

Claudia Kuretsidis-Haider
Winfried R. Garscha
Siegfried Sanwald

Verfahren vor den österreichischen Volksgerichten

Die Tätigkeit der Volksgerichte 1945 bis 1955

1945 bis 1955 wurden vor den Volksgerichten in Wien, Graz (inklusive den Außensenaten in Leoben und Klagenfurt), Linz (inklusive den Außensenaten Salzburg und Ried/Innkreis) sowie Innsbruck in 136.829 Fällen gerichtliche Vorerhebungen und -untersuchungen wegen des Verdachts nationalsozialistischer Verbrechen oder „Illegalität“ (Mitgliedschaft bei der NSDAP zur Zeit ihres Verbots 1933 bis 1938) eingeleitet, davon 108.000 oder knapp 80 % bis Anfang 1948. Die gerichtlichen Ermittlungen (etwa 85.000 bis 90.000 Untersuchungsverfahren) betrafen zwischen 100.000 und 115.000 Personen. In knapp 80 % der anhängig gemachten Fälle musste entweder die Anzeige zurückgelegt (Einstellung des Verfahrens gem. § 90 StPO), das Verfahren gem. § 224 StG wegen Todes des Beschuldigten eingestellt oder – wenn der oder die Beschuldigte nicht auffindbar war – das Verfahren gem. § 412 StPO vorläufig abgebrochen werden. In 28.148 Fällen erhoben die Staatsanwaltschaften Anklage (das waren 17 % aller richtsanhängig gemachten Verfahren). Davon wurden 23.477 mit einem Urteil abgeschlossen. 75 % der Volksgerichtsurteile ergingen in den ersten dreieinhalb Jahren nach dem Ende der NS-Herrschaft. 9.870 Mal fällten die Volksgerichte Freisprüche, 13.607 Mal Schuldsprüche. 341 Strafen lagen im oberen Bereich, darunter 43 Todesurteile (30 wurden vollstreckt: 25 in Wien, vier in Graz, eines in Linz) und 29 Mal lebenslange Haft.

In der Mehrzahl der Prozesse mussten sich die Angeklagten ausschließlich wegen ihrer Mitgliedschaft bei der NSDAP vor 1938, der Übernahme bestimmter Funktionen innerhalb der NSDAP oder wegen falscher Angaben über die Parteimitgliedschaft nach 1945 verantworten.¹

1 Claudia Kuretsidis-Haider, Gesellschaft und Justiz. Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, öffentliches Echo und politische Auseinandersetzung um die Ahndung von NS-Ver-

I. Hochverräter und „Illegale“

Die überwiegende Mehrheit der Verfahren vor den österreichischen Volksgerichten betrafen den Verdacht der Zugehörigkeit zur illegalen NSDAP vor 1938 („Illegalität“), die als Hochverrat geahndet wurde oder falscher Angaben bei der Registrierung der ehemaligen NSDAP-Mitglieder. Von den fast 700.000 kamen nach 1945 rund 540.000 der Pflicht zur Registrierung nach, davon galten 98.330 als „Illegale“.²

§ 8 KVG bedrohte jene Personen mit der Todesstrafe, die in „führender oder doch einflussreicher Stellung“ die Machtübernahme der NSDAP in Österreich vorbereitet oder daran mitgewirkt und hierdurch „Hochverrat am österreichischen Volk“ begangen hatten. Die Androhung der Todesstrafe konnte aber gem. § 13 KVG in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen durch eine einstimmige Entscheidung des Volksgerichtssenates in lebenslangen schweren Kerker oder in schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren umgewandelt werden. §§ 10, 11 VG wandten § 58 StG (Hochverrat) auf die illegalen NationalsozialistInnen an, wohingegen § 8 KVG auf jene abzielte, die die „Illegalen“ gefördert hatten.³ Unter die Anklage des „Hochverrats am österreichischen Volk“ fielen beispielsweise die Verfahren gegen jene Verbindungsleute des austrofaschistischen Regimes zur illegalen NSDAP, die durch ihre Tätigkeit den „Anschluss“ vorbereiteten und im Kabinett von Bundeskanzler, dann Reichstatthalter Arthur Seyß-Inquart tätig gewesen waren, wie etwa Außenminister Guido Schmidt, Landwirtschaftsminister Anton Reinthaller und Finanzminister Rudolf Neumayer.

Der Diplomat und Politiker Guido Schmidt war Kabinettsvizedirektor von Bundespräsident Wilhelm Miklas und am Zustandekommen des Juliabkommens 1936 zwischen Österreich und dem Deutschen Reich maßgeblich beteiligt gewesen. Im selben Jahr wurde er von Bundeskanzler Kurt Schuschnigg zum Staatssekretär für Äußeres ernannt. Von 12. Februar – dem Tag der Unterzeichnung des Berchtesgadener Abkommens – bis zum 11. März 1938, also dem „Anschluss“ Österreichs an NS-Deutschland, war er Außenminister, dann

brechen in Österreich, http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/OeNB_Endbericht-TeilprojektKuretsidis.pdf S. 1 [23. 3. 2021]. Siehe auch: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php> [23. 2. 2021].

2 <https://ausstellung.de.doew.at/m28sm129.html> [3. 4. 2021].

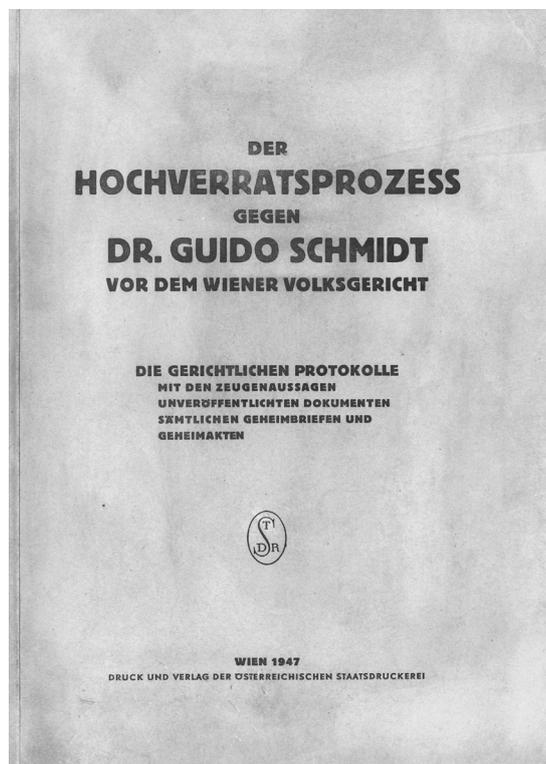
3 Siehe dazu: Heinrich Gallhuber / Eva Holpfer, *Kriegsverbrechergesetz (KVG). Die einzelnen Bestimmungen des KVG – Fortsetzung Letzter Teil*, in: *Justiz und Erinnerung*, hrsg. v. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen u. Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung, Nr. 7 / Februar 2003, S. 30–34.

wurde er von Arthur Seyß-Inquart abgesetzt. Während der NS-Zeit war er als Direktor der Hermann-Göring-Werke in Linz tätig. Schmidt wurde 1945 in Italien verhaftet, nach Österreich ausgeliefert und Anfang Dezember desselben Jahres in Untersuchungshaft genommen.

In einem Aufsehen erregenden Prozess sprach ihn das Volksgericht Wien am 12. Juni 1947 vom Vorwurf der „Vorbereitung der Annexion Österreichs“ frei.⁴ Danach war er bis zu seinem Tod 1957 Generaldirektor der Semperit AG.⁵

Das Hauptverhandlungsprotokoll wurde publiziert unter dem Titel: Der Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt vor dem Wiener Volksgericht. Die gerichtlichen Protokolle mit den Zeugenaussagen, unveröffentlichten Dokumenten, sämtlichen Geheimbriefen und Geheimakten, Wien 1947.

Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz



Anton Reinhaller trat schon 1928 der NSDAP bei. Zwischen dem 11. März 1938 und dem 30. April 1939 war er Landwirtschaftsminister im Kabinett Seyß-Inquart, anschließend Unterstaatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. 1938 der SS beigetreten bekleidete er in dieser verbrecherischen Organisation diverse Funktionen. Im Mai 1945 wurde er fest-

4 WStLA, LG Wien Vg 1 Vr 6303/46.

5 Siehe dazu: Magdalena Neumüller, Diskursanalyse des Hochverratsprozesses gegen Dr. Guido Schmidt, Dipl., Univ. Wien 2012.

18 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

genommen und am 25. Oktober 1950 wegen „Illegalität“ zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.⁶ 1952 wurde die Strafe in einem neuerlichen Prozess auf zweieinhalb Jahre herabgesetzt. Ab 1956 stand er bis zu seinem Tod 1958 als Parteiohmann an der Spitze der FPÖ, an deren Gründung er maßgeblich beteiligt gewesen war.⁷

Rudolf Neumayer war zwischen 1936 und 1938 Bundesminister für Finanzen der Regierungen Schuschnigg bzw. im Anschlusskabinett Seyß-Inquart und betrieb die Überleitung der österreichischen in die deutsche Finanzverwaltung. Danach wurde er zum Generaldirektor der Wiener Städtischen Versicherung sowie 1943 zum Leiter der „Hauptstelle der Wirtschaftstreuhänder“ bestellt. Am 2. Februar 1946 verurteilte ihn das Volksgericht Wien gemäß § 8 KVG zu einer lebenslangen Kerkerstrafe (mit Vermögensverfall) wegen der Vorbereitung und Förderung der Machtergreifung der NSDAP in Österreich sowie wegen der Zustimmung zum Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich anlässlich der Volksabstimmung am 13. März 1938.⁸

1948 aus gesundheitlichen Gründen entlassen, wurde ihm 1951 die Reststrafe sowie die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen durch Bundespräsident Theodor Körner nachgesehen, der Vermögensverfall war davon aber nicht betroffen. 1953 wurde sein Wiederaufnahmeantrag abgelehnt. Das Urteil ist 1957 durch Tilgung erloschen. Danach machte er im Dunstkreis ÖVP-naher Bauvereinigungen Karriere.⁹

6 WStLA, LG Wien Vg 1h Vr 2068/49.

7 Siehe dazu apologetisch: Heinz-Dietmar Schimanko, Der Fall Reinhaller. Das Strafverfahren gegen Anton Reinhaller vor dem Volksgericht, Wien 2019, sowie kritisch: Margit Reiter, Anton Reinhaller und die Anfänge der Freiheitlichen Partei Österreichs. Der politische Werdegang eines Nationalsozialisten und die „Ehemaligen“ in der Zweiten Republik, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 66, H. 4, 2018, S. 539–576, sowie dies., Die Ehemaligen: Der Nationalsozialismus und die Anfänge der FPÖ, Göttingen 2019, S. 171–180.

8 WStLA, LG Wien Vg 1b Vr 445/45. Siehe dazu auch: Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, Wien 1987, Fall Nr. 65, S. 148–150.

9 Zu seiner Person siehe: Gertrude Enderle-Burcel, Christlich – ständisch – autoritär. Mandatäre im Ständestaat 1934–1938, hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 1991, S. 167 f., sowie: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/neumayer_urteil.php [4. 4. 2021].

II. Prozesse wegen „Endphaseverbrechen“ an Jüdinnen und Juden

Die Volksgerichte ahndeten aber auch, wenngleich anteilmäßig weitaus geringer, nationalsozialistische Gewaltverbrechen – mit wenigen Ausnahmen allerdings immer nur dann, wenn das Verbrechen auf österreichischem Gebiet begangen worden war. Dabei spielte es keine Rolle, ob es sich um österreichische oder ausländische Opfer handelte.¹⁰

Ein Verbrechenkomplex dominierte dabei vor allem die erste Zeit der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen. In den letzten Wochen der nationalsozialistischen Herrschaft wurde nicht nur weiterhin in Konzentrationslagern, Haftstätten und Euthanasieanstalten misshandelt und gemordet, sondern auch vor den Augen der österreichischen Zivilbevölkerung, nicht selten auch mit deren tatkräftiger Unterstützung.

Susanne Uslu-Pauer fasste das Spektrum der unter die Verbrechenkategorie der „Endphaseverbrechen“ subsumierbaren Straftaten zusammen:

„Bis zur letzten Stunde fand das NS-Regime willige Helfer, die unreflektiert ob der grausamen Mordpläne mit oder ohne Befehl Häftlinge und politische Gegner sadistisch quälten, erniedrigten und töteten. Ausgemergelte und halb verhungerte ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge wurden von einem KZ-Lager zum anderen durch Städte, Gemeinden und Dörfer getrieben. Massaker an ungarischen Juden, unbarmherziger Verrat von Widerstandskämpfern, Denunziation von Deserteuren und Erschießungen von ‚unliebsamen‘ Gegnern des Nationalsozialismus durch Urteile der – teilweise auch ungesetzlich – gebildeten Standgerichte war die brutale Realität zu Kriegsende. Neben der Verursachung von unvorstellbarem menschlichen Leid zerstörten die Nationalsozialisten auch fremdes Eigentum und sprengten Häuser und Brücken in die Luft. Obwohl die militärische Lage aussichtslos war, schien die Niederlage undenkbar. Unter Ausschaltung jeglicher menschlicher Empfindungen, moralischer Bedenken und auch gesetzlicher Vorschriften wurden grausame Verbrechen zur

10 Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider, Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen. Eine Einführung, in: Thomas Albrich / Winfried R. Garscha / Martin F. Polaschek (Hrsg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck–Wien–Bozen 2006, S. 11–25, hier 17 f.

20 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

Aufrechterhaltung und Verlängerung der NS-Gewaltherrschaft auf österreichischem Boden begangen.“¹¹

Der Terminus „Endphaseverbrechen“ wurde vom niederländischen Strafrechtsprofessor Christiaan F. Rüter eingeführt, der diesen pragmatischen Begriff der Kategorisierung für seine in 49 Bänden für Westdeutschland und in 14 Bänden für Ostdeutschland erschienene Urteilssammlung von NS-Prozessen, in denen ein Urteil wegen eines Tötungsdeliktes ergangen ist, zugrunde gelegt hat.¹² „Demnach werden als ‚Verbrechen der Endphase‘ nur solche verstanden, die“, so Konstantin Ferihumer, „in einer (zeitlich je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich zuzuordnenden) Phase der Auflösung des nationalsozialistischen Regimes verübt wurden. Diese Phase ist in erster Linie durch den Übergang der Befehlsgewalt – einschließlich der Erteilung von Tötungsbefehlen – auf lokale Entscheidungsträger (NSDAP-Funktionäre unterhalb der Ebene der Gauleiter, Kommandeure von SS und Wehrmachtseinheiten) gekennzeichnet.“¹³

Ordnet man die „Endphaseverbrechen“ auf einer fiktiven Zeitleiste an, so fällt die Intensität des Terrors auf, der sich in den letzten Wochen und Tagen der NS-Herrschaft explosionsartig entlud, in den Städten, auf dem Land, in Familien, in den Lagern und anderen Haftstätten, durch bis dahin biedere Familienväter und Beamte, durch SS- bzw. SA-Männer, Volksturmangehörige und Hitlerjungen. Die Volksgerichtsprozesse spiegeln das ungeheure Ausmaß der Verdichtung von Gewalt¹⁴ in den letzten Wochen vor der Befreiung wider.

Die ersten Hauptverhandlungen hatten Verbrechen im Zuge des so genannten „Südostwallbaus“ zum Gegenstand. Diese Reichsschutzstellung – eine militärisch sinnlose und viele Opfer fordernde Wehranlage – sollte der Verteidigung gegenüber der heranrückenden Roten Armee dienen.

11 Susanne Uslu-Pauer, „Vernichtungswut und Kadavergehorsam“ – Strafrechtliche Verfolgung von Endphaseverbrechen am Beispiel der so genannten Todesmärsche, in: Ebenda, S. 279–304, hier 279.

12 Die Urteilssammlung der west- und ostdeutschen NS-Prozesse ist abrufbar unter: <https://www.expostfacto.nl> [23. 1. 2021].

13 Konstantin Ferihumer / Winfried R. Garscha, Der „Stein-Komplex“. Nationalsozialistische Endphaseverbrechen im Raum Krems und ihre gerichtliche Aufarbeitung, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Fanatiker, Pflichterfüller, Widerständige. Reichsgaue Niederdonau, Groß-Wien, Jahrbuch des DÖW 2016, Wien 2016, S. 51–82, hier 53.

14 Siehe Dieter A. Binder / Georg Hoffmann / Monika Sommer / Heidemarie Uhl (Hrsg.), 41 Tage. Kriegsende 1945 – Verdichtung der Gewalt / 41 Days. End of the War 1945 – Culmination of Violence. Eine Ausstellung zu den letzten Wochen des NS-Terrors in Österreich, Wien 2016.



Karte ausgewählter Lager für ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter 1944/45

Sarah Leo / Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz

22 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

Weshalb gerade Verbrechen an ungarischen Juden und Jüdinnen in der Frühphase der Volksgerichtsbarkeit eine so intensive strafrechtliche Verfolgung nach sich zogen, hat verschiedene Ursachen.

Erstens handelte es sich um Verbrechen, die in unmittelbarer und direkter Zeugenschaft der örtlichen Bevölkerung verübt worden waren, vor allem in Niederösterreich, dem Burgenland und der Steiermark, von wo ungarisch-jüdische ZwangsarbeiterInnen in regelrechten „Todesmärschen“ und ohne Rücksichtnahme auf ihre körperliche Verfassung in das KZ Mauthausen getrieben wurden.

Heinrich Himmler wies kurz vor seiner Absetzung als Reichsführer SS Ende März 1945 die Gauleiter Baldur von Schirach (Wien), Hugo Jury (Niederdonau, inklusive Nordburgenland), Siegfried Uiberreither (Steiermark, inklusive Mittel- und Südburgenland) und August Eigruber (Oberdonau) sowie den Kommandanten des Konzentrationslagers Mauthausen, Franz Ziereis, an, die „Evakuierung der ungarisch-jüdischen ZwangsarbeiterInnen unter „möglichster Schonung“ ihres Lebens per Bahn, LKW oder Schiff nach Mauthausen durchzuführen. Allerdings standen solche Transportmittel in den meisten Fällen nicht zur Verfügung. Der Evakuierungsbefehl wurde an die Kreisleiter in den einzelnen Reichsgauen, in deren Zuständigkeitsbereich Lager bestanden, weitergegeben. Sie waren für die Stellung der örtlichen Wachmannschaften als Eskorten für die Marschkolonnen verantwortlich. Diese setzten sich mehrheitlich aus Angehörigen des den Gauleitern unterstehenden Volkssturms, der in den Volkssturm eingegliederten SA, aus Mitgliedern der HJ sowie aus „politischen Leitern“, also örtlichen NSDAP-Funktionären, zusammen. Volkssturmeinheiten wurden ab Herbst 1944 gebildet. Burschen mit 16 Jahren und vor allem ältere Männer bis 60 Jahre wurden eingezogen, auch Wehruntaugliche und bislang in kriegswichtigen Berufen als unabkömmlich Gestellte rekrutiert. Die Wachmannschaften erhielten – entgegen der Order für einen geordneten Rückzug nach Mauthausen – den Befehl, keinen Häftling „lebend in die Hände des Feindes“ fallen zu lassen und jene, die das Marschtempo nicht mitmachen konnten oder flüchten wollten, zu erschießen.¹⁵

Zweitens waren die – vielfach einheimischen – Angehörigen der Eskortmannschaften in der unmittelbaren Nachkriegszeit für die Polizei greifbar, so sie sich noch nicht aus der sowjetischen Besatzungszone abgesetzt hatten.

15 Eleonore Lappin-Eppel, Der Todesmarsch ungarischer Jüdinnen und Juden von Ungarn nach Mauthausen im zeitgeschichtlichen Kontext, in: Heimo Halbrainer / Christian Ehetreiber (Hrsg.), Todesmarsch Eisenstraße 1945 – Terror, Handlungsspielräume, Erinnerung: Menschliches Handeln unter Zwangsbedingungen, Graz 2005, S. 62.

Drittens richtete das „Internationale Komitee für durchreisende jüdische KZ-ler und Flüchtlinge“ in Wien ein Kontaktbüro ein, in dem der Arzt Dr. Otto Wolken (er hatte das KZ Auschwitz überlebt) arbeitete.¹⁶ Außerdem leitete er das „Landesfürsorgekomitee für ungarische Deportierte“ im Palais Strudlhof. Wolken sammelte die von ungarischen Jüdinnen und Juden, die sich in vielen Fällen auf dem Rückweg aus dem KZ Mauthausen in ihre Heimat befanden, zu Protokoll gegebenen Berichte über ihr Schicksal in der NS-Zeit und stellte sie dem Volksgericht Wien zur Verfügung.¹⁷

Damit lagen bereits für die ersten NS-Prozesse umfangreiche Beweismittel zu den Tätern vor. Von den im ersten Halbjahr der Volksgerichtsbarkeit in sechs Prozessen ausgesprochenen neun Todesurteilen ergingen acht wegen Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern.

Die im Folgenden dargestellten Volksgerichtsprozesse repräsentieren nur einen Bruchteil der angestregten Verfahren, stellen aber gleichsam ein Kaleidoskop der in den letzten Tagen der NS-Herrschaft verübten Verbrechen und ihrer justiziellen Ahndung dar.

Die Engerau-Prozesse

Der erste Volksgerichtsprozess im August 1945 hatte Verbrechen von Wiener SA-Männern an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern im Lager Engerau (Petržalka / Pozsonyigetfalu), die Sklavenarbeit beim Südostwallbau leisten mussten, zum Verhandlungsgegenstand. Petržalka – im slowakisch-ungarisch-deutschsprachigen Grenzgebiet gelegen und 1919 an die Tschechoslowakei angeschlossen – ist heute der 5. Bezirk von Bratislava.

In den bis zum Juni 1954 durchgeführten sechs Engerau-Prozessen wurden von den 20 Angeklagten neun zum Tode verurteilt und hingerichtet, das sind knapp 20 Prozent der von den Volksgerichten insgesamt verhängten Todesstrafen. Im Hinblick auf die Dauer der Prozesse bzw. den Umstand, dass sie fast

16 Zu seiner Person siehe: https://gedenkbuch.univie.ac.at/index.php?id=index.php?id=435&no_cache=1&L=2&person_single_id=40769 und <http://www.auschwitz-prozess-frankfurt.de/index.php?id=58> [23. 1. 2021] sowie seinen auszugsweisen Akt der Opferfürsorgestelle Wien im DÖW 20.000/W520.

17 So etwa im 2. Engerau-Prozess. Siehe dazu: Claudia Kuretsidis-Haider, „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954, Innsbruck 2006, S. 121 f., sowie: Österreichische Volksstimme, 14. 11. 1945, S. 3 („Der zweite Prozess gegen die Mörder von Engerau. Neue Bestialitäten der SA-Männer enthüllt“).

24 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

den gesamten Zeitbogen der Volksgerichtsbarkeit umspannten, sowie auf die Anzahl der Angeklagten, auf die Höhe der Strafen und die Präsenz der Prozesse in der medialen Öffentlichkeit handelt es sich bei den sechs Engerau-Prozessen um den größten Prozesskomplex im Bereich der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich. Sie sind von Claudia Kuretsidis-Haider umfassend aufgearbeitet worden, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird.¹⁸



**Titelzeile des Gerichtssaalreports vom ersten Tag
des 1. Engerau-Prozesses am 14. August 1945**

Österreichische Volksstimme, 15. 8. 1945

Prozesse wegen Verbrechen im Ziegelofenlager Kőszeg/Güns

Ende Oktober 1945, zwei Wochen vor der Hauptverhandlung des 2. Engerau-Prozesses, stand Johann Hölzl vor dem Wiener Volksgericht.¹⁹ Er war zu Kriegsende Angehöriger eines „Hinrichtungskommandos“ im Anfang Dezember 1944 eingerichteten so genannten Ziegelofenlager im nahe der burgenländischen Grenze (damals Niederdonau) gelegenen ungarischen Städtchen Kőszeg/Güns gewesen, in dem zwischen 3.000 und 4.000 ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter einquartiert waren. Am 25. März 1945 beschloss die Lagerleitung, 85 „kranke und nicht gehfähige“ Juden liquidieren zu lassen. Johann Hölzl erschoss drei Menschen, ein weiterer Angehöriger der Wachmannschaft,

18 Siehe dazu die Publikationsliste unter <https://www.doew.at/mitarbeiterinnen/mag-dr-claudia-kuretsidis-haider> [3. 4. 2021]. Auch der Beitrag von Claudia Kuretsidis-Haider in diesem Jahrbuch „Die ersten polizeilichen Ermittlungen wegen NS-Verbrechen in Österreich. Revierinspektor Johann Lutschinger und die Beweissicherung in der Strafsache Engerau“ befasst sich mit der Thematik der Engerau-Prozesse.

19 Uslu-Pauer, Vernichtungswut und Kadavergehorsam, S. 287; Hellmut Butterweck, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien. Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945–1955 in der zeitgenössischen öffentlichen Wahrnehmung, Innsbruck–Wien–Bozen 2016, S. 60 f.; Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Fall Nr. 18, S. 64 f.

Johann Zemlicka, tötete acht Juden durch Erhängen.²⁰ Seiner Aussage nach mussten jüngere und noch gesunde Juden ihre kranken Mithäftlinge, die infolge der unzureichenden Ernährung, der harten Arbeit und ihres schlechten Gesundheitszustandes bereits so schwach waren, dass sie kaum mehr stehen konnten, zusammensammeln und sie den Angehörigen des Hinrichtungskommandos übergeben.

„Über einen Querbalken wurde ein Strick geworfen, den der Angeklagte [Zemlicka] und ein SS-Mann den unglücklichen Opfern, die bereits so schwach waren, dass sie sich weder wehrten noch jammerten, in einer Schlinge um den Hals legten. Hierauf zogen der Angeklagte und der SS-Mann den Juden an dem Strick hoch, befestigten das freie Ende an einem Querbalken, warteten dann ca. 5 – 10 Minuten zu, bis sie glaubten, dass ihr Opfer nicht mehr am Leben sei, ließen dann den toten Juden wieder herunter, legten ihn zur Seite und setzten ihr furchtbares Handwerk beim nächsten Juden fort, bis sie acht Juden auf die gleiche Weise getötet hatten. Dann ging der Angeklagte seelenruhig in seine Unterkunft zurück und nahm dort sein Mittagessen ein.“²¹

Das Volksgericht Wien verurteilte Johann Hölzl am 31. Oktober 1945 zum Tode. Die Hinrichtung erfolgte am 21. Februar 1946.²² Zemlicka, der erst später verhaftet werden konnte, wurde am 12. Februar 1946 zum Tode verurteilt und am 22. Mai 1946 hingerichtet.

„*Stremer Judenmordprozesse*“

Sowohl beim Volksgericht Wien als auch bei jenem in Graz weisen Straftaten im Zuge der „Todesmärsche“ ungarisch-jüdischer ZwangsarbeiterInnen aus den Lagern entlang des so genannten Südostwalls an der Grenze zu Ungarn den bei weitem höchsten Anteil an Prozessen wegen Endphaseverbrechen auf.²³ Diese

20 Uslu-Pauer, Vernichtungswut und Kadavergehorsam, S. 287; Butterweck, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien, S. 101; Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Fall Nr. 19, S. 65 f.

21 WStLA, LG Wien Vg 1b Vr 1018/45, Urteil v. 12. 2. 1946.

22 WStLA, LG Wien Vg 1a Vr 1010/45.

23 Siehe dazu ausführlich: Eleonore Lappin-Eppel, Die Todesmärsche ungarischer Jüdinnen und Juden durch die Steiermark, in: Heimo Halbrainer / Gerald Lamprecht (Hrsg.), NS-Herrschaft in der Steiermark. Positionen und Diskurse, Wien-Köln-Weimar 2012,

26 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

Lager wurden Ende März 1945 aufgelöst und die Häftlinge auf verschiedenen Marschrouten durch das heutige Burgenland, die Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich nach Mauthausen getrieben.

Einer der – hinsichtlich der Anzahl der Verurteilten und der Opfer – größten Prozesse des Volksgerichts Graz hatte die im März 1945 verübten Verbrechen an ungarisch-jüdischen ZwangsarbeiterInnen beim Südostwallbau im Raum Strem/Reinersdorf im Burgenland zum Verhandlungsgegenstand.²⁴ Die ungarischen Juden, darunter vermutlich auch Frauen, befanden sich zum Teil in einem höchst kritischen körperlichen Zustand: Sie waren halb verhungert, körperlich geschwächt, viele von ihnen an Typhus erkrankt. Nach dem Befehl des Gauleiters der Steiermark, Siegfried Uiberreither²⁵, alle nicht mehr Arbeitsfähigen und Kranken zu töten, wurden auf Anweisung des Kreisleiters von Fürstenfeld, Eduard Meissl, im Februar und März 1945 im Abstand von wenigen Tagen mindestens 40 Kranke von zum Teil noch minderjährigen Hitlerjungen erschossen.

Der „Evakuierungsmarsch“ aus dem Gebiet Strem/Reinersdorf nahm am 28. März 1945 seinen Ausgang. Schon auf dem Weg zum Sammelpunkt hatten Angehörige der HJ den Befehl, die „marschunfähigen Nachzügler“ zu erschießen. Als der Evakuierungszug in Bewegung gesetzt wurde, gab der Leiter des Unterabschnitts Reinersdorf, Bruno Strebinger, den Befehl der Kreisleitung,

S. 385–412; dies., Die Todesmärsche ungarischer Juden durch den Gau Steiermark, in: Gerald Lamprecht (Hrsg.), Jüdisches Leben in der Steiermark. Marginalisierung – Auslöschung – Annäherung, Innsbruck–Wien 2004, S. 263–289; dies., Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im Zuge der Todesmärsche ungarischer Juden durch die Steiermark, in: Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried Garscha (Hrsg.), „Keine Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Wien–Leipzig 1998, S. 32–53.

24 Vgl. Heimo Halbrainer / Martin F. Polaschek, NS-Gewaltverbrechen vor den Volksgerichten Graz und Leoben, in: Heimo Halbrainer / Claudia Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz 2007 [= Veröffentlichungen der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Bd. 1], S. 236–250, hier 243; Uslu-Pauer, Vernichtungswut und Kadavergehorsam, S. 289 f.; Eleonore Lappin-Eppel, Ungarisch-Jüdische Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen in Österreich 1944/45. Arbeitseinsatz – Todesmärsche – Folgen, Wien–Berlin–Münster 2010, S. 326–331. Zu den nachfolgenden Ausführungen siehe auch: Claudia Kuretsidis-Haider, Verbrechen zu Kriegsende und deren strafrechtliche Ahndung, in: Heimo Halbrainer / Victoria Kumar (Hrsg.), Kriegsende 1945 in der Steiermark. Terror, Kapitulation, Besatzung, Neubeginn, Graz 2015, S. 205–219, hier 208 f.

25 Gauleiter Siegfried Uiberreither stellte sich 1945 den Alliierten und trat als Zeuge vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg auf. In weiterer Folge flüchtete er nach Südamerika und lebte später unter anderem Namen in Deutschland. Siehe dazu: Martin F. Polaschek, Im Namen der Republik Österreich! Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955, Graz 1998 [= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives, Bd. 23], S. 78 f., sowie Heimo Halbrainer / Christian Stenner, Dr. Siegfried Uiberreither – das zweite Leben des Gauleiters, <http://korso.at/content/view/3151/163/> [10. 3. 2021].

alle nicht gehfähigen Juden zu töten, an seine Unterführer weiter. Da offenbar bei einigen Formationen des Volkssturms Munitionsmangel herrschte, ordnete Strebinger an, die Juden zu erschlagen.

Die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen der Morde im Raum Strem/Reinersdorf dauerten fast drei Jahre und die Aufklärung des Verbrechens gestaltete sich äußerst schwierig.²⁶ Die große Zahl an Verdächtigen sowie der Umstand, dass die Taten an mehreren Orten begangen worden waren, erschwerten die Ermittlungen. Schwierigkeiten ergaben sich auch dadurch, dass zunächst drei verschiedene Gerichte, nämlich das Wiener und das Grazer Volksgericht sowie die Atrocity Section des Military Government Courts Branch der britischen Besatzungsmacht in die Ermittlungen involviert waren. Außerdem konnten die Hauptschuldigen, Gauleiter Siegfried Uiberreither, der Kreisleiter von Fürstenfeld, Eduard Meissl, sowie der HJ-Bannführer Gerulf Schilcher – er hatte den Befehl an die HJ weitergegeben – nicht verhaftet werden, weil sie untergetaucht bzw. geflüchtet waren.

Erst im Juli und August 1948 fanden schließlich vor dem Volksgericht Graz zwei Hauptverhandlungen, als „Stremer Judenmordprozesse“ bezeichnet, statt. Im ersten Prozess wurden die erwachsenen Angeklagten zu Haftstrafen in der Höhe von bis zu 20 Jahren verurteilt, darunter Unterabschnittsleiter Paul Schmidt.²⁷ Die Angehörigen der HJ – sie waren zur Tatzeit teilweise noch minderjährig – wurden am 2. August 1948 freigesprochen oder zu geringen Haftstrafen verurteilt.²⁸ Knapp einen Monat später wurde am 30. August 1948 in einem zweiten Prozess der Hundertschaftsführer beim Stellungsbau, Isidor Fellner, zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, allerdings schon nach sechs Jahren am 22. Dezember 1954 bedingt begnadigt.²⁹ Das Verfahren gegen den Unterabschnittsleiter des Volkssturms beim Stellungsbau im Bezirk Güssing, Bruno Strebinger, wurde zwecks Aufnahme weiterer Beweise fortgesetzt. Am 14. September 1948 verurteilte ihn das Grazer Volksgericht zum Tode. Die Höchststrafe wurde mit Entschließung des Bundespräsidenten Karl Renner am 20. Jänner 1949 in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt.³⁰ Im März 1955 erfolgte seine endgültige Begnadigung.³¹

26 Lappin, Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im Zuge der Todesmärsche, S. 44–46.

27 Polaschek, Volksgerichte in der Steiermark, S. 164 f.

28 Steiermärkisches Landesarchiv (StmLA), LG Graz Vg 1 Vr 900/45 (heute LG Graz 15 Vr 215/64).

29 StmLA, LG Graz Vg 1 Vr 9122/47; Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Fall Nr. 22, S. 68 f.

30 Ebenda, Fall 21, S. 67 f.

31 Lappin, Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im Zuge der Todesmärsche, S. 48 f.

Rechnitzer Südostwall-Prozesse

Am 22. März 1945 begann angesichts des Vormarsches der Roten Armee der Rückzug der im Raum Kőszeg/Güns zu Schanzarbeiten gezwungenen ungarischen Juden und Jüdinnen, die zu Fuß oder mit der Bahn über Rechnitz hinter die heute burgenländische Grenze gebracht wurden. Sammelpunkt war die burgenländische Ortschaft Burg (damals zum Gau Steiermark gehörig). Dort wurden die Verschleppten von anderen Wachmannschaften, oft Hitlerjungen, übernommen und auf Lager im südlichen Burgenland verteilt, wo sie vorgeblich weiterarbeiten sollten.

Sowohl Burg als auch die ein paar Kilometer nördlich gelegene Marktgemeinde Rechnitz lagen im Bauabschnitt VI Oberwart, der Kreisleiter Eduard Nicka unterstand. Nicka übte die Kontrolle über die Bauarbeiten nicht selbst aus, sondern hatte diese Agenden in den drei nördlichen Unterabschnitten dem Gestapobeamten und Ortsgruppenleiter von Rechnitz, SS-Hauptscharführer Franz Podezin, übertragen.³²

Am 24. März 1945 kamen 600 ungarische Juden von Kőszeg/Güns mit der Bahn in Burg an. 200 von ihnen waren jedoch körperlich stark geschwächt und damit für die schweren Schanzarbeiten nicht einsetzbar, weshalb sie zum Bahnhof Rechnitz umgeleitet und von dort zu einem ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude, dem Kreuzstadl, gebracht wurden.³³ Im Rechnitzer Schloss, seit Herbst 1944 Sitz der regionalen Bauabschnittsleitung der für den Bau des Südostwalls verantwortlichen Organisation Todt, richtete in dieser Nacht die Gräfin Margit Bátorthy ein sogenanntes Gefolgschaftsfest aus – ein bizarres Fanal am Ende des Krieges, in dem für wenige Stunden in heiter-trunkener Gesellschaft der für die mehr als 40 TeilnehmerInnen vorhersehbare Abschied von ihrem Leben als Günstlinge im Dienste der NS-Herrschaft vergessen werden sollte. Zu den Festgästen zählten neben der Gräfin, ihrem Mann Graf Ivan Bátorthy und deren Gutsverwalter Hans Joachim Oldenburg auch Franz Podezin und seine Sekretärin Hildegard Stadler, Funktionäre der Kreisleitung und die Mitarbeiter der Leitung des Südostwallbaus. Zu fortgeschrittener Stunde erhielt Ortsgruppenleiter Franz Podezin einen Telefonanruf – wahrscheinlich von Eduard Nicka. Podezin ließ daraufhin 15 Männer bewaffnen. Diese

32 Siehe dazu ausführlich: Lappin, Todesmärsche ungarischer Juden durch den Gau Steiermark, S. 263–290.

33 Eva Holpfer, Das Massaker an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern zu Kriegsende in Rechnitz (Burgenland) und seine gerichtliche Ahndung durch die österreichische Volksgerichtsbarkeit, S. 3, http://www.kreuzstadl.net/downloads/rechnitz_aufsatz_holpfer.pdf [3. 2. 2021].

machten sich vom Schloss aus auf den Weg in die Nähe des Kreuzstadls und töteten nach Mitternacht 180 der dort wartenden Juden. Danach kehrten die Männer ins Schloss zurück und feierten bis in die Morgenstunden weiter. 18 Juden hatte man vorerst am Leben gelassen. Sie mussten am nächsten Tag dem Bürgermeister der Stadt Oberwart Ludwig Groll beim Beseitigen der Leichen behilflich sein. Danach wurden auch sie beim Schlachthaus ermordet.

Am 12. Oktober 1945 beantragte die Staatsanwaltschaft Wien die Voruntersuchung gegen Eduard Nicka, Franz Podezin und sieben weitere Personen wegen der Ermordung, Misshandlung und Verletzung der Menschenwürde von beim Südostwallbau in Rechnitz im Burgenland eingesetzten ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern.³⁴ Es folgte eine für die Volksgerichte vor allem in der unmittelbaren Nachkriegszeit ungewöhnlich lange Zeit der Vorermittlungen und Voruntersuchungen, im Zuge derer das Verfahren auf weitere Verdächtige ausgedehnt wurde und ein Kronzeuge gewaltsam ums Leben kam: Einen Tag vor seiner zeugenschaftlichen Einvernahme wurde der Waffenmeister beim Volkssturm Karl Muhr, der die Waffen an jene ausgeteilt hatte, die die Juden beim Kreuzstadl ermordeten, umgebracht und sein Haus angezündet.³⁵ Insgesamt ermittelte die Staatsanwaltschaft Wien schließlich gegen 13 Personen. Gegen einige der Beschuldigten wurden die Untersuchungen aufgrund des für das Gericht nicht ersichtlichen kausalen Zusammenhanges mit dem gegenständlichen Verfahren und in zwei Fällen wegen des Todes des Beschuldigten eingestellt. Gegen andere Personen wurde das Verfahren abgetrennt und unter der Bezeichnung „Rechnitz II“ weitergeführt.³⁶

Am 27. November 1947, also zwei Jahre nach der Einleitung des Verfahrens, erhob die Staatsanwaltschaft Wien Anklage gegen fünf Personen: gegen den ehemaligen Bürgermeister der Stadt Oberwart Ludwig Groll, gegen den Leiter des Unterabschnittes beim Südostwallbau in Rechnitz Josef Muralter, gegen die Hundertschaftsführer beim Südostwallbau Stefan Beigelbeck und Hermann Schwarz, und gegen Hildegard Stadler, Kanzleikraft im Einsatzstab. Erst nach weiteren sieben Monaten wurde die Hauptverhandlung für 28. Juni 1948 anberaumt. Zwischenzeitlich konnte Mitte Mai noch die Anklage gegen einen sechsten Beschuldigten, Johann Paal, Kutscher bei der Gutsverwaltung des Schlosses Rechnitz, dessen Verfahren zunächst nach „Rechnitz II“ abgetrennt worden war, ausgedehnt werden.

34 WStLA, LG Wien Vg 12 Vr 2832/45. Siehe dazu im Folgenden ausführlich: Holpfer, Das Massaker an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern, S. 8–19.

35 Butterweck, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien, S. 506.

36 WStLA, LG Wien Vg 11d Vr 190/48.

30 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

An vier Tagen des vom 28. Juni bis 15. Juli 1948 dauernden Prozesses im Landesgericht für Strafsachen Wien verhandelte das Volksgericht im Bezirksgericht Oberwart bzw. führte vor Ort in Rechnitz Lokalaugenscheine durch. Am 6. Verhandlungstag trat die Staatsanwaltschaft von der Anklage gegen Schwarz und Paal zurück und beide wurden aus der Haft entlassen. Am 15. Juli 1948 fällte das Volksgericht Wien sein Urteil: Stefan Beigelbeck und Hildegard Stadler wurden freigesprochen, Ludwig Groll zu acht Jahren schweren Kerkers und Josef Muralter zu fünf Jahren schweren Kerkers verurteilt.³⁷

Das Verfahren „Rechnitz II“, das Ende November 1947 vom Verfahren „Rechnitz I“ abgetrennt worden war, firmierte lange Zeit als Sammelverfahren gegen jene Personen, bei denen die Beweismittel für eine Anklageerhebung nicht ausreichten. Während im Laufe der Zeit die Voruntersuchungen gegen sieben Beschuldigte aus verschiedenen Gründen sukzessive eingestellt wurden, konzentrierten sich die Ermittlungen schließlich auf die Person des ehemaligen Kreisleiters von Oberwart, Eduard Nicka. Laut einer Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos Oberwart vom 26. September 1945 sei Nicka als „Urheber der Massenmorde an ungarischen Juden [...] Anfang März 1945“ im Gefolge eines „Zechgelages im Schloss Rechnitz“ anzusehen.



Erkennungsdienstliches Polizeifoto: Eduard Nicka nach seiner Verhaftung, Oktober 1947

KPÖ-Archiv

In den nachfolgenden drei Jahren fokussierten die Ermittlungen vor allem darauf, ob Nicka überhaupt zum Kreisleiter ernannt worden war oder ob er nicht

37 Butterweck, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien, S. 505–509.

lediglich die Funktion eines kommissarischen Kreisleiters innehatte, sowie auf weitere ihm zur Last gelegte Delikte, die in keinem Zusammenhang zu den Verbrechen in Rechnitz standen. Die am 13. Juli 1948 von der Staatsanwaltschaft Wien erhobene Anklage attestierte ihm, ein überzeugter Nationalsozialist gewesen zu sein, „der sich [...] bis zum letzten Augenblick mit aller Energie für die Aufrechterhaltung des zusammenbrechenden Regimes“ eingesetzt habe. Nur eine Woche später, am 19. Juli 1948, erfolgte die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des Vorwurfs der Verantwortung für die Ermordung von ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern in Deutsch Schützen (siehe dazu weiter unten) und Rechnitz. Dazu erklärte die Staatsanwaltschaft Wien, dass in der Hauptverhandlung des Prozesses „Rechnitz I“ keinerlei den Beschuldigten Nicka belastende Umstände hervorgekommen wären. Somit blieben lediglich die Straftatbestände der „Illegalität“ und der Umstand, dass er Kreisleiter von Oberwart gewesen war, übrig. Am 1. Oktober 1948 wurde Nicka diesbezüglich für schuldig befunden und zu drei Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Das Urteil gegen Nicka ist einer der wenigen Fälle in der Volksgerichtsbarkeit, in dem die LaienrichterInnen, gemeinsam mit dem beisitzenden Richter, den Vorsitzenden bei der Urteilsfindung überstimmten. Der Vorsitzende legte § 1/6 KVG gesetzeskonform aus, der da lautete: „Kriegsverbrecher [...] sind auch diejenigen Personen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich, wenn auch nur zeitweise, als [...] Hoheitsträger der NSDAP vom Kreisleiter oder Gleichgestellten aufwärts, [...] tätig waren“, und stimmte für eine Verurteilung Nickas – die Höchststrafe wäre die Todesstrafe gewesen. Der Beisitzer und die Schöffen schlossen sich jedoch der Ansicht der Verteidigung an, § 1/6 KVG sei im Falle des kommissarischen Kreisleiters Nicka mangels einer formellen Bestellung nicht anzuwenden und der Angeklagte deshalb von diesem Anklagepunkt freizusprechen.

Winfried Garscha stellte dazu fest:

„Diese Umdeutung des Gesetzestextes war damals in der Volksgerichtsbarkeit schon seit einiger Zeit üblich, und nur wenige Richter sträubten sich noch dagegen.“³⁸

Mit der Entschließung des Bundespräsidenten Karl Renner vom 17. Dezember 1948 erreichte Nicka jedoch bereits zweieinhalb Monate nach dem Urteils-

38 Winfried R. Garscha, Die LaienrichterInnen an den Volksgerichten 1945 bis 1955, in: Gerald Kohl / Ilse Reiter-Zatloukal (Hrsg.), Laien in der Gerichtsbarkeit. Geschichte und aktuelle Perspektiven, Wien 2019, S. 209–222, hier 218.

32 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

spruch die bedingte Begnadigung und er wurde am 20. Dezember 1948 aus der Haft entlassen. 1956 erhielt er das im Urteilsspruch für verfallen erklärte Vermögen rückerstattet. Im gleichen Jahr schloss er sich der neu gegründeten FPÖ an. Im Zuge der NS-Amnestie 1957 wurde ihm der noch nicht vollstreckte Strafvollzug zur Gänze nachgesehen, die noch nicht bezahlten Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges nachgelassen und, damit nicht genug, die Verurteilung getilgt. Von Jänner bis August 1958 war Nicka Landesparteiobmann der FPÖ Burgenland und dann bis 1960 stellvertretender Landesparteiobmann sowie zudem einige Jahre hindurch Gemeinderat in Unterschützen.³⁹

Die im Verfahren „Rechnitz II“ vorläufig abgebrochenen Voruntersuchungen – u. a. gegen Franz Podezin, den ehemaligen Gutsverwalter des Schlosses Bátorházy Hans Joachim Oldenburg, den ehemaligen Hundertschaftsführer Gottfried Brunner sowie gegen drei SA-Angehörige – wurden in ein Sammelverfahren „Rechnitz III“ abgetrennt, da ihr Aufenthalt unbekannt war.⁴⁰ Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konzentrierten sich in den folgenden Jahren vor allem auf die Ausforschung von Podezin und Oldenburg. Beide wurden auch international zur Fahndung ausgeschrieben.

Brunner war zwischenzeitlich am 13. Dezember 1947 von einem Gericht der französischen Besatzungsmacht in Innsbruck zu einer Zuchthausstrafe von 15 Jahren wegen der Ermordung eines französischen und zweier russischer Kriegsgefangenen in Murau im April/Mai 1945 verurteilt worden und saß in der Strafanstalt Garsten ein. 1953 erfolgte die Einstellung des Verfahrens im Rahmen der Ermittlungen von „Rechnitz III“ gegen ihn, da laut Staatsanwaltschaft die Beweismittel für eine Anklageerhebung nicht ausreichten.

Anfang der 1960er Jahre wurde das Verfahren gegen Franz Podezin, dessen Flucht ihn bis nach Südafrika führte, eingestellt, ebenso wie die Ermittlungen gegen die drei SA-Angehörigen. 1963 konnte Oldenburgs Aufenthalt in Deutschland ermittelt werden. Zwei Jahre später sah die Staatsanwaltschaft auch bei ihm keinen Grund zur weiteren Verfolgung und stellte das Verfahren mangels Beweisen ein.

Das Ergebnis dieses in seinen einzelnen Ermittlungsebenen und -strängen äußerst komplexen Verfahrens war somit ernüchternd. Insgesamt ermittelten die österreichischen Justizbehörden in der Strafsache Rechnitz gegen 35 Personen. Gegen 27 Personen verliefen die Ermittlungen im Sand, wurden

39 Siehe dazu den Eintrag zu seiner Person auf der Website Atlas Burgenland: http://www.atlas-burgenland.at/index.php?option=com_content&view=article&id=669 [3. 2. 2021].

40 WStLA, LG Wien Vg 8e Vr 70/54.

verschleppt bzw. konnten Personen aus verschiedenen Gründen nicht auffindig gemacht werden. Verurteilt wurden nur drei Angeklagte. Drei Personen wurden freigesprochen und der wahrscheinliche Drahtzieher des Verbrechens, der Oberwarter Kreisleiter Nicka, erhielt wegen zweier Formaldelikte lediglich eine Freiheitsstrafe von drei Jahren, die letztlich auch noch getilgt wurde.

Der Fall Rechnitz ist nicht nur wissenschaftlich gut aufgearbeitet.⁴¹ Der Umstand, dass eine Frau, noch dazu eine so schillernde Figur wie die Gräfin Margit Bátthyány, eine geborene Thyssen-Bornemisza de Kászon und mit einem ungarischen Adelstitel versehen, in das Verbrechen an den ungarischen Juden – wenn auch nur am Rande – involviert war, ließ das Interesse an den Hintergründen dieser tragischen Ereignisse nie ganz erlahmen. Als sich ihr Großneffe Sacha Bátthyány 2016 mit seiner Familiengeschichte in Romanform auseinandersetzte, war die Geschichte wieder in zahlreichen Medien präsent.⁴² Elfriede Jelinek hatte sich bereits 2008 des Themas angenommen und ein Theaterstück mit dem Titel „Rechnitz (Der Würgeengel)“ geschrieben, welches in den Münchner Kammerspielen uraufgeführt wurde. Die Literaturnobelpreisträgerin nimmt in ihrem Stück Bezug auf den 1994 veröffentlichten Dokumentarfilm „Totschweigen“ von Margareta Heine und Eduard Erne, die versucht hatten, durch Interviews mit EinwohnerInnen von Rechnitz den Umständen des Massenmordes auf den Grund zu gehen.

Die Leichen der beim Kreuzstadl ermordeten Juden konnten bis heute nicht gefunden werden. Über die Jahrzehnte hinweg gab es immer wieder Versuche, den Verscharrungsort zu rekonstruieren, der Letzte datiert aus dem Jahr 2017.⁴³ 2021 soll die Suche neuerlich aufgenommen werden.⁴⁴

41 Siehe dazu: Eva Holpfer, Der Umgang der burgenländischen Nachkriegsgesellschaft mit NS-Verbrechen bis 1955 am Beispiel der wegen der Massaker von Deutsch Schützen und Rechnitz geführten Volksgerichtsprozesse, Dipl., Univ. Wien 1998; Harald Strassl / Wolfgang Vosko, Das Schicksal ungarisch-jüdischer Zwangsarbeiter am Beispiel des Südostwallbaus 1944/45 im Bezirk Oberwart, unter besonderer Berücksichtigung der Massenverbrechen bei Rechnitz und Deutsch Schützen, Dipl., Univ. Wien 1999; Walter Manoschek (Hrsg.), Der Fall Rechnitz: das Massaker an Juden im März 1945, Wien 2009.

42 Sacha Bátthyány, Und was hat das mit mir zu tun? Ein Verbrechen im März 1945: die Geschichte meiner Familie, Köln 2016.

43 Kurier, 13. 3. 2019 („Erfolglose Grabung: Wie die Suche nach dem Massengrab weitergeht“), <https://kurier.at/chronik/burgenland/erfolglose-grabung-wie-die-suche-nach-dem-massengrab-weitergeht/400434673> [4. 2. 2021].

44 Neuerliche Suche nach NS-Opfern ab April, <https://burgenland.orf.at/stories/3095761/> [21. 3. 2021].

34 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

Prozesse wegen Verbrechen an ungarischen Juden in Deutsch Schützen

In der Hand von Kreisleiter Nicka lagen mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Fäden eines weiteren Befehlsstranges in Bezug auf die Ermordung von ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern, und zwar in der 21 Kilometer südlich von Rechnitz gelegenen Ortschaft Deutsch Schützen.⁴⁵ Dies vermutete zumindest das Gendarmeriepostenkommando Oberwart in einer Anzeige vom 26. September 1945.⁴⁶ Am 29. März 1945 erteilte der HJ-Bannführer und Leiter des Unterabschnitts Deutsch Schützen, Alfred Bartholomäus Weber, den Befehl, die ca. 500 beim Bau des „Südostwalls“ eingesetzten ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiter zu töten. Unterstützt wurde er dabei von drei Angehörigen der SS-Division „Wiking“ und fünf Feldgendarmen. Nachdem sich vier SA-Männer, die zur Bewachung der Zwangsarbeiter abgestellt waren, am Morgen des 29. März 1945 abgesetzt hatten – „vermutlich, um sich vor der Roten Armee in Sicherheit zu bringen oder um sich nicht am geplanten Massenmord schuldig zu machen“⁴⁷ –, vergatterte Weber Angehörige der Hitlerjugend. Sie brachten die ungarischen Juden in kleinen Gruppen zu einer Waldlichtung nördlich von Deutsch Schützen und ermordeten binnen kürzester Zeit ca. 60 Menschen. Bevor die letzte Gruppe zum Tatort gebracht werden konnte, waren die Soldaten der Roten Armee bereits so nahe herangerückt, dass das Verbrechen nicht mehr zu Ende geführt werden konnte. Der – wahrscheinlich von Nicka erteilte – Befehl lautete nun, die Juden wieder in den Ort zurückzubringen und mit ihnen ins Hinterland nach Hartberg zu marschieren. „An eine Freilassung der ungarischen Juden hatte niemand gedacht.“⁴⁸

Das Verbrechen war nach 1945 Gegenstand zweier Prozesse, die im Abstand von zehn Jahren geführt wurden. Am 5. Oktober 1946 verurteilte das Volksgericht Wien fünf ehemalige HJ-Angehörige zu zeitlichen Freiheitsstrafen zwischen 15 Monaten und drei Jahren.⁴⁹ Der verantwortliche HJ-Bannführer Alfred Bartholomäus Weber, dessen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt des

45 Siehe dazu: Eva Holpfer, Das Massaker an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern zu Kriegsende in Deutsch Schützen (Burgenland) und seine gerichtliche Ahndung durch die österreichische Volksgerichtsbarkeit, in: Holocaust Hefte 12 (1999), hrsg. v. der Ungarischen Auschwitz Stiftung, Holocaust Dokumentationszentrum, Budapest, S. 43–70. Siehe dazu ausführlich auch die Diplomarbeiten von Eva Holpfer und Harald Strassl / Wolfgang Vosko.

46 WStLA, LG Wien Vg 11d Vr 190/48 (Rechnitz II).

47 Uslu-Pauer, Vernichtungswut und Kadavergehorsam, S. 288.

48 Ebenda.

49 WStLA, LG Wien Vg 2d Vr 2059/45; Butterweck, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien, S. 216 f.

Volksgerichtsprozesses noch unbekannt war,⁵⁰ wurde 1955 mit falschen Papieren in der BRD aufgegriffen und am 22. Juni 1956 in einem Geschworenengerichtsverfahren am Straflandesgericht Wien mangels Beweisen freigesprochen. Die im Jahr 1946 verurteilten ehemaligen Hitlerjungen sagten nämlich in der Hauptverhandlung gegen Weber aus, sie hätten den Befehl nicht von diesem erhalten und die Schuld 1946 in ihrem Prozess nur auf ihn geschoben, weil sie dachten, er sei bereits tot.⁵¹ Wer außer dem vorgesetzten HJ-Bannführer noch eine Befehlsgewalt auf die Hitlerjungen ausüben hätte können oder ob die damals minderjährigen Buben trotz der auch in der HJ vorherrschenden strengen militärischen Befehlsstrukturen aus eigenem Antrieb die Morde begangen hatten, wurde im Prozess nicht geklärt. Aus einem dem Prozessakt beiliegenden Kassiber geht hervor, dass der Bruder von Alfred Weber auf die Zeugen massiven Druck ausgeübt hatte, ihre seinerzeitigen Aussagen bei der Hauptverhandlung zu revidieren.

Wie in Rechnitz konnte auch in Deutsch Schützen das Massengrab jahrzehntelang nicht gefunden werden, weil alle Beteiligten darüber schwiegen. Erst 1995 gelang die Identifizierung des Ortes durch die Aussage, die Zeichnungen und die Geländeskizze von einem der Überlebenden, der mittlerweile in Israel lebte. Erst dann wurde der Fundort auch von den Einheimischen bestätigt. Heute befinden sich an der Stelle sowie an der Martinskirche in Deutsch Schützen Erinnerungszeichen für die Opfer.⁵²

Einer der vermutlich drei an dem Massaker beteiligten SS-Angehörigen, der ehemalige SS-Unterscharführer Adolf Storms, ein gebürtiger Deutscher, konnte – obwohl bereits 1946 polizeilich zur Fahndung ausgeschrieben – erst 2008 durch einen Studenten im Rahmen eines Forschungspraktikums an der Universität Wien ohne große Mühe mittels Telefonbuch ausfindig gemacht werden.⁵³ Eine Idee, welche die österreichische Polizei und die Justiz mehr als 60 Jahre hindurch nicht hatten. Im November 2009 erhob die deutsche Staats-

50 9690/J XXIV. GP, Anfrage des Abgeordneten Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde an die Bundesministerin für Inneres betreffend Massengrab im burgenländischen Deutsch Schützen, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_09690/fname_234724.pdf [3. 2. 2021].

51 WStLA, LG Wien 20a Vr 661/55.

52 Susanne Uslu-Pauer, Erinnerungszeichen in Deutsch Schützen, http://www.kreuzstadl.net/downloads/erinnerungszeichen_d_schuetzen.pdf [3. 2. 2021].

53 Andreas Forster, Der Deutsch Schützen-Komplex, in: Manoschek, Der Fall Rechnitz, S. 57–78; ders., „Dann bin ich ja ein Mörder!“ Adolf Storms und das Massaker an Juden in Deutsch Schützen, Göttingen 2015. Siehe dazu auch den Dokumentarfilm „Dann bin ich ja ein Mörder“, Produktion und Drehbuch: Walter Manoschek, Österreich 2012.

36 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

anwaltschaft vor dem Landgericht Duisburg Anklage gegen den inzwischen 90-Jährigen. Storms starb allerdings im Juni 2010 kurz vor der Eröffnung des Prozesses.⁵⁴

Prozess wegen der Ermordung von ungarischen Juden in Ternberg

Mitte April 1945 – Wien war zu diesem Zeitpunkt bereits durch die Rote Armee befreit – erreichten die aus den Gauen Niederdonau und Steiermark kommenden „Todesmärsche“ das oberösterreichische Ennstal. Ziel war das Konzentrationslager Mauthausen.

Im Februar 1946 wurden im Raum Ternberg (Bezirk Steyr-Land) 43 Leichen exhumiert. Nach dem Vorliegen der Obduktionsergebnisse berichteten zwei Monate später die „Oberösterreichischen Nachrichten“ und das „Linzer Volksblatt“ in großer Aufmachung darüber.⁵⁵ Nachdem bei acht Leichen schwere Schädelverletzungen festgestellt worden waren, leitete die Staatsanwaltschaft Steyr gegen die am Marsch der ungarischen Juden durch das Ennstal beteiligten Begleitmannschaften Voruntersuchungen ein, die sich mehr als zwei Jahre hinzogen. Schließlich fällte das Volksgericht Linz am 22. März 1948 ein Todesurteil gegen den Volkssturm- und SA-Angehörigen Franz Kreil.⁵⁶ Er wurde für schuldig befunden, Mitte April 1945 in der Nähe von Ternberg als Begleiter eines Transports ungarischer Juden aus der Steiermark in das KZ Mauthausen acht „Marschunfähige“ erschossen zu haben. Er rechtfertigte die Tat mit einer fadenscheinigen Berufung auf Befehlsnotstand:

„Es war am 14. oder 15. April, als dieser große Judentransport durchging. [...] Wir bekamen den Auftrag diesen Judentransport, der in der Stärke von 6.000 Mann in Losenstein lagerte, von Losenstein nach Garsten zu bringen. Die Juden wurden partienweise abgefertigt und zwar in der folgenden Weise: Die Kolonne der Juden sollte geschlossen marschieren, doch riss der Zug wegen der Entkräftung der Leute immer wieder ab, und wir waren in der Hauptsache damit beschäftigt die Zurückbleibenden weiter

54 Die Presse, 6. 7. 2010 („Deutschland: SS-Mann vor Prozessbeginn gestorben“), <https://www.diepresse.com/579301/deutschland-ss-mann-vor-prozessbeginn-gestorben> [3. 2. 2021].

55 Oberösterreichische Nachrichten, 10. 4. 1946 („Volksgericht Linz gegen Judenmörder“); Linzer Volksblatt, 10. 4. 1946 („Handlanger des Todes kommen vor Gericht“).

56 OÖLA (Oberösterreichisches Landesarchiv), LG Linz Vg 8 Vr 868/47; Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Fall Nr. 27, S. 76 f.

zu schaffen. Es waren auch einige Pferdefuhrwerke und eine Zugmaschine zu diesem Zweck eingesetzt, die solche Leute aufnehmen sollten, die nicht mehr weiterkonnten. Die Juden waren so verhungert, dass sie Gras ausrissen und aßen. Ich war in der Nähe von Ternberg damit beschäftigt, dass ich den liegengebliebenen Juden zuredete, sie sollten weitergehen. Da ich Proviant gefasst hatte, habe ich einer Gruppe von drei Mann, die im Straßengraben liegengeblieben war, mein Brot und meine Wurst gegeben, da sie sagten, sie könnten vor Hunger nicht weiter. Die Leute waren ganz erschöpft. Sie erzählten mir, sie wären schon 700 Kilometer marschiert und hätten bisher noch nichts zu Essen bekommen. Während ich den Leuten meine Verpflegung gab, kam eine Beiwagenmaschine aus Richtung Losenstein, die gegen Ternberg fuhr. Auf dieser saß ein Gendarmerieoffizier, der bei mir halten ließ und fragte, was ich hier mache. Ich sagte wahrheitsgemäß, dass ich den Leuten meine Verpflegung gebe, da sie vor Hunger nicht mehr weiter können. Dieser Gendarmerieoffizier sagte daraufhin zu mir: ‚Was fällt ihnen ein, als Bewachungsmannschaft diesen Leuten etwas zu Essen zu geben! Auf meinen Befehl erschießen Sie diese Leute, die sind nicht mehr zum Weiterbringen.‘ Da er bei mir halten blieb, blieb mir nichts anderes übrig, als die Leute mit meinem Gewehr zu erschießen. Ich habe dann die acht Mann erschossen, die in der Nähe herumlagen, darunter auch die drei, denen ich mein Essen gegeben hatte. Ich habe immer auf den Kopf gezielt. Die Schüsse habe ich aus einer Entfernung von 2 Metern abgegeben.“⁵⁷

Es war dies der erste große Prozess des Volksgerichts Linz (von 12 Angeklagten wurden sechs verurteilt) wegen der zahlreichen Judenmorde bei Kriegsende, und gleichzeitig das letzte der drei vom Vg-Linz verhängten Todesurteile. Am 16. Juli 1948 wurde es mit Entschließung des Bundespräsidenten Karl Renner in eine lebenslange Kerkerstrafe umgewandelt. Kreil wurde am 22. Dezember 1953 begnadigt.⁵⁸

57 OÖLA, LG Linz Vg 8 Vr 868/47, Vernehmung des Beschuldigten (8. 3. 1947).

58 Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider, „Traurige Helden der Inneren Front“. Die Linzer Tagespresse und die Anfänge der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich 1945/46; in: Stadtarchiv und Stadtgeschichte. Forschungen und Innovationen, Festschrift für Fritz Mayrhofer zur Vollendung seines 60. Lebensjahres, hrsg. v. Walter Schuster / Maximilian Schimböck / Anneliese Schweiger, Linz 2004 [= Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2003/2004], S. 561–581, hier 576 f.

Verbrechen an ungarischen Juden nach Kriegsende

Mit der bedingungslosen Kapitulation der Deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 endete die nationalsozialistische Gewaltherrschaft. Einige fanatische Nationalsozialisten konnten sich jedoch nicht damit abfinden, dass ihr Tausend-jähriges Reich nach zwölf bzw. auf österreichischem Boden sieben Jahren keinen Fortbestand mehr haben sollte. Mancherorts formierten sich so genannte „Werwolfgruppen“ – bewaffnete Kommandos, die den Kampf um jeden Preis weiterführen wollten.⁵⁹ Eine dieser Gruppen stellte der Führer der Pionierstandarte Graz, SA-Standartenführer und Kreisstabsführer des Volkssturms Richard Hochreiner Ende April gemeinsam mit mehreren Volkssturmmännern und seinem Stellvertreter, dem Rottenführer der SA und Volkssturmausbildner Karl Csercsevics⁶⁰ zusammen. Sie zogen sich mit Angehörigen der SA, der Hitlerjugend und des Volkssturms in das Gebiet der Gleinalpe, nordwestlich von Graz, zurück. Auf der Störingalpe bei Übelbach (in zahlreichen Darstellungen unrichtig als „Staringalpe“ bezeichnet) wollte er den Kampf gegen die vorrückende sowjetische Armee aufnehmen. Für den Transport von Munition, Waffen, Lebensmitteln und für Schanzarbeiten nahm Hochreiner neun ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter, die sich vom Südostwallbau im oststeirischen-burgenländischen Raum gerade auf einem Fußmarsch in das KZ Mauthausen befunden hatten,⁶¹ aus dem bereits aufgelösten Außenlager des KZ Mauthausen in Peggau bei Graz / Außenstelle Aital mit. Als um den 20. Mai 1945 sowjetische Kavalleriepatrouillen gesichtet wurden, befahl Hochreiner – mehr als eineinhalb Wochen nach der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht – die Räumung des Werwolf-Stützpunktes und erteilte den Befehl, die neun Juden zu töten. Unter dem Vorwand, dass sie ins Tal geführt und freigelassen würden, brachten Karl Csercsevics, Josef Wind und die drei Volkssturm-Angehörigen Raimund Krenn, Josef Kahlbacher und Josef Frühwirth die Männer weg und erschossen sie. Ein HJ-Angehöriger, der den Erschießungsbefehl verweigerte, konnte sich von der Gruppe entfernen und die Morde der Gendarmerie melden.⁶²

Am 9. Mai 1946 wurden die neun Leichen exhumiert, drei von ihnen konnten namentlich identifiziert werden. Am 11. Juni erhob die Staatsanwaltschaft

59 Siehe dazu: Volker Koop, *Himmlers letztes Aufgebot. Die NS-Organisation „Werwolf“*, Köln–Weimar–Wien 2008.

60 Abweichende Schreibweise: Csezevics, Csercevic.

61 Joachim Hainzl, *Das KZ-Außenlager Peggau/Hinterberg*, http://www.generationendialog-steiermark.at/wp-content/uploads/2015/12/Das-KZ-Außenlager-Peggau_Hainzl.pdf [5. 3. 2021].

62 Uslu-Pauer, *Vernichtungswut und Kadavergehorsam*, S. 292.

Graz Anklage gegen Csercsevics, Wind, Krenn und Kahlbacher wegen des Verbrechens des teils vollbrachten, teils versuchten gemeinen Mordes nach §§ 134, 135/4 StG, nicht jedoch gemäß dem für die angeklagten Straftaten vorgesehenen Kriegsverbrechergesetz. Karl Csercsevics und Josef Wind wurden am 14. August 1946 zum Tode verurteilt und am 29. November hingerichtet. Raimund Krenn und Josef Kahlbacher erhielten aufgrund ihres jugendlichen Alters eine Freiheitsstrafe von zwölf bzw. sieben Jahren.⁶³

Frühwirth war bereits 1945 von einer Einheit der Roten Armee gefangen genommen, allerdings im September 1945 nach einigen Monaten Haft nach Hause entlassen worden.⁶⁴



Erkennungsdienstliches Polizeifoto: Josef Frühwirth nach seiner Verhaftung (undatiert)

KPÖ-Archiv

Hochreiner hingegen gelang es unterzutauchen. Er legte sich einen falschen Namen zu, ging nach Salzburg und wurde 1961 von der Staatspolizei als Florian Riedler enttarnt und verhaftet. Er hatte 16 Jahre lang in Sankt Michael im Lungau gelebt und dort als Gemeinderat der FPÖ politische Karriere gemacht.⁶⁵

Im Juni 1962 mussten sich Hochreiner und Frühwirth vor einem Geschworenengericht in Graz verantworten.⁶⁶ Das Urteil am 27. Juni 1962 lautete

63 StmLA, LG Graz Vg 1 Vr 832/45, eingeschlossen in LG Graz 13 Vr 377/61. Siehe auch Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 25 und 26, S. 74–76, sowie Polaschek, Volksgerichte in der Steiermark, S. 158 f.

64 StmLA, LG Graz 13 Vr 377/61, Hauptverhandlung, Aussage Josef Frühwirth, 26. 6. 1962.

65 Ebenda, Anklageschrift, 11. 5. 1962; siehe auch: Volksstimme, 15. 9. 1961, 16. 9. 1961, 19. 9. 1961, sowie Neues Österreich, 16. 9. 1961.

66 Polaschek, Die Volksgerichte in der Steiermark, S. 159.

40 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

drei Jahre Freiheitsstrafe für Frühwirth und sieben Jahre Freiheitsstrafe für Hochreiner. Dieser war jedoch selbst mit diesem – insbesondere im Vergleich zu den jugendlichen Straftätern – äußerst milden Urteil nicht einverstanden, sondern legte Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verfahrensmängeln und Nicht-einvernahme zweier Zeugen ein. Der Oberste Gerichtshof hob das Urteil noch im selben Jahr auf und verwies die Strafsache zurück an das Landesgericht für Strafsachen in Graz.⁶⁷ Hochreiners Bemühungen erwiesen sich als erfolgreich: In einem weiteren Prozess wurde er am 6. März 1963 trotz eindeutiger Beweislage freigesprochen. Danach setzte er seine politische Karriere fort und wurde 1974 zum Bürgermeister seiner Wahlheimatgemeinde St. Michael im Lungau gewählt.⁶⁸

III. „Endphaseverbrechen“ gegen die einheimische Bevölkerung und gegen Häftlinge in Strafanstalten

In den 41 Tagen zwischen dem 29. März, als sowjetische Soldaten bei Klostermarienberg im Burgenland österreichischen Boden betraten, und dem 8. Mai 1945, der endgültigen Kapitulation der Deutschen Wehrmacht, eskalierte der NS-Terror, verdichteten sich die Gewaltakte nicht nur gegen Jüdinnen und Juden.

Der Prozess gegen Jörn Lange

Am Nachmittag des 1. April 1945 ordnete der damalige Prorektor der Universität Wien Viktor Christian an, dass in den Universitätsinstituten bei Nennung der Parole „Wien rechts der Donau“ im Radio, teure und für die Kriegsführung wichtige Apparate zu zerstören seien.⁶⁹ Diese Order, von Christian wenige Tage später dahingehend abgeschwächt, dass die Apparate nur beschädigt, aber nicht zerstört werden sollten, gab Friedrich Wessely, Professor am II. Chemischen

67 StmLA, LG Graz 13 Vr 377/61, Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, 26. 11. 1962.

68 Christian Stenner, Vergeblich verdrängt. Wehrmachtausstellung: „Nur hinsehen macht frei“, in: Korso Info-Server, „Die andere Steiermark“, <http://www.korso.at/korso/DStmk/vergeblich.html> [2. 4. 2021].

69 Siehe im Folgenden: <https://www.doew.at/erinnern/fotos-und-dokumente/1938-1945/das-volk-sitzt-zu-gericht/prozess-gegen-dr-joern-lange-1945> sowie <https://www.doew.at/erinnern/fotos-und-dokumente/1938-1945/schlaglichter/5-april-1945-1> [5. 3. 2021] sowie WStLA, LG Wien Vg 2 a Vr 720/45, Vg-Prozess gegen Jörn Lange, Anklageschrift (30. 8. 1945).

Institut der Universität Wien, den Vorständen im Institutsgebäude Währinger Straße/Boltzmanngasse weiter – darunter dem 42-jährigen außerordentlichen Professor für physikalische Chemie Jörn Lange⁷⁰ vom I. Chemischen Institut. Der aus dem „Altreich“ stammende Lange war seit dem Frühjahr 1942 stellvertretender Institutsvorstand. Nachdem sich sein Vorgesetzter, Prof. Ludwig Ebert, mit mehreren Assistenten und unter Mitnahme zahlreicher Apparate in das Fluchtquartier der Universität Wien in Strobl am Wolfgangsee abgesetzt hatte, oblag Lange die Institutsleitung.



Reisepass von Jörn Lange, 1936

WStLA, LG Wien Vg 2 a Vr 720/45

Dr. Kurt Horeischy⁷¹, Leiter des Mikrochemischen Laboratoriums und Assistent am Institut, hatte einige Wochen zuvor gemeinsam mit Professor Otto

70 Zu seiner Person siehe: Mathias Luger, Die Entwicklung der Chemischen Institute der Universität Wien im 20. Jahrhundert, Dipl., Univ. Wien 2011, S. 80 f.

71 Zu seiner Person siehe: <https://geschichte.univie.ac.at/de/personen/kurt-horeischy-univ-ass-dr> [5. 3. 2021].

42 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

Hoffmann-Ostenhof, einem ehemaligen Spanienkämpfer, der 1943 vom VGH wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt worden war, die Widerstandsgruppe „Tomsk“ gegründet. Im Keller des Instituts bauten Mitglieder der Gruppe Radios zusammen, stellten Flugblätter her und versteckten verfolgte und regimekritische Personen im Keller, darunter den Schriftsteller Johannes Mario Simmel, der in seinem Bestseller-Roman „Wir heißen euch hoffen“ die damaligen Geschehnisse Jahrzehnte später literarisch verarbeiten sollte. Als Lange am 5. April mit der Zerstörung eines wertvollen Elektronenübermikroskops – es gab damals nur zwei derartige Instrumente in Österreich – und eines Registrierfotometers begann, versuchten Horeischy sowie Dr. Hans Vollmar⁷² (erster Assistent des Institutsdirektors und mit Lange befreundet) und der wenige Tage zuvor von der Polizei desertierte Max Slama das Zerstörungswerk zu verhindern – notfalls unter Einsatz von Schusswaffen. Man wollte Lange bis zum Eintreffen der sowjetischen Soldaten in seinem Dienstzimmer einschließen, dieser setzte sich aber zur Wehr und gab ohne Vorwarnung einen Schuss auf Kurt Horeischy ab, der in der Folge im Krankenhaus an der Schussverletzung starb. Im darauf folgenden Handgemenge wurde auch Hans Vollmar von Lange tödlich getroffen und verblutete noch am Tatort, wo sein Leichnam fünf Tage liegen blieb.⁷³ Slama blieb unverletzt.

Lange wurde unmittelbar nach der Tat verhaftet, aber nach kurzer Zeit von der reichsdeutschen Polizei auf eigenes Verlangen hin wieder freigelassen und ihm seine Pistole wiedergegeben, damit er sein Zerstörungswerk am Institut durchführen konnte.

Johannes Mario Simmel schloss den Bericht über die Ereignisse am I. Chemischen Institut in seinem Roman mit folgenden Sätzen:

„Zufrieden, den ihm gegebenen ‚Befehl‘ ausgeführt zu haben, ging der Professor Jörn Lange sodann nach Hause zu seiner Frau, bei der er in den folgenden Tagen blieb. Solcherart lebte der Doppelmörder Jörn Lange, um den sich kein Beamter des Kommissariats Alsergrund und auch sonst niemand kümmerte, ohne Skrupel, im Einklang mit seiner Weltanschauung und als getreuer Gefolgsmann des ‚Führers‘ weiter, bis ihn Beamte des russischen NKWD – Lange hatte es verschmäht zu flüchten – acht Tage später verhafteten. Als er abgeführt wurde, weinte seine Frau ob dieser Willkür

72 Zu seiner Person siehe: <https://geschichte.univie.ac.at/de/personen/hans-vollmar-univ-ass-dr> [5. 3. 2021].

73 Siehe: Widerstand am I. Chemischen Institut: Die Assistenten Dr. Kurt Horeischy und Dr. Hans Vollmar, https://chemie.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/f_chemie/ueber_uns/Gegen_das_Vergessen/Zu_den_Geschehnissen_am_5_April_1945.pdf [4. 3. 2021].

und Niedertracht. Lange hatte ihr doch erzählt, gemäß seiner Verantwortung und nur in Notwehr, also absolut Rechtens gehandelt zu haben.“⁷⁴

Der Prozess gegen Jörn Lange war nach dem 1. Engerau-Prozess der zweite große Volksgerichtsprozess in Wien.⁷⁵ Die Staatsanwaltschaft klagte ihn am 30. August 1945 wegen des Verbrechens des teils vollbrachten, teils versuchten gemeinen Mordes nach §§ 134, 135/4 StG sowie des Verbrechens der boshaften Beschädigung fremden Eigentums an, verzichtete aber auf eine Anklage nach dem Kriegsverbrechergesetz. Die Hauptverhandlung fand von 11. bis 15. September 1945 im großen Schwurgerichtssaal des Wiener Straflandesgerichts statt und rief großes mediales Interesse hervor.⁷⁶ Der Fokus in der Hauptverhandlung lag darauf, ob Lange die beiden Assistenten in Tötungsabsicht erschossen hatte oder ob nicht Horeischy und Slama aufgrund ihrer Bewaffnung zur Eskalation der Situation beigetragen und vielleicht den Schusswechsel begonnen hatten. Anhand des Gutachtens des beigezogenen Schießsachverständigen sowie aufgrund mehrerer Aussagen von AugenzeugInnen des Geschehens konnte aber der Verlauf der Ereignisse minutiös rekonstruiert und nachgewiesen werden, dass Horeischy keinen einzigen Schuss abgegeben hatte und Vollmar unbewaffnet war. Das Volksgericht folgte der Staatsanwaltschaft in allen Anklagepunkten und verurteilte Lange am 15. September 1945 unter Ausschluss des außerordentlichen Milderungsrechts zum Tode.⁷⁷

74 Johannes Mario Simmel, „Wir heißen euch hoffen“, München ²1997, S. 156.

75 Siehe dazu auch: Stephanie Carla de la Barra, *Das Verbrechen ohne Rechtfertigung: Mord an Uni-Assistenten: Der Strafprozess gegen Jörn Lange im September 1945 und die Erinnerungspolitik der Universität Wien*, Wien 2018. Zum Gedenken an die Ereignisse sowie an die Mordopfer siehe weiters: Gerhard Oberkofler / Peter Goller, Fritz Feigl (1891–1971), *Notizen und Dokumente zu einer wissenschaftlichen Biographie im Gedenken an Kurt Horeischy und Hans Vollmer*, hrsg. v. d. Zentralbibliothek für Physik in Wien, Wien 1994; Winfried R. Garscha, *Der Mordprozess gegen den nationalsozialistischen a.o. Univ.-Prof. Jörn Lange und das Nicht-Gedenken der Universität Wien 70 Jahre danach*, http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/Joern_Lange_Prozess_Vortrag.php [4. 3. 2021]; Gedenkveranstaltung aus Anlass des 60. Jahrestages, 7. April 2005. In Memoriam Dr. Kurt Horeischy und Dr. Hans Vollmar, https://gedenkbuch.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/forum-geschichte/Texte/2005-04-07-Gedenkveranstaltung_Horeischy_Vollmar_kpoe.at.pdf [4. 3. 2021].

76 Siehe bspw. *Österreichische Zeitung*, 12. 9. 1945, S. 1; *Neues Österreich*, 12. 9. 1945, S. 2, 3; *Arbeiter-Zeitung*, 12. 9. 1945, S. 3 („Mordprozess Lange vor dem Volksgericht“); *Das kleine Volksblatt*, 12. 9. 1945, S. 4 („Doppelmord! sagt die Anklage“); *Neues Österreich*, 16. 9. 1945, S. 2 („Das Verbrechen ohne Rechtfertigung“). Siehe auch: Butterweck, *Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien*, S. 43–48.

77 Siehe auch: Marschall, *Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen*, Fall Nr. 33, S. 85.

44 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

Die schriftliche Ausfertigung des Urteils muss in großer Eile erfolgt sein. Sprachlich äußerst mangelhaft strotzt es vor stilistischen und grammatikalischen Fehlern und zeichnet ein wirres Bild des Tatverlaufs. Mit keinem Wort wurde darauf eingegangen, weshalb das Kriegsverbrechergesetz nicht zur Anwendung kam bzw. welche Schwierigkeiten es bei dessen Anwendung gegeben hätte. Auch wurde die Zuständigkeit des Volksgerichts in dieser Strafsache nicht in Frage gestellt. Allerdings hat sich das Gericht – im Vergleich zu anderen Vg-Prozessen – verhältnismäßig viel Zeit genommen, um Lange des Doppelmordes zu überführen und das Urteil in seiner Begründung abzusi- chern. Hätte es im volksgerichtlichen Verfahren einen Instanzenzug gegeben, hätte es einer Anfechtung wohl dennoch kaum standgehalten. Hätte der Prozess zu einem späteren Zeitpunkt stattgefunden, wäre – wie auch in den anderen Prozessen, die mit der Höchststrafe endeten – mit großer Wahrscheinlichkeit kein Todesurteil gefällt worden. Dessen Vollstreckung war am 22. Jänner 1946 anberaumt. Langes Bemühen um eine Wiederaufnahme des Verfahrens blieb letztlich erfolglos. Einen Tag vor seiner Hinrichtung verübte er in seiner Zelle Selbstmord durch Einnahme einer Zyankali-Phiole.



Hauptverhandlung des Volksgerichts Wien gegen Jörn Lange

Neues Österreich, 12. 9. 1945

Zum Tode verurteilt und freigelassen

Auch im oberösterreichischen Mühlviertel gab die NS-Führung in den letzten Tagen Durchhalteparolen aus, deren Nichtbefolgung drastisch sanktioniert wurde und Menschenleben forderte.

Gauleiter August Eigruber verbot der Zivilbevölkerung im April 1945, vor den anrückenden US-amerikanischen Truppen zu kapitulieren.⁷⁸ Um die Einhaltung seiner Anweisungen zu kontrollieren, kommandierte er in den letzten Kriegstagen Abteilungen des Gausturmes an die Nordwestgrenze Oberösterreichs. Am 29. April 1945 brachten Autobusse von Linz aus die Gausturmmänner in das obere Mühlviertel. Etwa 50 bis 60 Mann wurden in Rohrbach abgesetzt. Darunter befand sich auch der Abteilungsleiter der Landwirtschafts-krankenkasse für Oberdonau in Linz, Johann Strommer, ehemals Mitglied der Sozialdemokratischen Partei. Nach der Einteilung in verschiedene Gruppen setzte sich die von Strommer befehligte, aus Gausturmmännern und Hitlerjungen zusammengesetzte, Einheit nach Schwarzenberg in Bewegung. Am 30. April erhielt Strommer als Gruppenführer den Befehl, nach dem Gendarmen Rudolf Thalmann zu suchen und ihn zu töten, weil dieser angeblich amerikanische Soldaten auf versteckte Volkssturmeinheiten aufmerksam gemacht hätte. Thalmann wurde in Neu-Reichenau in Bayern gestellt, verhaftet, von Strommer einvernommen, dann nach Schwarzenberg gebracht und dort in den Gemeindearrest gesperrt. Nach telefonischer Rücksprache mit dem vorgeetzten Kompanieführer, der die Hinrichtung anordnete, wurde der Verhaftete nach Einbruch der Dunkelheit an der Friedhofsmauer in Schwarzenbach von Strommer in Anwesenheit einiger Gausturmleute und Hitlerjungen erschossen.

Strommer wurde am 29. Jänner 1946 in Linz verhaftet.⁷⁹ Die Staatsanwaltschaft warf ihm in der Anklageschrift vom 11. Oktober 1946 vor, das Verbrechen des Mordes nach § 134 StG bzw. des Kriegsverbrechens nach § 1 KVG verübt zu haben. Für die Tat gab es mehrere Augenzeugen, die Sachlage war also klar. Nach kurzem Ermittlungsverfahren konnte daher am 27. Jänner 1947 die Hauptverhandlung angesetzt werden. Strommer wurde vom Volksgericht Linz gem. §1 KVG zum Tode verurteilt und sein Vermögen für verfallen er-

78 Verlautbart in der Oberdonau-Zeitung (30. 4. 1945), zitiert in: Fritz Fellner, Das Mühlviertel 1945. Eine Chronik Tag für Tag, Grünbach 1995, S. 120.

79 Siehe dazu auch: Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha, Das Linzer Volksgericht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945, in: Fritz Mayrhofer / Walter Schuster (Hrsg.), Nationalsozialismus in Linz, Bd. 2, Linz 2001, S. 1467–1561, hier 1535–1537.

klärt.⁸⁰ Sein Verweis auf den erhaltenen Befehl für die Tat akzeptierte das Gericht aus zwei Gründen nicht. Einerseits verhinderte § 5 KVG nicht die Verhängung der Todesstrafe aufgrund eines Befehlsnotstandes. Andererseits hätte – so die Urteilsbegründung – der Befehl des Gauleiters Eigruber keine Gültigkeit gehabt, weil die Verhaftung des Gendarmeriebeamten Thalmann in Bayern erfolgt sei und seine Zuständigkeit als Reichsverteidigungskommissar von Oberdonau demzufolge nicht gegeben gewesen wäre.

Verfahrensgrundlage im volksgerichtlichen Verfahren war die Strafprozessordnung von 1873⁸¹, die 1945 wiederverlautbart wurde.⁸² Diese sah in § 269a für den Fall eines Todesurteils vor, dass im Anschluss an die Urteilsverkündung unter Zuziehung des Staatsanwaltes darüber zu beraten sei, ob der oder die Verurteilte einer Begnadigung würdig und welche Strafe im Falle der Begnadigung anstatt der Todesstrafe angemessen wäre. Die Bestimmung sah ebenfalls vor, dass bei Verhängung eines Todesurteils dem OGH sämtliche Akten zur Erstattung eines Gutachtens über die Gnadenwürdigkeit des Verurteilten vorzulegen waren. Dieser wog nach Anhörung des Berichterstatters und der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung sämtliche Gründe ab, welche für bzw. gegen einen Gnadenantrag sprachen.⁸³

Das Volksgericht Linz zog sich daher nach Verhängung der Todesstrafe nochmals zurück, um über die Gnadenwürdigkeit Johann Strommers zu beraten, und fällte den einstimmigen Beschluss, den Verurteilten dem Bundespräsidenten Karl Renner zur Begnadigung vorzuschlagen. Der OGH teilte dem Volksgericht Linz am 26. April 1947 mit, dass das Justizministerium durch Entschließung des Bundespräsidenten verfügt habe, die Todesstrafe in lebenslangen Kerker umzuwandeln. Strommer wurde daraufhin in die Männerstrafanstalt Garsten zur Strafverbüßung überstellt.⁸⁴ Dann setzte der bereits bekannte

80 Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Fall Nr. 54, S. 127 f.

81 öRGBL. Nr. 119/1873, Gesetz vom 23. Mai 1873 betreffend die Einführung einer Strafproceß-Ordnung.

82 StGBL. Nr. 26/1945, Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafprozessrechtes.

83 Bernhard Sebl, In Österreich zum Tode verurteilt. Todesurteile der Zweiten Republik im ordentlichen Strafverfahren, in: Claudia Kuretsidis-Haider / Heimo Halbrainer / Elisabeth Ebner (Hrsg.), „Mit dem Tode bestraft“. Historische und rechtspolitische Aspekte zur Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert und der Kampf um ihre weltweite Abschaffung, Graz 2008 [= Veröffentlichungen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Bd. 2], S. 115–132, hier 122.

84 OÖLA, LG Linz Vg 6 Vr 1209/46, Einlieferungsbescheid Männerstrafanstalt Garsten (6. 6. 1947).

Vorgang von Anträgen auf Wiederaufnahme⁸⁵, Anträgen auf Herabminderung der Strafe⁸⁶, Anträgen auf Begnadigung (zwischen 1950 und 1953) sowie Ablehnungen des Volksgerichts⁸⁷ und des OLG⁸⁸ ein. Im Zuge der Weihnachtsamnestie 1953 wurde Strommer schließlich entlassen. Seine Frau hatte in der Zwischenzeit Selbstmord verübt.⁸⁹ Es wurde eine Probezeit von sieben Jahren festgesetzt, der zu verbüßende Strafreß betrug aber weiterhin lebenslänglich. Ein Antrag auf Nachsicht wurde vom Landesgericht Linz unter Bezug auf das NS-Amnestiegesetz 1957 abgewiesen. Denn gemäß § 14 konnte nur jenen Personen die Strafe nachgesehen werden, die dem § 1/6 KVG unterstellt worden waren und keine höhere als eine 5-jährige Strafe erhalten haben. Am 17. Dezember 1962 teilte das LG Linz mit, dass die bedingte Entlassung Strommers endgültig geworden sei.

*Prozesse wegen der Einrichtung von Standgerichten
in St. Pölten und Schwarzau/Gebirge*

Ein Instrument des Terrors in der Endphase der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft waren die sogenannten Standgerichte⁹⁰, die mit der vom Reichsminister der Justiz Otto Georg Thierack erlassenen Verordnung vom 15. Februar 1945 in „feindbedrohten Reichsverteidigungsbezirken“ gebildet wurden.⁹¹ Damit gelangte die schon in den Jahren zuvor immer radikaler agierende politische Justiz des NS-Staates zu ihrem letzten Höhepunkt. Für seinen gesamten, zu dem Zeitpunkt noch existierenden Machtbereich, liegen Schätzungen vor, denen zufolge ca. 7.000 bis 8.000 Standgerichtsurteile gefällt wurden.⁹² Das Standgericht bestand aus einem Strafrichter als Vorsitzendem sowie

85 Ebenda, Wiederaufnahmeantrag (5. 7. 1947); Antrag von Rechtsanwalt Bruneder auf Überprüfung des Urteils (2. 6. 1949).

86 Ebenda, Antrag von Rechtsanwalt Bruneder auf angemessene Milderung der Strafe (22. 8. 1949).

87 Ebenda, ablehnende Bescheide des Vg Linz (17. 6. 1949, 3. 8. 1949).

88 Ebenda, ablehnende Bescheide des OLG betr. Umwandlung der lebenslänglichen Strafe in eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren (12. 10. 1949).

89 Ebenda, Bundesministerium für Justiz an das Vg Linz (23. 12. 1953).

90 Siehe dazu ausführlich: Jürgen Zarusky, Von der Sondergerichtsbarkeit zum Endphasenterror, in: Cord Arendes / Edgar Wolfrum / Jörg Zedler (Hrsg.), Terror nach Innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges, Dachau 2006, S. 103–121, hier 111–114.

91 DtRGBl. Nr. 6/1945.

92 Wolfgang Schumann / Olaf Groehler (Hrsg.), Deutschland im zweiten Weltkrieg, Bd. 6, Berlin 1985, S. 564.

einem Politischen Leiter oder Gliederungsführer der NSDAP und einem Offizier der Wehrmacht, der Waffen-SS oder der Polizei als Beisitzer. Der Reichsverteidigungskommissar ernannte die Mitglieder des Gerichts und bestimmte einen Staatsanwalt als Anklagevertreter. Die Vortäuschung der Umsetzung justizieller Verfahrensformen wurde aber mancherorts noch übertroffen, wenn sich fanatische Nationalsozialisten dazu aufschwangen, eigene „Standgerichte“ zu installieren, um im Kampf um den „Endsieg“ de facto Selbstjustiz auszuüben.

Als die Rote Armee Anfang April 1945 gegen Neunkirchen in Niederösterreich, südwestlich von Wiener Neustadt gelegen, vorrückte, zogen sich der Volkssturm, Jugendliche des dortigen HJ-Wehrertüchtigungslagers, Angehörige der Gendarmerie und staatlicher Dienststellen sowie Parteifunktionäre in das Semmeringgebiet zurück und bezogen rund um den 4. / 5. April in einem ehemaligen Lager des Reichsarbeitsdienstes (RAD) in Schwarzau im Gebirge Quartier. Der Kreisleiter von Neunkirchen Johann Braun richtete seine Dienststelle im Gemeindeamt von Schwarzau ein. Als sein Stellvertreter und Leiter der Dienststelle fungierte der Kreisorganisationsleiter Roman Gosch. Die Kreisstabsführung des Volkssturmes mit dem SA-Standartenführer und Kreisstabsleiter Josef Weninger sowie dem HJ-Bannführer und militärischen Berater Brauns, Johann Wallner, befand sich im RAD-Lager. Innerhalb des Volkssturms agierte ein von Wallner befehligtes „HJ-Sonderkommando der Kreisleitung Neunkirchen“, dem zum Teil junge fanatische Nationalsozialisten angehörten.

Eine der ersten Aktivitäten Brauns in Schwarzau bestand darin, die Umgebung von in seinen Augen „unzuverlässigen Personen“ zu säubern.⁹³ Die Liste der zu verhaftenden Personen stellte der NSDAP-Ortsgruppenleiter Paul Klamer zusammen. Die Verhaftungen nahmen die örtliche Gendarmerie unter dem Kommando von Gendarmerieoberstleutnant Rudolf Pausperl sowie das HJ-Sonderkommando unter Johann Wallner vor. Eine erste Gruppe von Inhaftierten wurde im Schloss Warholz festgehalten. Einen Gefangenen erschoss Johann Wallner auf dem Weg dorthin. Die Übrigen wurden schließlich zur Gestapo nach St. Pölten zur weiteren Verfügung überstellt. Als sich jedoch die sowjetischen Truppen St. Pölten näherten, entließ die Gestapo die Gefangenen und schickte sie – um den 14. April herum – nach Hause.

93 An die Opfer erinnern in Reichenau/Rax mehrere Erinnerungszeichen. Siehe dazu: Heinz Arnberger / Claudia Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Gedenken und Mahnen in Niederösterreich. Erinnerungszeichen zu Widerstand, Verfolgung, Exil und Befreiung, Wien 2011, S. 390–393.

Am 1. April war auf der Grundlage der Verordnung des Reichsministers der Justiz für die Bildung von Standgerichten für den Reichsgau Niederdonau das Standrecht verkündet und ein Standgericht eingerichtet worden.⁹⁴ In einer Anordnung des Gauleiters Hugo Jury⁹⁵ wurden der Landgerichtspräsident von Wien Paul Lux⁹⁶ und der Oberlandesgerichtsrat Viktor Reindl⁹⁷ als Vorsitzende bestimmt, als Anklagevertreter u. a. der Wiener Generalstaatsanwalt Johann Karl Stich⁹⁸.

In jenen Gebieten, die durch die Kriegereignisse von der Gauleitung abgeschnitten waren, übertrug Jury⁹⁹ seine Machtbefugnisse als Reichsverteidigungskommissar, somit auch als Gerichtsherr, den dortigen Kreisleitern. Auch Kreisleiter Johann Braun erhielt ein solches Schreiben über die „ordnungsgemäße Zusammensetzung eines Standgerichtes“ und die Übertragung der Befugnisse eines Reichsverteidigungskommissars auf ihn. Braun missachtete aber die Vorschriften der Verordnung des Reichsjustizministers über die Bildung von Standgerichten und setzte keinen Richter als Vorsitzenden des Standgerichts ein, sondern übernahm selbst diese Funktion. Zu seinen Beisitzern ernannte er Josef Weninger und Johann Wallner. Juristen waren – entgegen der Verordnung des Reichsjustizministers – nicht vertreten.

94 Wolfgang Stadler, „... Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945–1955, Wien 2007, S. 77–80.

95 Abgedruckt in: WStLA, LG Wien Vg 1a Vr 1087/45, Vg-Prozess gegen Leo Pilz u. a., Urteil (30. 8. 1946), S. 75 f.

96 Paul Lux, Mitglied der NSDAP seit 1931, Rechtsberater der NSDAP, Mitarbeit in der „Gesellschaft für Rechts- und Staatswissenschaft“, SA-Obersturmführer, „Altparteigenosse“, Gaurechtsberater beim Gaustabsamt Niederdonau, Leiter des Personalreferates im Justizministerium, Vizepräsident des OLG Wien, Präsident des Landgerichts Wien, Vorsitzender des Standgerichtes des Reichsverteidigungskommissars für Niederdonau, wurde am 28. 8. 1946 vom Volksgericht Wien gem. §§ 10, 11 VG zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. WStLA, LG Wien Vg 1f Vr 614/45. Zu seiner Person siehe auch: Stadler, „Juristisch bin ich nicht zu fassen“, S. 334–336.

97 Ebenda, S. 349–351.

98 Ebenda, S. 366–369.

99 Hugo Jury war ab 1931 NSDAP-Mitglied. 1932/33 als Fraktionsführer der nationalsozialistischen Gemeinderäte in St. Pölten tätig, wurde er nach 1933 dreimal inhaftiert. Ab Herbst 1936 war er Stellvertreter des Landesleiters der illegalen NSDAP in Österreich. 1937 wurde er in den Staatsrat berufen. Er betätigte sich nicht nur als Mitglied des sogenannten Siebenerausschusses der illegalen NSDAP in Österreich, sondern auch als volkspolitischer Referent. In der Regierung Seyß-Inquart übte er das Amt des Ministers für soziale Verwaltung aus. Am 24. 5. 1938 wurde er zum Gauleiter und Landeshauptmann von Niederösterreich, 1940 zum Reichsstatthalter von Niederdonau sowie ab 1942 zum Reichsverteidigungskommissar für dieses Gebiet ernannt. Ferner übernahm er im März 1939 die Leitung der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotectorat in Böhmen und Mähren. Jury verübte 1945 Selbstmord. Siehe: <http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.j/j966346.htm> [3. 3. 2021].

Am Samstag, den 14. April trat das „Standgericht“ zum ersten Mal zusammen und verhängte ein Todesurteil. Ein anderer „Angeklagter“ wurde freigesprochen und für den Fronteinsatz bestimmt. Tags darauf wurden weitere drei Todesurteile verhängt, darunter eines über einen 16-jährigen Flakhelfer, der aus Heimweh desertiert war.

„Wallner stellte sich an die Spitze des Pelotons und führte es zu der Wiese unterhalb des RAD-Lagers, wo auch die anderen Hinrichtungen stattgefunden hatten. Wallner verlas das Urteil. Zu diesem Zeitpunkt stand [der Bub] ungefähr 15 – 20 m vor dem Peloton. Als Wallner die Verlesung des Urteils beendet und [der Bub] nun den Eindruck hatte, dass nunmehr auf ihn geschossen werden würde, lief er auf Wallner zu und klammerte sich an diesen schutzsuchend an. Wallner stieß ihn jedoch weg und führte ihn auf seinen früheren Platz zurück. Kaum hatte sich Wallner [...] entfernt, als ihm dieser wieder nachlief. Dies wiederholte sich zwei- bis dreimal, wobei [der Bub] laut weinend um Gnade bat und nach seiner Mutter rief. Als [der Bub] sah, dass er bei Wallner keinen Schutz fand, versuchte er davon zu laufen, wobei ihn Wallner ‚abfing‘ und ihm mit seiner Pistole einen Fangschuss gab. Wallner dürfte [ihn] in den Bauch geschossen haben, da dieser mit beiden Händen sich an den Bauch griff und mit einem Wehlaut zu Boden sank. Sodann rief Wallner: ‚Schießen!‘, [...]. Das Hinrichtungspeloton gab nun auf den bereits am Boden liegenden, aber noch Lebenszeichen gebenden unglücklichen [...] eine Salve ab. [Dann] soll Wallner an [ihn] herantreten sein und ihm noch einen Schuss aus seiner Pistole in den Kopf gegeben haben.“¹⁰⁰

Bis zum 23. April fanden noch zwei weitere „Standgerichtsverhandlungen“ statt. Eine endete mit einem Todesurteil, im anderen „Prozess“ wurde der „Angeklagte“ zum Volkssturmeinsatz „begnadigt“.

Braun, Weninger und Wallner gelang es, sich nach Kriegsende in den Westen abzusetzen, sie wurden aber alle drei am 9. Juni 1945 in Radstadt verhaftet.¹⁰¹ Gosch floh ebenfalls Richtung Westen und geriet nach eigener Aussage in amerikanische Gefangenschaft, aus der er am 15. Juni 1945 entlassen wurde.

100 WStLA, LG Wien Vg 1 Vr 1693/45, Vg-Prozess gegen Johann Braun u. a., Urteil (24. 5. 1947), S. 30 (Rückseite).

101 Alois Kermer, Erinnerungen an Reichenau a. d. Rax in schwerster Zeit, o. O., o. J., S. 111, zitiert in: Martin Zellhofer, Die NS-Morde und -Standgerichtsfälle in Schwarzaun im Gebirge und Umgebung im April/Mai 1945 im Lichte des Volksgerichtsverfahrens 1945–1948, Dipl., Univ. Wien 2008, S. 82, 85, 87.

Danach lebte er bei seiner Schwester in der Weststeiermark, ehe er am 4. März 1946 festgenommen wurde.¹⁰² Klammer schlug sich bis nach Saalfelden durch, wo er im Oktober 1945 verhaftet, aber gleich wieder freigelassen wurde. Am 5. November 1945 verübte er Selbstmord.¹⁰³ Pausperl war nach Kriegsende als Gendarmeriebeamter in Oberösterreich tätig.

**Kreisleiter Johann Braun,
undatiert**

Friedrich Brettner



Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien dauerte knapp zwei Jahre. Am 5. Mai 1947 eröffnete OLGR Dr. Otto Hochmann als Vorsitzender die Hauptverhandlung. Die Anklage gegen Johann Braun, Johann Wallner, Josef Weninger und Roman Gosch vertrat Staatsanwalt Wolfgang Lassmann¹⁰⁴. Der Fokus in der vierzehntägigen Hauptverhandlung, zu der 90 ZeugInnen geladen wurden, lag auf der – auch für die NS-Zeit – unrechtmäßigen Einrichtung eines „Standgerichtes“ ohne Beiziehung von Juristen sowie auf der Schreckensherrschaft der Gruppe rund um den Kreisleiter Johann Braun im Gebiet von Schwarzau. Die Angeklagten bestritten zunächst jegliches schuldhaftes Verhalten, mussten aber im Laufe des Prozesses, nicht zuletzt aufgrund der exzellenten Verhandlungsführung durch Otto Hochmann, sukzessive eingestehen, für die ihnen vorgeworfenen Straftaten verantwortlich gewesen zu sein.

102 WStLA, LG Wien Vg 1b Vr 1693/45, Schreiben des Bezirksgerichts Deutschlandsberg an das Gendarmeriepostenkommando in Schwarzau im Gebirge (6. 3. 1946).

103 Zellhofer, Die NS-Morde und -Standgerichtsfälle in Schwarzau, S. 97.

104 Zu seiner Person siehe den Beitrag in dieser Publikation von Claudia Kuretsidis-Haider, Die ersten polizeilichen Ermittlungen wegen NS-Verbrechen in Österreich. Revierinspektor Johann Lutschinger und seine Verdienste um die Beweissicherung in der Strafsache Engerau, sowie dies., Das Volk sitzt zu Gericht, S. 338–345.

Bemerkenswert ist, dass der Vorsitzende eine klare Haltung gegenüber dem NS-Regime vertrat und dies auch öffentlich kundtat. Am dritten Verhandlungstag machte Hochmann gegenüber dem als Zeugen geladenen Gendarmeriebezirksinspektor Rudolf Pausperl eine Äußerung, die den Präsidenten des Straflandesgerichts veranlasste, Hochmann nachdrücklich zu ermahnen, dies „künftighin [...] zu unterlassen, da sie das Ansehen des Staates und des Gerichtes schwer schädigen. Ich halte [aber] dafür, dass es bei dieser Ermahnung sein Bewenden haben sollte, weil ich [...] der Meinung bin, dass eine weitere Verfolgung der Angelegenheit für das Ansehen des Staates und der Gerichte nur abträgliche Diskussionen in der Öffentlichkeit hervorrufen könnte.“¹⁰⁵

Hochmann nahm schriftlich zu der Kritik Stellung und rekapitulierte den Vorfall:

„Der jetzige Gendarmerie-Bezirksinspektor Rudolf Pausperl war in den letzten Wochen des zusammenbrechenden Hitlerregimes Gendarmerie-Oberleutnant und gleichzeitig Gendarmerie-Kreisführer für den Kreis Neunkirchen. Das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung gegen den ehemaligen Kreisleiter von Neunkirchen Johann Braun und Genossen wegen der Morde im Raxgebiet haben empörende Beweise der Willfährigkeit des Genannten [...] ergeben, der anlässlich seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung u. a. ausdrücklich erklärte, allen Anordnungen des inzwischen durch Selbstmord geendigten, mit vielfacher Blutschuld beladenen Ortsgruppenleiters von Reichenau Paul Klammer [richtig: Klamer] blind gehorcht zu haben. Dies veranlasste mich, dem in voller Uniform als Zeuge zur Hauptverhandlung erschienenen Rudolf Pausperl empört zuzurufen: ‚Das ist nur in Österreich möglich, dass ein Mann wie Sie, der den Nazis gegenüber soviel Willfährigkeit an den Tag gelegt hat, heute noch aktiver Gendarmeriebeamter ist!‘ Da aus dem Strafakt gegen Johann Braun und Genossen geradezu unglaubliche Beweise der Willfährigkeit des Rudolf Pausperl gegenüber den damaligen Machthabern der NSDAP hervorgehen, ist es wirklich unverständlich, wie ein solcher Mann trotz Einstellung des seinerzeit gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens in der Richtung des § 1 KVG als Gendarmeriebeamter der Republik Österreich für tragbar erklärt werden konnte. Ich übernehme daher die Verantwortung für meine Äußerung und bin auch bereit, in aller Öffentlichkeit für sie einzustehen.“¹⁰⁶

105 ÖStA / AdR 04, BMJ, Sektion III / Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 457, Schreiben des OLG-Präsidenten an das Bundesministerium für Justiz (12. 7. 1947).

106 Ebenda, Schreiben von Dr. Otto Hochmann an den Präsidenten des LG f. Strafsachen Wien (23. 6. 1947).

Dieser „sensationelle Zwischenfall“ – nämlich der emotionale Zuruf des Vorsitzenden Hochmann in Richtung des Zeugen Pauspertl – wurde vom Publikum im Gerichtssaal mit stürmischem Beifall quittiert und von den Medien mit größter Zustimmung bedacht.¹⁰⁷

Auch gegenüber den Angeklagten legte Hochmann unmissverständlich seine Haltung dar. So hielt er dem Angeklagten Wallner als kommissarischem HJ-Führer des Kreises Neunkirchen sowie Oberleutnant, Bataillonsführer des Volkssturms und Beisitzer des von Braun eingerichteten Standgerichtes, entgegen:

„Wir werden in diesem Prozess hören, was aus jungen Burschen durch eure Erziehungsarbeit geworden ist: Tiere!“¹⁰⁸

Die, in den Medien ausführlich rezipierte¹⁰⁹, couragierte Vorgangsweise Hochmanns zeitigte Wirkung. Pauspertl wurde vom Dienst suspendiert, und darüber hinaus veranlasste das Innenministerium die Überprüfung der aus der NS-Zeit übernommenen Gendarmeriebeamten.¹¹⁰ Die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien beschloss am 16. Juli 1947, das – von Hochmann angesprochene – Verfahren gegen Pauspertl wieder aufzunehmen.¹¹¹ Das Ermittlungsverfahren zog sich in die Länge, und erst am 26. Jänner 1949 fand die Hauptverhandlung statt.¹¹² Das Volksgericht Wien verurteilte den Angeklagten zu fünf Jahren Freiheitsstrafe gemäß § 3 Abs. 1 KVG, weil er in Schwarzau durch die Verhaftung von ZivilistInnen diese „aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung dienstlicher Gewalt [...] in einen qualvollen Zustand versetzt“ habe.¹¹³ Pauspertl musste die Strafe nicht zur Gänze absitzen, sondern wurde laut Beschluss der Strafvollzugsbehörde beim Kreisgericht Krems mit 24. Mai 1950 – unter Einbeziehung der Untersuchungshaft – bedingt entlassen.¹¹⁴

107 Neues Österreich, 9. 5. 1947, S. 3 („Ein Zeuge, der auf die Anklagebank gehörte. Reaktivierter Gendarmerieoffizier schmäht seinen ermordeten Berufskollegen“).

108 Ebenda.

109 Butterweck, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien, S. 330–337.

110 Neues Österreich, 11. 5. 1947, S. 2 („Alle aus der Nazizeit übernommenen Gendarmeriebeamten werden überprüft. Gendarmerieinspektor Pauspertl suspendiert“).

111 WStLA, LG Wien Vg 12a Vr 6443/47, Vg-Prozess gegen Rudolf Pauspertl, Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien auf Wiederaufnahme des Verfahrens (16. 7. 1947).

112 Zellhofer, Die NS-Morde und -Standgerichtsfälle in Schwarzau, S. 151–156.

113 WStLA, LG Wien Vg 12a Vr 6443/47, Urteil (27. 1. 1949).

114 Ebenda, Schreiben der Direktion der Männerstrafanstalt Stein an das Volksgericht betreffend bedingte Entlassung von Rudolf Pauspertl (24. 5. 1950).

54 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

Johann Braun, Johann Wallner und Josef Weninger wurden am 24. Mai 1947 vom Volksgericht Wien zum Tode verurteilt, Roman Gosch erhielt eine lebenslange Freiheitsstrafe. Die Zeitung „Neues Österreich“ lobte Richter Hochmann für seine Urteilsbegründung:

„Wir haben wiederholt Gelegenheit genommen, die vorbildliche Art der Prozessführung durch diesen Richter besonders hervorzuheben. Gestern gelang es Dr. Hochmann, in freier, beinahe zweistündiger Rede dem angespannt lauschenden Auditorium das grauenvolle Bild des Treibens dieser Mörderbande mit einer Anschaulichkeit, Sachlichkeit, einer juristisch wie formalen Vollendung zu zeichnen, wie sie selten erlebt wurde. In einer flammenden Anklage gegen den Nationalsozialismus [...] gipfelte die Ansprache des Vorsitzenden [...].“¹¹⁵

Hochmann ging mit der Einrichtung des „Standgerichts“ unter dem Vorsitz von Johann Braun hart ins Gericht. In der Urteilsbegründung legte er über mehrere Seiten hinweg dar, welche Maßnahmen Braun ergreifen hätte müssen (und auch können), um ein „ordentliches“ Standgericht zu bilden. Braun, ein bis in die letzten Tage der NS-Herrschaft und darüber hinaus fanatischer Nationalsozialist, glaubte bedingungslos an den Endsieg. Wer daran auch nur den geringsten Zweifel hegte, betrachtete er als Feind, gegen den unter allen Umständen vorgegangen werden musste. Das Volksgericht erachtete das „Standgericht“ – das sogar den im Nationalsozialismus geltenden Gesetzen widersprach – als nichts anderes als einen perfiden Mordkomplott, mit dem die Angeklagten GegnerInnen des NS-Regimes zu beseitigen suchten, weil sie dessen Ende nicht wahrhaben wollten. In logischer Konsequenz wurde daher nicht nur das Kriegsverbrechergesetz, sondern auch das österreichische Strafgesetz (§ 134 StG, Mord) angewendet.¹¹⁶ Braun, Weninger und Wallner wurden am 15. Mai 1948 in Wien hingerichtet.¹¹⁷

Auch in St. Pölten tagte Mitte April 1945 ein Standgericht. Dieses wurde von Gauleiter Jury aufgrund der Verordnung des Reichsjustizministers und somit dem nationalsozialistischen „Recht“ entsprechend eingerichtet. Unter dem Vorsitz von Viktor Reindl wurden ab dem 13. April – an diesem Tag endeten die

115 Neues Österreich, 25. 5. 1947, S. 4 („Für Braun, Weninger und Wallner: Tod durch den Strang. Gosch zu lebenslänglichem Kerker verurteilt – Nowotny freigesprochen“).

116 Kuretsidis-Haider, NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten, S. 340 f.

117 <https://www.doew.at/erinnern/fotos-und-dokumente/1938-1945/schlaglichter/13-april-1945> [3. 3. 2021].

Kampfhandlungen in Wien – 23 Todesurteile gefällt. Die Anklage vertrat in den meisten Fällen der Generalstaatsanwalt beim OLG Wien Johann Karl Stich.¹¹⁸

Viktor Reindl war der NSDAP 1932 beigetreten und ab 1940 Landesgerichtsdirektor beim Landgericht Wien sowie ab 1941 Beisitzer bzw. Vorsitzender eines Senats für Hoch- und Landesverratsachen am OLG Wien.



Erkennungsdienstliches Polizeifoto: Viktor Reindl nach seiner Verhaftung, Oktober 1947

KPÖ-Archiv

Johann Karl Stich war der NSDAP 1930 beigetreten und ab 1938 Leiter der Staatsanwaltschaft I in Wien sowie ab 1939 Leiter und Generalstaatsanwalt beim OLG Wien.¹¹⁹

Der Name dieser beiden hochrangigen Juristen tauchte im Zusammenhang mit einigen Endphaseverbrechen auf, weshalb die Staatsanwaltschaft Wien ein Verfahren gegen Reindl und Stich einleitete. Ihre Tätigkeit beim Standgericht St. Pölten war schließlich – nach stockendem Ermittlungsverfahren – Gegenstand der Anklageschrift vom 23. Februar 1948.

„Helfende Hände hatten das bereits im März 1947 anklagereife Verfahren abliegen lassen, bis alles nicht mehr ganz so heiß gegessen wurde“, kommentierte das der Journalist Hellmut Butterweck später trocken.¹²⁰

118 <https://www.doew.at/erforschen/projekte/arbeitschwerpunkte/nachkriegsjustiz/standgerichtsverfahren-in-niederoesterreich-april-1945> [3. 3. 2021].

119 http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/stich_index.php [3. 3. 2021].

120 Hellmut Butterweck, Die Presse, 13. 6. 2008 („Gnade für die Mörder?“), <https://www.die-presse.com/390836/gnade-fur-die-morder> [3. 3. 2021].

Bei elf Todesurteilen des Standgerichts stellte Staatsanwalt Wolfgang Lassmann fest, „dass den Beschuldigten, [...], ein strafrechtlich zu verantwortendes Verschulden nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Wohl war das Verfahren kurz und wurde ohne umfangreiche Beweisaufnahmen durchgeführt: wohl waren Ankläger und Vorsitzender zu den Angeklagten überaus streng, aber all dies entspricht dem Wesen des Standgerichtes. Der Beschuldigte Dr. Stich brachte – wie dies auch in der österreichischen Strafprozessordnung, die ja gleichfalls ein standgerichtliches Verfahren kennt, vorgeschrieben ist – grundsätzlich nur solche Fälle zur Anklage, in denen der Schuldbeweis ohne Verzug erbracht werden konnte. Damit war aber für das Gericht die Fällung der Todesurteile unvermeidbar geworden. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die [...] zur Verhandlung gebrachten Fälle so geringfügiger Natur gewesen wären, dass Dr. Stich von einer Anklageerhebung ohne weiteres hätte absehen und sie dem ordentlichen Gericht hätte überlassen können.“¹²¹



Erkennungsdienstliches Polizeifoto: Johann Karl Stich nach seiner Verhaftung, Oktober 1947

KPÖ-Archiv

Bei einer der drei Standgerichtsverhandlungen des 13. April – 24 Stunden bevor St. Pölten von der Roten Armee befreit wurde – erachtete Staatsanwalt Lassmann nach den Ergebnissen der Voruntersuchung hingegen deren Durchführung als „so bedenklich [...], dass sie [die Beschuldigten] dafür auch

121 WStLA, LG Wien Vg 8 Vr 398/51, Vg-Verfahren gegen Viktor Reindl, Johann Karl Stich und Franz D., Anklageschrift (23. 2. 1948).

strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden müssen¹²², und erhob am 23. Februar 1948 Anklage gegen Viktor Reindl, Johann Karl Stich sowie einen der Beisitzer des Standgerichts.

Stich habe – so die Anklageschrift – auf Anweisung von Gauleiter Jury, der ein Exempel statuiert haben wollte, den stellvertretenden Polizeidirektor von St. Pölten Dr. Otto Kirchl sowie den Schlossbesitzer von Pottenbrunn Josef Trauttmansdorff-Weinsberg und elf Mitbeschuldigte (drei Frauen und acht Männer), „die [Anfang 1945] eine Widerstandsgruppe gebildet [...] und Sabotage- und Kampfabsichten für den Zeitpunkt des Nahens der russischen Truppen hatten, aber verraten worden waren“¹²³, wegen Vorbereitung zum Hochverrat angeklagt. Zwölf von ihnen wurden vom Standgericht zum Tode verurteilt und unverzüglich im Hammerpark von St. Pölten hingerichtet.¹²⁴ Einer der Beschuldigten hatte vor dem Prozess in der Gefängniszelle Selbstmord begangen.¹²⁵

Zwar ist im Standgerichtsprozess generell ein verkürzter Verfahrensverlauf vorgesehen, doch die Verhandlung gegen Kirch und die Mitangeklagten wies selbst nach diesen Maßstäben erhebliche Mängel auf und stand im Widerspruch zu den Grundsätzen der Verfahrensvorschriften und Prozessordnung eines standgerichtlichen Verfahrens.

Staatsanwalt Lassmann argumentierte:

„Insbesondere war es [...] nicht möglich gewesen, das sogenannte Abschlussprotokoll [von den Erhebungen der Gestapo] anzufertigen; eine zusammenhängende Darstellung, in welcher bei der Erstattung einer Anzeige das Ergebnis der Erhebungen zusammengefasst wird, lag dem Standgericht daher nicht vor. Für die Beschuldigten Dr. Reindl und Dr. Stich, die vor der Verhandlung die Gestapoprotokolle durchlasen, mochte der Zusammenhang wenigstens in großen Zügen klar sein; bei den Beisitzern war dies

122 Ebenda.

123 Dort erinnern ein Gedenkstein und ein Mahnmal an die 13 zum Tode verurteilten Mitglieder der Widerstandsgruppe Kirchl/Trauttmansdorff. Siehe dazu: Arnberger / Kuretsidis-Haider, Gedenken und Mahnen in Niederösterreich, S. 447–449. Siehe dazu auch: Hans Schafranek, Die Infiltration des antifaschistischen Widerstandes in Niederösterreich durch V-Leute der Gestapo (1944–1945), in: Fanatiker, Pflichterfüller, Widerständige. Reichsgaue Niederdonau, Groß-Wien, Jahrbuch des DÖW 2016, Wien 2016, S. 13–49, hier 38–48.

124 https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Widerstandsgruppe_Kirchl-Trauttmansdorff [8. 3. 2021].

125 <https://www.doew.at/erinnern/fotos-und-dokumente/1938-1945/schlaglichter/13-april-1945> [8. 3. 2021].

58 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

aber nicht der Fall, denn der Beschuldigte Dr. Reindl beschränkte sich als Vorsitzender auf kurze Vernehmungen der Angeklagten und einige wenige Fragen und schnitt Versuche der Angeklagten, sich ausführlich zu verantworten, schroff ab.¹²⁶

Lassmann konnte sich mit der Anklage in der von 10. Mai bis 18. Juni 1948 andauernden Hauptverhandlung nicht durchsetzen. Das Volksgericht Wien verneinte den Vorwurf des Mordes, Totschlags oder der fahrlässigen Tötung, sondern sah den Standgerichtsprozess gegen Kirchl und Mitangeklagte als den NS-Gesetzen entsprechend an. Am 18. Juni 1948 wurde Reindl von der Anklage freigesprochen, seine Amtspflicht durch eine „überstürzte“ Amtsführung verletzt zu haben. Er erhielt lediglich wegen Hochverrats und Handlungen als NS-Funktionär aus besonders verwerflicher Gesinnung eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren.

Seine Beweggründe, sich als Vorsitzender eines Standgerichtes zur Verfügung zu stellen, erläuterte Viktor Reindl in seiner Beschuldigtenvernehmung und offenbarte damit das erschreckende Amtsverständnis eines Juristen, der sich als fanatischer Nationalsozialist der NS-Unrechtsjustiz willfährig zur Verfügung stellte:

„Es ist klar, dass ich [...], in einer solchen Situation als pflichtbewusster Richter von dem Gedanken über Art und Zweck meiner Aufgabe nicht wegkam, und dabei immer wieder in die schon so oft durchdachten rechtsphilosophischen Gedankengänge geriet, die nunmehr unter so gewaltigen Eindrücken ihr Aussehen verändert zu haben schienen, aber auch immer wieder zu demselben Ergebnis führten, nämlich dass ich ohne Rücksicht auf meine Person meine Pflicht im Interesse der anständigen Menschheit zu erfüllen habe. Ich konnte mir aber keinen anständigeren und schutzbedürftigeren Menschen denken als den, der als Soldat die ihm auferlegte Pflicht für die Allgemeinheit zu kämpfen, ohne Rücksicht auf Todesgefahr in selbstloser Weise nachkommt. [...] Ich hielt deshalb die gesetzl. Vorschriften, die den Soldat an der Front schützten, so lange für bindend, als der Soldat an der Front sein Leben einsetzen musste. Dabei konnte es sich natürl. nur um die Prüfung allgemeiner grundsätzl. Fragen handeln, denn ich hielt mich keineswegs berechtigt, im einzelnen zu prüfen, ob diese oder jene Kriegsvorschrift noch zweckmäßig sei und aufrecht bestehe. Denn das

konnte nach meiner Auffassung nur Aufgabe der Gesetzgebung, aber nicht die eines Richters sein.¹²⁷

Johann Karl Stich erhielt eine Freiheitsstrafe von acht Jahren schweren Kerkers. Er wurde lediglich für schuldig befunden, Mitglied der illegalen NSDAP gewesen zu sein. Im März 1950 aus gesundheitlichen Gründen bereits wieder entlassen arbeitete er danach als Versicherungsagent. Der Strafrest wurde ihm fünf Jahre später, wenige Monate vor seinem Tod, nachgesehen.¹²⁸

Viktor Reindl wurde am 27. September 1949 bedingt entlassen, aber in sowjetische Verwahrungshaft genommen, wo er bis zum 26. Mai 1950 verblieb.¹²⁹

Der dritte Angeklagte, Franz Dobravsky, erhielt eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Dobravsky war kein Angehöriger des Justizapparats gewesen, er hatte als Beisitzer des St. Pöltener Standgerichts fungiert.

Die Rolle der beiden hochrangigen Juristen im nationalsozialistischen Justizapparat sowie im Zusammenhang mit anderen Justizverbrechen, wie etwa jene von Stich, der am 15. April 1945 44 Häftlinge hinrichten ließ, die im Straflandesgericht Wien in der Todeszelle gesessen sind und auf einem Fußmarsch in das Zuchthaus in Stein/Donau getrieben wurden, oder die Beteiligung Reindls an Todesurteilen des OLG Wien waren nicht Gegenstand staatsanwaltlicher, geschweige denn gerichtlicher Untersuchungen. Das „Beharren auf der Rechtmäßigkeit der unmenschlichen Justiz des Dritten Reichs“ hat – wie Ingo Müller für die deutsche Justiz feststellte – auch im Falle von Johann Karl Stich und Viktor Reindl unter der Annahme, „dass heute doch nicht Unrecht sein könne, was damals Recht war“ deren angemessene Strafverfolgung verunmöglicht.¹³⁰

Juristen vor Gericht

Der Prozess gegen Stich und Reindl spiegelt den grundsätzlichen Umgang der Justiz mit Angehörigen aus ihren eigenen Reihen wider. Wolfgang Stadler konnte in seiner Studie über die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Rich-

127 Ebenda, Beschuldigtenvernehmung (14. 6. 1946).

128 Matthias Keuschnigg, Johann Karl Stich, in: Bibliotheksverein im Landesgericht für Strafsachen Wien (Hrsg.), Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafrechtsbarkeit, Wien 2012, S. 56–58.

129 Stadler, „Juristisch bin ich nicht zu fassen“, S. 264.

130 Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz, München 1987, S. 7.

ter und Staatsanwälte lediglich 52 Beschuldigte eruieren. Von ihnen hatte sich die Mehrheit bereits vor 1938 als „Alte Kämpfer“ und „Altparteigenossen“ nationalsozialistisch betätigt.¹³¹ Gegen 16 von ihnen erhob die Staatsanwaltschaft Wien Anklage, nur neun wurden verurteilt.¹³² Neben Lux, Reindl und Stich waren dies Hermann Hiltcher (u. a. Ermittlungsrichter am VGH; ein Jahr schwerer Kerker)¹³³, Rudolf Kretschmer (u. a. Mitglied des Präsidiums des LG Wien, Mitarbeiter der Reichsstatthalterei in Berlin; zwei Jahre schwerer Kerker)¹³⁴, Philip Metzler (u. a. Ermittlungsrichter am VGH und im Reichsjustizministerium in Berlin tätig; sechs Monate Kerker, verhängt von einem Schöffensenat des LG Wien)¹³⁵, Walter Rabe (u. a. ständiger Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft; vier Jahre schwerer Kerker)¹³⁶, Friedrich Russegger (er hatte als Vorsitzender eines für Hoch- und Landesverratsachen zuständigen Besonderen Senats des OLG Wien zumindest neun Menschen wegen politischer Delikte zum Tode verurteilt; 18 Monate schwerer Kerker)¹³⁷ sowie Anton Staininger (Richter am Jugendgerichtshof; acht Jahre schwerer Kerker)¹³⁸.

Das Volksgericht Graz unterschied sich in seiner laschen Spruchpraxis gegenüber Angehörigen der Justiz nicht von jenem in Wien, wie Martin F. Polaschek in seiner Studie über die Volksgerichte in der Steiermark nachwies. Er führte 19 eingeleitete Verfahren an,¹³⁹ darunter gegen den Generalstaatsanwalt Johannes Messner, die Landgerichtspräsidenten Hans Schäftlein, Franz Reichl (beide Graz) und Kurt Ossberger (Leoben), den Oberstaatsanwalt Alfred Liebisch, den ehemaligen Gauhauptstellenleiter für Rechtsverwaltung im NSDAP-Gaurechtsamt Armin Gubo, gegen die Mitglieder des Senates für Hoch- und Landesverratsachen beim OLG Graz (gegen den Vorsitzenden Wladimir Fikeis – er war auch einige Zeit Beisitzer beim VGH gewesen, sowie Rudolf Löderer, Alfred Kwett, Othmar Pototschnik und Bruno Brandstetter) sowie den Präsidenten des OLG Graz Friedrich Meldt. Gegen nur fünf angeklagte Juristen erging ein Urteil.¹⁴⁰ Der Rechtsanwalt Julian Zborowski – ein

131 Stadler, „Juristisch bin ich nicht zu fassen“, S. 156.

132 Siehe dazu ausführlich: Ebenda, S. 253–287. Zu den Freisprüchen siehe: Ebenda, S. 242–253.

133 WStLA, LG Wien Vg 1m Vr 4164/46, Urteil v. 20. 11. 1946.

134 WStLA, LG Wien Vg 1a Vr 4078/45. Urteil v. 5. 12. 1946.

135 LG Wien 26 Vr 5540/48, Urteil v. 28. 10. 1948, 1949 aufgehoben.

136 WStLA, LG Wien Vg 1f Vr 860/45, Urteil v. 23. 9. 1946, 1948 bedingte Entlassung.

137 WStLA, LG Wien Vg 2c Vr 3360/46, Urteil v. 4. 6. 1947.

138 WStLA, LG Wien Vg 1f Vr 2050/45, Urteil v. 12. 10. 1946; 1949 Entlassung.

139 Polaschek, Die Volksgerichte in der Steiermark, S. 101–132.

140 Ebenda, S. 123–126.

Enkelsohn des deutschnationalen Antisemiten Georg Schönerer – wurde zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt, Messner erhielt zwei Jahre, Gubo zweieinhalb Jahre, Richter Gerhard Amlacher zweidreiviertel Jahre, OLG-Präsident Meldt sechs Jahre. Ein Verfahren wurde abgebrochen, weil der Beschuldigte verstorben war, ein Verfahren wurde zuständigkeitshalber an das Volksgericht Linz delegiert, in einem Fall zog die Staatsanwaltschaft die Anklage zurück, die übrigen elf Verfahren wurden noch vor Anklageerhebung eingestellt. Obwohl mehrere der beschuldigten Juristen nachweislich während der NS-Zeit Todesurteile gefällt hatten, bezogen sich die wenigen Verurteilungen ausschließlich auf Straftatbestände des Verbotsgesetzes, insbesondere auf die illegale Betätigung des jeweiligen Angeklagten vor 1938.

Der aufsehenerregendste war der sich über mehrere Jahre hinziehende Prozess gegen den Präsidenten des OLG Graz Friedrich Meldt.¹⁴¹ Die Staatsanwaltschaft warf ihm in der Voruntersuchung u. a. vor, illegales NSDAP-Mitglied gewesen zu sein, an der nationalsozialistischen Machtergreifung (durch die Amtsenthebung des LG-Präsidenten Arthur Wolff sowie die Maßregelung einiger Richter, darunter des einige Monate danach entlassenen und in ein Konzentrationslager verbrachten späteren Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Dr. Gustav Zigeuner), sowie an der nationalsozialistischen Euthanasieaktion in der Steiermark mitgewirkt zu haben. Weiters wurde ihm zur Last gelegt, Nutznießer der „Arisierung“ einer Villa sowie Vorsitzender eines Ende März 1945 eingerichteten Standgerichts gewesen zu sein (unter dem Vorsitz von Meldt wurden zwei Männer zum Tode verurteilt, einer von ihnen hingerichtet) und zu Ostern 1945 Aktenverbrennungen im Gericht veranlasst zu haben.

Nach drei Jahren Untersuchungshaft wurde am 19. Juni 1948 endlich Anklage erhoben, allerdings lediglich wegen § 11 VG: Er sei demnach illegales NSDAP-Mitglied und SA-Obersturmbannführer gewesen und habe an der Erstellung der sogenannten „Dadieu-Listen“¹⁴² mitgewirkt. Alle anderen Delikte waren zwischenzeitlich fallen gelassen worden. Die Staatsanwaltschaft stellte fest, dass sich Meldt in den Anschlussstagen 1938 „als Richter in besonderer Treueverpflichtung zum österreichischen Staate [befunden hätte, er habe] sich aber nicht gescheut, in Missbrauch seiner Vertrauensstellung intensiv an der Vernichtung der Selbständigkeit seines Vaterlandes mitzuarbeiten, um sich so-

141 StmLA, LG Graz Vg Vr 13/45. Siehe dazu ausführlich: Polaschek, Die Volksgerichte in der Steiermark, S. 102–123.

142 Die „Dadieu-Listen“ – benannt nach dem ab 1938 steirischen Landesstatthalter Armin Dadieu – waren nach dem Berchtesgadener Abkommen vom 12. Februar 1938 angefertigte Unterschriftenlisten, um jene Personen zu erfassen, die bereit waren, sich innerhalb der Vaterländischen Front zum Nationalsozialismus zu bekennen.

dann als Erfüllung seiner ehrgeizigen Pläne der durch Gewalt freigemachten höchsten richterlichen Stelle im Lande zu bemächtigen“.¹⁴³

Nach zwei Hauptverhandlungen im September und im November 1948 wurde das Urteil gefällt: sechs Jahre schwerer Kerker im Sinne der Anklage unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes, weil „das Fernhalten des Parteieinflusses auf die Justiz dem Angeklagten hoch angerechnet werden muss“.¹⁴⁴

Aufgrund seines sich verschlechternden Gesundheitszustandes – Meldt war schwerer Diabetiker – wurde er im August 1949 probehalber und zwei Jahre später endgültig aus der Haft entlassen. Ein von ihm angestregtes Wiederaufnahmeverfahren wies das Volksgericht Graz im April 1951 ab. Ehe er im Oktober 1953 verstarb, gelang es ihm noch, seinen aberkannten akademischen Grad wiederzuerlangen, seine 1946 erfolgte Entlassung aus dem Gerichtsdienst rückgängig zu machen und als Oberlandesgerichtsrat in den Ruhestand versetzt zu werden.

Martin F. Polaschek schätzt das Urteil des Volksgerichts Graz gegen den NS-Juristen kritisch ein:

„Betrachtet man Dauer und Verlauf des Verfahrens, so gewinnt man den Eindruck, dass, nachdem sich die meisten Anschuldigungen als haltlos erwiesen, mehr oder weniger krampfhaft nach Anklagepunkten gegen Meldt gesucht wurde. Die lange Dauer des Verfahrens, insbesondere die Vertagung der Hauptverhandlung, sowie die dem Urteil zugrunde liegenden Vorwürfe lassen den Schluss zu, dass hier nach Gründen für eine Verurteilung ‚um jeden Preis‘ gesucht wurde. [...] Ob es in der Causa Meldt darum ging, einen ‚Sündenbock‘ zu finden, an dem die ‚Abrechnung‘ mit der nationalsozialistischen Richterschaft beispielhaft / stellvertretend für alle vorgenommen wurde, oder ob persönliche Animositäten zum Tragen kamen, kann anhand der Akten nicht beantwortet werden. Man kann jedoch nicht behaupten, dass der Oberlandesgerichtspräsident bevorzugt behandelt, geschweige denn ein ungerechtfertigt mildes Urteil gefällt wurde.“¹⁴⁵

Diese Einschätzung des – vergleichsweise – „harten“ Urteils gegen Meldt ist vor dem Hintergrund der Fokussierung des Volksgerichts auf den § 11 VG durchaus berechtigt. Die Frage ist allerdings, und das betrifft nicht nur das

143 StmLA, LG Graz Vg Vr 13/45, Anklageschrift (19. 6. 1948).

144 Ebenda, Urteil (17. 11. 1948).

145 Polaschek, Die Volksgerichte in der Steiermark, S. 123.

Volksgericht Graz, sondern ebenso die Urteilspraxis des Volksgerichts Wien, ob es nicht möglich gewesen wäre, den Vorsitz eines Standgerichts, das Todesurteile fällt, die vollstreckt wurden, rechtlich anders zu bewerten: nämlich als Tätigkeit in einem Unrechtssystem, die somit ebenfalls als Unrecht, in vielen Fällen als Verbrechen, zu qualifizieren gewesen wäre.

Kurzum, hätten die Anklagevertreter den Blick von § 11 VG hin zum KVG gewendet (etwa zu den §§ 3 und 4), dann wären unter Umständen höhere Strafen möglich gewesen und eine „krampfartige Suche“ (Polaschek) nach Anklagepunkten hätte sich erübrigt.

„Einer unserer fähigsten Richter“ der Volksgerichtsbarkeit¹⁴⁶

Den von den Volksgerichten in Wien und Graz zu nur geringen Freiheitsstrafen verurteilten, im Dienste des NS-Unrechtsstaates agierenden Juristen sei an dieser Stelle ein Richter gegenüber gestellt, der nach 1945 in zahlreichen – wie auch hier dargestellten – Vg-Prozessen als Vorsitzender tätig war: Dr. Otto Hochmann.¹⁴⁷ Er machte aus seiner antifaschistischen Gesinnung keinen Hehl – wie etwa im Prozess gegen Johann Braun und Mitangeklagte. Nach dem Ende des 3. Engerau-Prozesses bezeichnete ihn die, vom französischen Informationsdienst gegründete, Tageszeitung „Welt am Abend“ als „einen unserer fähigsten Richter“.¹⁴⁸

Hochmann stand seit 1929 – zunächst als Rechtspraktikant – im Gerichtsdienst. 1934 bis 1937 arbeitete er als Richter, u. a. mehr als ein Jahr beim Kreisgericht Krems. 1937/38 war er Gerichtsvorsteher des Bezirksgerichtes Pöggstall. Im März 1938 wurde er wegen seiner betont antinationalsozialistischen Einstellung aufgrund der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtenwesens festgenommen, vom Dienst enthoben und am 23. September 1938 entlassen.¹⁴⁹

Nach der Befreiung Österreichs arbeitete Hochmann vorerst als Bezirksrichter in Wien und führte als Untersuchungsrichter bei der allerersten Voruntersuchung des Volksgerichts Wien im Mai 1945 die Zeugeneinvernahmen und

¹⁴⁶ Welt am Abend, 5. 11. 1946, S. 3.

¹⁴⁷ Siehe dazu ausführlich: Kuretsidis-Haider, Das Volk sitzt zu Gericht, S. 345–349.

¹⁴⁸ Welt am Abend, 5. 11. 1946, S. 3 („Der Schlussakt von Engerau. 4 Todesurteile – 1 Freispruch im Engerauer Mordprozess“).

¹⁴⁹ ÖStA / AdR 04, BMJ, Sektion III / Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 457, Staatsamt für Justiz (Gz. 90/45), Gegenstand: Dr. Otto Hochmann; Gesuch um Wiedereinstellung (23. 5. 1945) sowie BMJ (Gz. 189/64), Gegenstand: Besetzung des Vizepräsidentenpostens des OGH.

Beschuldigtenvernehmungen.¹⁵⁰ In weiterer Folge bei der Staatsanwaltschaft Wien tätig¹⁵¹ wurde er mit Jahresbeginn 1946 dem Volksgericht Wien als Senatsvorsitzender zugeteilt.¹⁵² Acht Monate später beförderte ihn Justizminister Josef Gerö zum Vizepräsidenten des Straflandesgerichts Wien.¹⁵³ Sehr rasch zählte Dr. Hochmann zu den am meisten beschäftigten Richtern des Volksgerichts Wien, der mehrere Todesurteile fällte. Er gehörte zu den unverbrüchlichen Befürwortern der Volksgerichtsbarkeit als die angemessenste Form der Ahndung von NS-Verbrechen und verteidigte diesen Standpunkt rhetorisch brillant sowohl in Auseinandersetzungen mit Juristenkollegen¹⁵⁴ als auch im Gerichtssaal gegenüber den Anwälten der Angeklagten, wenn diese versuchten, die Rechtmäßigkeit der Prozesse in Frage zu stellen – so etwa in der Hauptverhandlung gegen den ehemaligen Justizinspektor Ernst Starzer.¹⁵⁵ Dessen Rechtsbeistand beantragte, die Verhandlung zu unterbrechen und eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes herbeizuführen, ob Kriegsverbrecherprozesse überhaupt der österreichischen Verfassung entsprechen würden. Dem Antrag wurde nicht stattgegeben und Hochmann stellte dezidiert fest, dass das Kriegsverbrechergesetz ein von der Provisorischen Staatsregierung erlassenes Verfassungsgesetz sei, an dessen Rechtmäßigkeit somit kein Zweifel bestünde. In der Urteilsbegründung – Starzer wurde freigesprochen – betonte Hochmann nochmals die Bedeutung der Volksgerichte:

„Das Volksgericht entspricht den österreichischen Gesetzen, es urteilt nicht nach unberechenbarem Ermessen, sondern nach Recht und Gesetz. Den Nationalsozialisten gelang es, Verbrechen zu begehen, die von dem norma-

150 WStLA, LG Wien Vg 2a Vr 1/45, Vg-Verfahren gegen Wilhelm Rohm wegen §§ 10, 11 VG. Einstellung am 27. 7. 1945. Siehe dazu: Winfried R. Garscha, Organisatoren und Nutznießer des Holocaust, Denunzianten, „Illegale“... Eine erste Auswertung der bisher verfilmten Akten von Wiener Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen, in: Jahrbuch 2001, hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 2001, S. 91–123, hier 116–119.

151 ÖStA / AdR 04, BMJ, Sektion III / Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 457, Schreiben von Otto Hochmann an den Bundesminister für Justiz mit der Bitte um Verwendung beim OLG Wien (11. 8. 1948).

152 Ebenda, BMJ (Gz. 39/46), Gegenstand: Verwendung des Bez. Richters Dr. Otto Hochmann beim LG f. Strafsachen Wien (3. 1. 1946). Siehe dazu auch: Arbeiter-Zeitung, 8. 1. 1946, S. 2 („Neuer Vorsitzender beim Volksgericht“).

153 Arbeiter Zeitung, 7. 8. 1946, S. 3 („OLGR Dr. Otto Hochmann und Dr. Sucher wurden zu Vizepräsidenten“); Wiener Kurier, 8. 8. 1946, S. 3 („Ernennungen im Justizwesen“).

154 Otto Hochmann, Zur Praxis des Verbotsgesetzes, in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 1/1946, H. 11 (24. 5. 1946), S. 205–207.

155 WStLA, LG Wien Vg Vr 905/45. Siehe dazu auch: Butterweck, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien, S. 254 f.

len Strafgesetz nicht erfasst werden können, deshalb musste das Kriegsverbrecher- und das Verbotsgesetz geschaffen werden.“¹⁵⁶

Der Einsatz Hochmanns, die große Zahl an Volksgerichtsprozessen, in denen er den Vorsitz führte, hatte gesundheitliche Folgen. Er ersuchte daher den Justizminister um Verwendung beim OLG Wien:

„[...] habe ich mich den mir übertragenen Aufgaben unter rücksichtslosem Einsatz meiner Arbeitskraft gewidmet. Ich gestatte mir bloß daran zu erinnern, dass ich die meisten der großen und schwierigen Volksgerichtsprozesse von oft drei- bis vierwöchiger Dauer geleitet habe. Allerdings hat dadurch meine Gesundheit Schaden gelitten. Meine behandelnden Ärzte haben bei mir einen schweren nervösen Erschöpfungszustand (schwere vegetative Neurose) und eine Stimmbandschädigung infolge Überanstrengung festgestellt [...]“¹⁵⁷

Otto Hochmann, 1946

Neues Österreich, 31. 8. 1946



Nach erfolgter Stattgabe seines Ersuchens wechselte er als Rat an das Oberlandesgericht Wien. Mit seiner Karriere ging es in den 1950er Jahren steil bergauf. Nach einem Wechsel zum OGH wurde er dort Rat und 1959 Senatspräsident.

¹⁵⁶ Wiener Kurier, 30. 11. 1946, S. 3 („Volksgericht ist nicht verfassungswidrig“).

¹⁵⁷ ÖStA / AdR 04, BMJ, Sektion III / Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 457, Ersuchen von Dr. Otto Hochmann an den Bundesminister für Justiz um Verwendung beim OLG Wien (11. 8. 1948).

66 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

Mitte März 1964 ernannte ihn Justizminister Christian Broda zum Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes.¹⁵⁸

Der Stein-Prozess

Wenige Tage bevor das Standgericht in St. Pölten eingerichtet wurde, verübten örtliche Nationalsozialisten und SS-Einheiten in Krems eines der größten Massenverbrechen am Ende des Krieges auf österreichischem Boden.



Alois Baumgartner,
stellvertretender
Direktor des
Zuchthauses Stein
Staatspolizeiliches
Fahndungsblatt 1946

Die Strafanstalt Stein war in der NS-Zeit ein Zuchthaus, in dem eine große Zahl von durch den Volksgerichtshof (VGH) oder von Sondergerichten verurteilte politische Häftlinge eingesperrt ist. Direktor des Zuchthauses war Regierungsrat Franz Kodré¹⁵⁹, als sein Stellvertreter und Leiter der gesamten Arbeitsver-

158 Ebenda, BMJ (Gz. 189/64), Gegenstand: Besetzung des Vizepräsidentenpostens des OGH. Siehe auch: 111-47 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XI/III/III_00047/imfname_583827.pdf, S. 2 [3. 3. 2021].

159 Sein Neffe Heinrich Kodré war einer der Protagonisten des militärischen Widerstandes der Österreicher in der Deutschen Wehrmacht, im Zuge des 20. Juli 1944 an der Auslösung der Aktion „Walküre“ beteiligt und ab Anfang 1945 Häftling im KZ Mauthausen. Zu seiner Person siehe: Karl Glaubauf, Oberst i. G. Heinrich Kodré. Ein Linzer Ritterkreuzträger im militärischen Widerstand, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Jahrbuch 2002, Wien 2002, S. 41–68.

waltung fungierte Oberinspektor Alois Baumgartner, ein persönlicher Freund Kodrés.

Der Großteil der Beamtenschaft, viele von ihnen schon seit dem Austrofaschismus in der Anstalt tätig, und das Aufsichtspersonal waren nationalsozialistisch eingestellt. Die dem NS-Regime gegnerisch eingestellten Beamten und Aufsichtsorgane bildeten eine kleine Minderheit.

Als die Rote Armee im Frühjahr 1945 immer rascher an die heute österreichisch-ungarische Grenze vorrückte, erhob sich die Frage, was mit den Häftlingen in den Strafanstalten geschehen solle. Im ersten Quartal des Jahres 1945 berief Generalstaatsanwalt Johann Karl Stich die Gefängnisdirektoren zu einer Besprechung in den Wiener Justizpalast. An der Sitzung nahm neben Regierungsrat Kodré auch sein Stellvertreter Baumgartner teil. Auf der Tagesordnung stand der allgemeine Erlass des Reichsjustizministeriums mit „Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete“ betreffend die Evakuierung von Häftlingen bei Feindannäherung.¹⁶⁰ Demnach sollten „sozial unbedenkliche“ Häftlinge, die keine Gefahr für die militärischen Operationen darstellen würden, freigelassen oder nach dem Westen evakuiert werden. Politische Gefangene hingegen würden nicht zu der für die Entlassung vorgesehenen Häftlingsgruppe gehören, sondern an ihnen sei vielmehr ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Regierungsrat Kodré ließ nach seiner Rückkehr eine Liste jener Häftlinge zusammenstellen, die im Sinne der von Stich ausgegebenen Richtlinien für eine Entlassung in Frage kamen. Es handelte sich dabei aber nur um ca. 150 Häftlinge. Der Belegstand im Zuchthaus Stein betrug jedoch zu diesem Zeitpunkt zwischen 1.800 und 1.900 Personen. Die meisten stammten aus Österreich, Tschechien, Kroatien und Griechenland.¹⁶¹ Nachdem die militärische Situation in den letzten Märztagen immer dramatischer wurde und die Versorgung der Strafanstalt mit Lebensmitteln nicht mehr gewährleistet werden konnte, hielt Kodré mit Kreisleiter Anton Wilthum¹⁶² Rücksprache wegen der Entlassung einer größeren Anzahl von Häftlingen. Dieser erklärte sich jedoch für nicht zuständig. Da es aber Ende

160 Abgedruckt in: Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider, Die Räumung der Justizhaftanstalten 1945 als Gegenstand von Nachkriegsprozessen – am Beispiel des Volksgerichtsverfahrens gegen Leo Pilz und 14 weitere Angeklagte, in: Gerhard Jagschitz / Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), Stein 6. April 1945. Das Urteil des Volksgerichts Wien (August 1946) gegen die Verantwortlichen des Massakers im Zuchthaus Stein, Wien 1995, S. 22–29.

161 Robert Streibel, Die Griechen im Zuchthaus Stein: Versuch einer Bestandsaufnahme, in: Alfred Klahr Gesellschaft – Mitteilungen, Nr. 1/2020, S. 12–15.

162 Anton Wilthum versteckte sich nach Kriegsende in den Kärntner Bergen und wurde dort von der britischen Militärpolizei aufgespürt. Das von der Staatsanwaltschaft Wien wegen § 1 KVG, § 134 StG und § 11 VG gegen ihn eingeleitete Verfahren (WStLA, LG Wien

März 1945 keine Kommunikationsmöglichkeit mehr mit Wien gab und keine Ermächtigung zur Freilassung von größeren Häftlingsgruppen vorlag, musste die Leitung des Zuchthauses Stein die Evakuierung der Häftlinge per Bahn oder per Schiff auf der Donau nach Bayern und deren Verteilung auf die dortigen Zuchthäuser vorbereiten. Nachfragen beim Bahnhofsvorstand in Krems und beim Leiter der Schifffahrtsagentur in Stein zwecks Zurverfügungstellung der erforderlichen Transportmittel blieben jedoch ohne Ergebnis.

Am 3. April traf die Gauleitung Niederdonau der NSDAP und die Reichsstatthalterei auf ihrem Rückzug nach Westen von Wien kommend in Krems ein. Kodré versuchte nun bei Gauleiter Jury, die Erlaubnis zur Entlassung der Häftlinge zu erwirken. Dieser verwies den Anstaltsleiter bzw. den von ihm zu den Gesprächen entsandten Stellvertreter Baumgartner an den rangmäßig unter ihm stehenden Regierungspräsidenten Erich Gruber¹⁶³, der schließlich die schriftliche Ermächtigung erteilte, „nicht asoziale Häftlinge, soweit es sich nicht um schwerere Fälle politischer oder krimineller Art handelt“ zu entlassen.¹⁶⁴ Alle anderen Gefangenen sollten per Bahn, Schiff oder zu Fuß nach dem Westen evakuiert und dem Generalstaatsanwalt in München übergeben werden. Kodré sah dafür aber keine Möglichkeit und beschloss daraufhin, alle Häftlinge am Vormittag des 6. April freizulassen. Diese Entscheidung rief allerdings den Widerstand der nationalsozialistisch eingestellten Wachebeamten des Zuchthauses hervor. Die Umsetzung der Freilassung geriet zunächst zu einem Chaos und endete schließlich in einem Blutbad. Da eine große Anzahl an Häftlingen gleichzeitig zum Ausgang strebte, viele von ihnen aber der deutschen Sprache nicht mächtig waren (vor allem die Griechen), war ein geordneter Ablauf der Aktion nur schwer durchführbar. Verstärkt wurde das Durcheinander noch durch die Passivität des Großteils der Wachebeamten, die dem Treiben zuschauten. Im Interesse einer geordneten Abwicklung der Entlassungen wurden schließlich mit ausdrücklicher Billigung des Anstaltsleiters bewaffnete Häftlingsposten aufgestellt. Dies nahmen Justizwachebeamte zum Anlass, der Kreisleitung in Krems telefonisch eine „Revolte“ im Zuchthaus zu melden. Wilthum beauftragte daraufhin in den frühen Nachmittagsstunden des 6. April den SA-Stan-

Vg 4f Vr 3464/45) musste gemäß § 224 StG eingestellt werden, nachdem er sich am 14. 11. 1946 im britischen Internierungslager Wolfsberg erhängt hatte.

163 Nach Kriegsende wurde Gruber des Hochverrats beschuldigt und am 14. 5. 1949 zunächst zu 15 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt (WStLA, LG Wien Vg Vr 6409/46). Nach erfolgter Urteilsaufhebung durch den OGH und Wiederaufnahme des Verfahrens wurde er am 15. 9. 1949 freigesprochen (WStLA, LG Wien Vg Vr 6409/46).

164 WStLA, LG Wien Vg 1b Vr 1087/45, Vg-Prozess gegen Leo Pilz u. a., Urteil (30. 8. 1946), https://www.doew.at/cms/download/9145m/stein_urteil.pdf, S. 44. [13. 3. 2021].

artenführer Leo Pilz, Kreisstabsführer des Volkssturms für den Kreis Krems und zur besonderen Verfügung des Gauleiters von Niederdonau abgeordnet, dem „Aufstand“ Einhalt zu gebieten. Pilz stellte eine Gruppe von Volkssturm- und SS-Angehörigen zusammen und marschierte zum Zuchthaus, wo er vom stellvertretenden Anstaltsdirektor Baumgartner empfangen wurde. Ohne jegliche Warnung und ohne Gegenwehr der sich im Gefängnishof befindlichen Häftlinge verübten Pilz und seine Männer im Verein mit zahlreichen Wachebeamten des Zuchthauses ein furchtbares Massaker¹⁶⁵, dem 229 Häftlinge zum Opfer fielen.¹⁶⁶

Leo Pilz, undatiert

Robert Streibel,
Krems 1938–1945.
Eine Geschichte von
Anpassung, Verrat und
Widerstand, Weitra
2014, S. 94



¹⁶⁵ Gegenüber dem Haupttor der Strafanstalt steht ein vom Griechischen Antifaschistischen Komitee Wien errichteter Gedenkstein für die am 6. April 1945 ermordeten griechischen Häftlinge. Seit 1951 erinnert ein Mahnmal auf dem Friedhof von Stein an das Massaker. 1965 enthüllte der damalige Bundesminister für Justiz, Christian Broda, in der Anstalt zwei Gedenktafeln, davon eine für die ermordeten Justizbeamten, die zweite für die ermordeten Gefangenen. Siehe dazu: Arnberger / Kuretsidis-Haider, Gedenken und Mahnen in Niederösterreich, S. 301–305. Im April 2015 wurde ein Weg vor der Strafanstalt Stein nach dem überlebenden Häftling Gerasimos Garnelis benannt. Siehe: Winfried R. Garscha, 70 Jahre nach dem Massaker im Zuchthaus Stein: Die Stadt Krems stellt sich ihrer Geschichte, in: Alfred Klahr Gesellschaft – Mitteilungen, Nr. 2/2015, S. 22 f.

¹⁶⁶ Zur möglichen Befehlskette bei der Durchführung des Massakers siehe Konstantin Ferihumer, Der Fall Sonderer: eine vergangenheitspolitische Kurzbiografie, in: Claudia Kuretsidis-Haider / Christine Schindler (Hrsg.), Zeithistoriker, Archivar, Aufklärer. Festschrift für Winfried R. Garscha, Wien 2017, S. 265–282.

Ein, von Wilthum so bezeichnetes, „Standgericht“, dessen Mitglieder nicht bekannt gegeben wurden, verurteilte Direktor Kodré und die drei antifaschistischen Beamten Johann Lang, Johann Bölz und Heinrich Lassky zum Tode und vollstreckte das Urteil unverzüglich. Alois Baumgartner wurde als neuer Anstaltsdirektor eingesetzt. Seine erste Amtshandlung war die Entlassung von mehr als 200 vorwiegend „kriminellen“ Häftlingen mit geringer Haftstrafe. Die verbliebenen mehr als 800 Häftlinge wurden per Schiff von Alois Baumgartner als Transportführer nach Passau evakuiert, von wo die Gefangenen per Bahn auf drei bayrische Haftanstalten, darunter die Strafanstalt Bernau am Chiemsee, aufgeteilt wurden.

Unter aktiver Mithilfe der Zivilbevölkerung in der Region Krems sowie HJ-Angehörigen wurden – später als „Kremser Hasenjagd“ bezeichnet – auch noch in den darauffolgenden Tagen Häftlinge, die sich teilweise mit, andere ohne Entlassungspapiere(n), manche in Zivilkleidung, andere noch in Sträflingskleidung, schon in Freiheit und auf dem Heimweg befanden, aufgegriffen, entweder vor Ort erschossen oder in das Zuchthaus zurückgebracht und dort ums Leben gebracht. Einen traurigen Höhepunkt der Mordaktionen im Gefolge des Massakers im Zuchthaus Stein – Tote gab es auch in Paudorf-Hörfarth und in Panholz (Gemeinde Paudorf-Eggendorf) sowie in Statzendorf-Rottersdorf, weiters in Wolfenreith (Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald) und in Gedersdorf-Theiß – bildete die Massentötung von 61 in Hadersdorf am Kamp und Umgebung aufgegriffenen politischen Häftlingen am lokalen Friedhofsgelände.¹⁶⁷ Die Gesamtzahl der Ermordeten ist bis heute nicht bekannt und die Eingrenzung sowie die genaue Lokalisierung zahlreicher Mordstätten nicht möglich.¹⁶⁸

Senatsvorsitzender Dr. Otto Hochmann eröffnete am 5. August 1946 die mit 15 Angeklagten zahlenmäßig umfangreichste und von der Dauer zweitlängste Hauptverhandlung vor einem Volksgericht. Leo Pilz, Alois Baumgartner, der Betriebsleiter der Schusterei des Zuchthauses, Anton Pomassl, der Justizhaupt-

167 Siehe dazu: Arnberger / Kuretsidis-Haider, Gedenken und Mahnen in Niederösterreich, S. 309–312. Zur konfliktreichen Debatte um die Benennung der hier Erschossenen als politische Opfer siehe bspw.: Moritz Haghofer, Das Massaker im ehemaligen „Zuchthaus“ Stein und die „Kremser Hasenjagd“ im gegenwärtigen lokalen Gedächtnis. Erhebung und Analyse der Einstellungen zum Gedenken an die NS-Verbrechen im April 1945 bei GeschichtelehrerInnen, GemeinderätInnen und AktivistInnen, Dipl., Univ. Wien, S. 36, 73, 82, 88, 144 f., 226, 229.

168 Eine Aufstellung der bekannten Opferzahlen und Tötungsorte versuchte Konstantin Ferihumer, „Der Stein-Komplex“. Zur Aufarbeitung von Kriegsendphasenverbrechen des Zweiten Weltkrieges im Raum Stein a. d. Donau, Dipl., Univ. Wien 2012, S. 43.

wachtmeister Franz Heinisch, der Oberverwalter und oberste Kommandant der Justizwache des Zuchthauses Stein, Eduard Ambrosch, der Hilfsaufseher Karl Sperlich, der Justizhauptwachtmeister und Betriebsleiter des Heizhauses Alois Türk, der Aufseher Karl Forster, der Hilfsaufseher Johann Doppler sowie der Justizhauptwachtmeister und Betriebsleiter der Druckerei des Zuchthauses Franz Ettenauer saßen – wie die Hauptkriegsverbrecher vor dem Nürnberger Tribunal, welches sich in diesen Wochen gerade in seiner Endphase befand – im dichtgefüllten großen Schwurgerichtssaal des Wiener Straflandesgerichts mit nummerierten Tafeln um den Hals auf der Anklagebank. Der Beginn des Prozesses hatte sich etwas verzögert, weil keine Rechtsanwälte bereit waren, die Verteidigung zu übernehmen. Das Volksgericht bestimmte daher für die Hauptverhandlung von Amts wegen Verteidiger, die sich erst in die umfangreichen Ermittlungsakten einarbeiten mussten.¹⁶⁹

Staatsanwalt Wolfgang Lassmann baute seine Anklageschrift vom 22. April 1946 auf drei Verbrechenskomplexe auf:¹⁷⁰

- Die jeweilige schuldhafte Beteiligung der Angeklagten am Massaker vom 6. April 1945 und an weiteren Morden (gem. § 1 KVG, § 134 StG).
- Diverse Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen, die einzelne Angeklagte schon vor dem 6. April 1945 sowohl an Kremser Bürgern als auch an den Häftlingen begangen hatten (gem. § 3 KVG). Einen besonderen Stellenwert unter den Anklagepunkten gem. § 3 KVG nahm der Transport der mehr als 800 Häftlinge ein, die in einem Kohlen-schlepper auf der Donau von Stein nach Passau (und von dort weiter in bayrische Zuchthäuser) transportiert wurden, wobei die Gefangenen kaum Luft bekamen und ständig mit dem Tode bedroht waren.
- Die Mitgliedschaft einiger Angeklagter in der illegalen NSDAP vor dem 13. März 1938 (gem. § 11 VG, § 58 StG).

Ein zentraler Punkt der Anklage war, dass Beamte des Zuchthauses das Eingreifen der NSDAP-Kreisleitung, des Volkssturms und der SS selbst veranlassten, womit von vornherein dem Versuch einer Abwälzung der Verantwortung allein auf den Volkssturmkommandanten Leo Pilz und die SS gegengesteuert wurde.

Darüber hinaus war die Staatsanwaltschaft bemüht, jedem der Angeklagten seine individuelle Mitschuld an dem Massaker in der Anstalt selbst (Abgabe

¹⁶⁹ Neues Österreich, 20. 7. 1946, S. 3 („Niemand will den Massenmörder Pilz verteidigen“).

¹⁷⁰ Garscha / Kuretsidis-Haider, Die Räumung der Justizhaftanstalten 1945 als Gegenstand von Nachkriegsprozessen, S. 30.

72 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

von Schüssen, Werfen von Handgranaten, Suche nach versteckten Gefangenen) nachzuweisen. Dazu wurden zusätzlich zu den Bestimmungen des Verbots- und Kriegsverbrechergesetzes auch die Mordparagrafen des Strafgesetzes (§§ 134 und 135 StG) beigezogen.

In den ersten Tagen der Hauptverhandlung, Anfang August 1946, stand Leo Pilz im Mittelpunkt der Einvernahmen. Von den zahlreich im Verhandlungssaal anwesenden Journalisten¹⁷¹ wurde er zum Gewohnheitsverbrecher mit krimineller Vergangenheit stilisiert,¹⁷² seine Mitangeklagten als verkommene Burschen und jämmerliche Biedermänner bezeichnet.¹⁷³

„Hier sitzt [...] ein Typus, den die Zeit ohne Gnade aus ihrem Ungeist geschaffen hat. Er war uniformiert in den Gestapobüros und den Konzentrationslagern, er war in den Gefängnissen des Dritten Reiches und an den Baustellen der Zwangsarbeiter zu finden. Seiner schrankenlosen Macht entkleidet, schrumpft er auf das Format eines harmlosen Spießers zusammen. Augen ohne Glanz, ein kokettes Hitlerbärtchen, Ledergamaschen und eine feldgraue Hose nach militärischem Zuschnitt unter dem friedlich blöken- den Steirersakko.¹⁷⁴

Mit dieser bildhaften Beschreibung der Angeklagten wurde impliziert, dass sie nicht zum österreichischen Volk gehörten, sondern als Nationalsozialisten, Desperados aus der neu zu errichtenden demokratischen Gesellschaft entfernt gehörten. Nachdem alle Kriegsverbrecher abgeurteilt sein würden, wäre die Allgemeinheit „gesäubert“ vom „Nazismus“. Diese Erwartungshaltung wurde von der kommunistischen „Volksstimme“ bereits zu Beginn des ersten NS-Prozesses, des 1. Engerau-Prozesses, an die Volksgerichtsbarkeit herangetragen:

„Wenn nun die Volksgerichte in Wien und bald auch in anderen Städten Österreichs ihr Recht, das Recht des österreichischen Volkes sprechen werden, so werden sie damit beitragen zur radikalen Säuberung des Staates, der

171 Zur umfangreichen Medienberichterstattung siehe: Claudia Kuretsidis-Haider, Gesellschaft und Justiz. Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, öffentliches Echo und politische Auseinandersetzung um die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich, http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/OeNB_EndberichtTeilprojektKuretsidis.pdf, S. 17–23 [23. 3. 2021].

172 Siehe etwa: Österreichische Volksstimme, 6. 8. 1946, S. 3; Das Kleine Volksblatt, 6. 8. 1946, S. 5.

173 Neues Österreich, 8. 8. 1946, S. 1 f.

174 Neues Österreich, 11. 8. 1946, S. 3 f.

Wirtschaft und der Kultur von allen Überresten des Faschismus [...]. Die Volksgerichte werden alle aus dem österreichischen Volk auszuschneiden haben, mit denen das Volk nie mehr eine Gemeinschaft zu haben wünscht. [...] Säuberung, radikale Säuberung verlangt das ganze Volk. Es begrüßt darum die Volksgerichte und erwartet von ihnen, dass sie dafür sorgen werden, dass alles aus dem österreichischen Volk ausgeschieden werde, was wegen seiner schändlichen Verbrechen zu ihm nicht gehört und nie zu ihm gehören kann.“¹⁷⁵

Doch die politische Linke war nicht alleine mit dieser Diktion. Sie bezog sich sinngemäß auf die Regierungserklärung vom 27. April 1945, derzufolge jene, die „ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten [...] haben [...], auf keine Milde rechnen können“, somit aus der „Gemeinschaft des Volkes“ auszuschließen seien.

Die ÖVP-Zeitung „Das Kleine Volksblatt“ bediente sich einer ähnlichen Semantik:

„Der Wille der erdrückenden Mehrheit des österreichischen Volkes [...] fordert [...], dass jene, die sich durch bestialische Untaten wider die unverrückbaren Gesetze der Menschlichkeit schwerstens versündigt haben, dafür auch entsprechend Sühne leisten müssen. Solche Forderungen stellt aus seinem natürlichen und gerechten Empfinden heraus nicht nur das österreichische Volk, auch das Ausland und vor allem die Siegerstaaten erwarten von uns, dass alle, die den Ehrennamen eines Österreicher zu Recht führen wollen, endlich einmal und endgültig reinen Tisch machen zwischen sich und jenen, die durch ihr Verhalten Freiheit und Menschenwürde so namenlos geschändet haben. [...] Die Aufrichtigkeit unserer demokratischen Einstellung kann aber durch nichts klarer und überzeugender erhärtet werden als durch den weithin sichtbaren Beweis, dass uns mit der Ideologie und den Methoden der skrupellosen Desperados, [...] nichts, aber schon gar nichts mehr verbindet, und dass wir mit ihnen [...] nicht die geringste Gemeinschaft haben wollen.“¹⁷⁶

Bei der Festsitzung des Nationalrates und des Bundesrates der Republik Österreich „aus Anlass des endgültigen Sieges der alliierten Mächte über den

¹⁷⁵ Österreichische Volksstimme, 14. 8. 1945, S. 2 („Volksgerichte“).

¹⁷⁶ Kleines Volksblatt, 14. 8. 1945, S. 3 („Kriegsverbrecher vor Gericht“).

Nationalsozialismus und der Befreiung Österreichs“ am 8. Mai 1946 betonte Bundeskanzler Leopold Figl unter Zustimmungsrufen aus dem Plenum, „dass wir Österreicher uns schärfstens dagegen verwahren, dass einzelne verbrecherische Erscheinungen, die zufällig hier geboren wurden und hoffentlich bald ihrer verdienten Strafe entgegengehen, als Exponenten oder auch nur als Vertreter des österreichischen Volkes gewertet werden. Alle diese Menschen haben das Recht verwirkt, sich Österreicher nennen zu dürfen. Alle diese Menschen sind aus dem österreichischen Volk ausgestoßen, wie aus der Menschlichkeit überhaupt.“¹⁷⁷

Das Urteil im Stein-Prozess wurde – nach einer mehr als drei Wochen andauernden Hauptverhandlung – am 30. August 1946 gefällt.



Leo Pilz als Angeklagter im Großen Schwurgerichtssaal des Wiener Straflandesgerichts, August 1946

Franz Blaha / Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung

Das Volksgericht Wien verurteilte Pilz, Baumgartner, Pomassl, Heinisch sowie Ambrosch wegen vielfachen vollbrachten Mordes nach dem Strafgesetz sowie wegen Kriegsverbrechens und Verbrechens der Quälerei und Misshandlung

177 Sten. Prot., Festsitzung, V. GP, 8. 5. 1946, S. 2, https://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/19460598_Festsitzung_V_GP.pdf [22. 3. 2021].

nach dem Kriegsverbrechergesetz zum Tode. Sperlich, Türk, Forster, Doppler und Ettenauer erhielten eine lebenslange Freiheitsstrafe, vier Angeklagte wurden freigesprochen.

Der Große Schwurgerichtssaal im Landesgericht Wien war bis auf den letzten Platz gefüllt. Die Schlagzeilen der Zeitungen gaben die Atmosphäre bei der Urteilsverkündung wieder:

„Auf dem Richtertisch horchten für den Rundfunk und die Wochenschau zwei Mikrophone mit. Hinter der Geschworenenbank und auf dem Verteidigersitz summten die Apparate der Kinooperateure und immer wieder stand ein anderer Sektor des Saales im Strahlenkegel der Jupiterlampen.“¹⁷⁸

„Im Barreau sah man zahlreiche Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte sowie Vertreter der Wiener und Auslandspresse.“¹⁷⁹

Die Urteile wurden mit Genugtuung quittiert: „Der Steiner Massenmord gesühnt“, zollte die Wiener Zeitung Beifall.¹⁸⁰

Ambrosch, Pomassl, Baumgartner und Pilz wurden am 28. Februar 1947 im Galgenhof des Wiener Straflandesgerichts hingerichtet, das Todesurteil gegen Heinisch am 8. März 1947 vollstreckt. Die zu lebenslänglichem schweren Kerker verurteilten Angeklagten wurden im Laufe der Jahre bedingt begnadigt und in der Folge aus der Haft entlassen: Ettenauer und Forster im Mai 1953, Doppler und Türk im Dezember 1953, Sperlich im Dezember 1954.

Kein Prozess wegen des Massakers am Peršmanhof

Der 25. April 1945 wird in Italien als der Tag der Befreiung vom Faschismus und der Besatzung durch die Hitlertruppen gefeiert. Am gleichen Tag reichten einander US-Soldaten und Rotarmisten auf den Trümmern der Torgauer Elbbrücke die Hände.

In Kärnten hingegen war der Krieg an diesem Tag noch nicht zu Ende. Auf dem von den slowenischen Familien Sadovnik und Kogoj bewohnten Peršmanhof, Gemeinde Eisenkappel-Vellach / Železna Kapla-Bela, einer der größten

178 Neues Österreich, 31. 8. 1946, S. 3 („Der letzte Akt des großen Prozesses. Die Urteilsbegründung und der Schluss der Verhandlung“).

179 Das Kleine Volksblatt, 31. 8. 1946, S. 5 („Urteil im Steiner Massenmordprozess“).

180 Wiener Zeitung, 31. 8. 1946, S. 3.

Bauernhöfe der Umgebung und zentraler Stützpunkt im Widerstandskampf gegen das NS-Regime, hielten sich immer wieder mehr oder weniger große Gruppen von PartisanInnen auf. Sie fanden dort Unterschlupf und wurden gepflegt – so auch im April 1945.¹⁸¹ Nach der Anzeige eines Viehdiebstahls marschierte eine Einheit der 4. Kompanie des I. Bataillons des SS- und Polizeiregimentes 13¹⁸² am 25. April zum Peršmanhof, weil man dort die Diebe vermutete, und überraschte eine Gruppe von 100 bis 150 PartisanInnen, die sich bereits auf das bevorstehende Kriegsende vorbereiteten. Nachdem der Hof von den Polizisten beschossen worden war, flüchteten die PartisanInnen in den nahen Wald und es entbrannte ein längeres Feuergefecht. Die auf dem Hof anwesenden Zivilpersonen versteckten sich im Keller. Nach dem Rückzug der Polizeieinheit auf ein benachbartes Gehöft kehrte ein Stoßtrupp unter der Führung des Leutnants Josef Reischl nochmals zum Peršmanhof zurück, um Waffen, Lebensmittel und Vieh zu requirieren. Dabei ermordeten sie elf Angehörige der Familie Sadovnik und Kogoj: vier Erwachsene – darunter drei Frauen, eine von ihnen 77 Jahre alt – und sieben Kinder – vier Mädchen und drei Buben, einer von ihnen neun Monate alt. Anschließend brannten sie den Hof nieder. Vier Kinder – zwei Buben (einer von ihnen war zum Zeitpunkt der Tat nicht zu Hause) und zwei Mädchen – überlebten durch Zufall das Massaker, drei von ihnen schwer verletzt.

Von 1946 bis 1949 war das Massaker am Peršmanhof Gegenstand eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens des Volksgerichts Graz, Außensenat Klagenfurt.¹⁸³ Mehrere Verdächtige aus den Reihen des SS- und Polizeiregimentes 13 befanden sich während dieser Zeit in Untersuchungshaft, insgesamt wurde nach 49 Männern gefahndet. Es handelte sich dabei mehrheitlich um reichsdeutsche Staatsangehörige, aber auch Ungarn und Litauer. Einige von ihnen legten im Rahmen der Beschuldigtenvernehmungen vor den insgesamt

181 Siehe dazu ausführlich: Lisa Rettl, Die Ermordung der Familie Sadovnik am 25. April 1945. Ein Humanitätsverbrechen im zeitgeschichtlichen Kontext. Einleitende Vorbemerkungen, in: Peršman, hrsg. v. Lisa Rettl / Gudrun Blohberger / Verband der Kärntner Partisanen / Verein Peršman, Göttingen 2014, S. 29–37.

182 Siehe dazu ausführlich: Lisa Rettl, Die Ordnungspolizei und ihre „besonderen Aufgaben im Operationsgebiet“. Das SS- und Polizeiregiment 13 und dessen Einsatz am Peršmanhof, in: Ebenda, S. 127–158.

183 KLA (Kärntner Landesarchiv), LG Graz, Außensenat Klagenfurt 20 Vr 1143/46 (fortgesetzt unter LG Klagenfurt 14 Vr 225/65), Vg-Verfahren gegen Josef Vysniauskas u. a. Siehe dazu ausführlich: Claudia Kuretsidis-Haider, „Strafsache wegen Verbrechen an der Familie Sadovnik“. Das Verfahren des Volksgerichts Klagenfurt und der Umgang der österreichischen Justiz mit den Ereignissen auf dem Peršmanhof, in: Rettl / Blohberger / Verband der Kärntner Partisanen / Verein Peršman (Hrsg.), Peršman, S. 49–89.

drei mit der Strafsache hintereinander betrauten Untersuchungsrichtern Teilgeständnisse ab. Zwei Männer gaben zu, von ihrem Vorgesetzten Josef Reischl einen Schießbefehl gehabt zu haben. Dennoch wurde das Verfahren 1949 eingestellt. Der für eine Anklageerhebung und eine Verurteilung nötige individuelle Schuld nachweis konnte nicht erbracht werden, da sich die Angehörigen des SS- und Polizeiregiments 13, die als „Spezialisten“ in der Partisanenbekämpfung bereits in der Sowjetunion eine blutige Spur hinterlassen hatten, gegenseitig belasteten, die Aussagen der traumatisierten minderjährigen Kinder für die Identifizierung der Täter zu vage waren und einige Beteiligte nicht ausgeforscht werden konnten, weil sie sich schon wieder in ihrer Heimat, jedenfalls aber nicht in Österreich befanden. Der Volksgerichtssenat in Klagenfurt führte die Ermittlungen allerdings viel zu lange unkoordiniert durch und verschleppte das Verfahren. Beschuldigte, deren Aufenthaltsort bekannt war, wurden nicht festgenommen. Auch antislowenische Ressentiments gegenüber den Zeuginnen aus den Reihen der PartisanInnen spielten eine nicht unerhebliche Rolle.

„Dass ein derart schweres Verbrechen wie das Massaker am 25. April 1945 auf dem Peršmanhof letztendlich – obwohl das Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprach – ohne Sühne blieb, zeigt, dass Recht nicht immer Gerechtigkeit (Gustav Radbruch) bedeuten muss.“¹⁸⁴

Trotz der im Ergebnis nicht nachvollziehbaren Einstellung des Verfahrens stellt der umfangreiche Klagenfurter Ermittlungsakt eine ganz wesentliche Quelle zur Rekonstruktion des Verbrechens auf dem Peršmanhof dar und trug erheblich zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Ereignisse bei.

Susanne Uslu-Pauer errechnete für alle Volksgerichtsstandorte 125 Strafsachen wegen Endphaseverbrechen gegen 260 Personen, die mit einem Urteil endeten, darunter 29 Todesurteile, davon wurden 23 vollstreckt, sowie 22 lebenslange Freiheitsstrafen.¹⁸⁵ Insgesamt ergingen 173 Schuld- und 87 Freisprüche.¹⁸⁶ Das sind lediglich knapp ein Prozent der insgesamt 23.477 gefällten Urteile. Zwei Drittel der Gerichtsentscheide entfielen dabei auf das Volksgericht Wien.

Volksgerichtsprozesse wegen Endphaseverbrechen mit Todesfolge begangen an Jüdinnen und Juden wiesen den höchsten Anteil an Prozessen wegen nationalsozialistischer Tötungsdelikte und anderer schwerer NS-Verbrechen auf.

¹⁸⁴ Ebenda, S. 82.

¹⁸⁵ Uslu-Pauer, Vernichtungswut und Kadavergehorsam, S. 280.

¹⁸⁶ Ebenda, S. 302.

IV. Prozesse wegen Verbrechen an Jüdinnen und Juden: Novemberpogrom 1938, „Arisierungen“, Ghettos und Konzentrationslager

Den in Österreich politisch Verantwortlichen war der besondere Charakter der nationalsozialistischen Verbrechen bewusst, wenn sie im Kriegsverbrechergesetz Verbrechen, die „den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit“ widersprachen, unter Strafe stellten. Die rassistische Komponente dieser Verbrechen, d. h. ihre Dimension als Bestandteil eines Völkermords, ein Begriff, der damals noch nicht existierte,¹⁸⁷ wurde damit hingegen nicht erfasst und deshalb die Jüdinnen und Juden als die größte Gruppe der Opfer der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik nur unzureichend wahrgenommen. Begriffe wie Shoa oder Holocaust existierten im damaligen Sprachgebrauch nicht. Die Vernichtung der europäischen Juden und Jüdinnen – im Nürnberger Prozess ein Verhandlungsgegenstand unter mehreren der angeklagten Verbrechen gegen die Menschlichkeit – war in ihrer Dimension noch nicht erfasst und wurde dies erst durch den Eichmann-Prozess in Jerusalem sowie die großen in der Bundesrepublik Deutschland geführten Prozesse in den 1960er Jahren.¹⁸⁸

Wie wenig die Provisorische Regierung 1945 das Schicksal der jüdischen Bevölkerung vor Augen hatte, zeigt sich nicht nur daran, dass die Anerkennung der Juden und Jüdinnen als NS-Opfer etwa im österreichischen Opferfürsorgegesetz bis 1947 auf sich warten ließ. Es zeigt sich auch daran, dass in der Erstfassung des Kriegsverbrechergesetzes die Deportation von Jüdinnen und Juden, aber auch anderer Bevölkerungsgruppen, als Straftatbestand nicht vorkam. Selbst die im Zuge der Kriegsverbrechergesetznovelle vom 18. Oktober 1945¹⁸⁹ erfolgte Aufnahme dieses Verbrechens als § 5a in das KVG unter der Bezeichnung „Vertreibung aus der Heimat“ bezog sich nicht explizit auf die zwangsweise Verschickung der Jüdinnen und Juden. Es waren Kärntner Delegierte, die bei der zweiten Länderkonferenz in Wien (9./10. Oktober 1945) – auf dieser Konferenz waren Vertreter der Bundesländer in einer Juridischen Kommission alle 160 bis dahin von der Provisorischen Regierung erlassenen Gesetze durch-

187 Zur Genese des Begriffes „Völkermord“ siehe: Winfried R. Garscha, *Genocide – ludobójstwo – Völkermord. Überlegungen zur Terminologie*, in: Agnieszka Liszewska / Jan Kulesza, *Pro dignitate legis et maiestate iustitiae* (Festschrift für Witold Kulesza), Łódź 2020, S. 127–156.

188 Kuretsidis-Haider, *NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten*, S. 332.

189 StGBI Nr. 199/1945, Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 1945 betreffend eine Ergänzung des Kriegsverbrechergesetzes (Kriegsverbrechergesetznovelle).

gegangen und hatten Verbesserungsvorschläge erarbeitet – auf die Notwendigkeit von Strafbestimmungen gegen Personen hinwiesen, die an der gewaltsamen Aussiedlung österreichischer StaatsbürgerInnen slowenischer Volkszugehörigkeit in Kärnten und der Untersteiermark mitgewirkt hatten. Die Formulierung des § 5a KVG war aber sehr allgemein gehalten und sollte generell auf Verbrechen gegen jene angewandt werden, „die zur Zeit der NS-Herrschaft unter Ausnützung obrigkeitlicher oder sonstiger Gewalt ÖsterreicherInnen enteignet, aus- und umgesiedelt oder auf eine andere Weise von ihrem Besitztum oder sonst aus ihrer Heimat vertrieben hatten“. Damit konnte sie auf die Ahndung von Deportationen österreichischer Jüdinnen und Juden, Sinti und Roma sowie auf die Enteignungen und Zwangsumsiedlungen von Angehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten angewendet werden. Für die an diesen Verbrechen führend Beteiligten war die Todesstrafe vorgesehen.

Der Wortlaut des Gesetzes hätte zwar auch die Möglichkeit geboten, nicht nur die Organisatoren der Transporte in die Ghettos und Vernichtungslager zu belangen, sondern auch all jene zu bestrafen, die „als biedere Bürokraten daran mitgewirkt hatten, 130.000 Juden und Jüdinnen ins Exil zu treiben, doch standen die Anklageerhebungen gemäß § 5a KVG in einem krassen Missverhältnis zum Ausmaß der verübten Verbrechen“. ¹⁹⁰

Verbrechen im Zuge der Novemberpogrome

Die Schüsse des 18-jährigen Polen Herschel Grynszpan auf den zweiten Legationsrat der Deutschen Botschaft in Paris Ernst vom Rath¹⁹¹ am 7. November 1938, der zwei Tage später an den Folgen des Attentats verstarb¹⁹², lieferten den formalen Vorwand für die Auslösung des Novemberpogroms. Am 10. November 1938 erhielten Einheiten der Wiener Allgemeinen SS (v. a. Rollkommandos der 11. und 89. SS-Standarte) und der SS-Verfügungstruppen frühmorgens den Befehl, in Synagogen einzudringen und sie zu zerstören. Die Gauleitung Wien verbot das Tragen von Uniformen, Plünderungen sowie Brandstiftungen. Es sollte der Eindruck eines spontanen Volkszorns erweckt werden. Die Schutzpolizei wurde angewiesen, nur im Falle von schweren Körperverletzungen und

¹⁹⁰ Garscha / Kuretsidis-Haider, Der Export der „Rüter-Kategorien“, S. 75.

¹⁹¹ Elisabeth Klamper, Die „Affaire Herschel Grynszpan“, in: Der Novemberpogrom 1938. Die „Reichskristallnacht“ in Wien, Wien 1989, S. 53–59.

¹⁹² Herbert Rosenkranz, „Reichskristallnacht“. 9. November 1938 in Österreich, Wien–Frankfurt–Zürich 1968, S. 7.

Diebstählen einzugreifen, was sie auch in mehreren Fällen tat: ZeugInnen und Opfer wurden einvernommen, TäterInnen ausgeforscht und Berichte an vorgesetzte Stellen verfasst. Die Gestapo zog allerdings die Ermittlungen rasch an sich und übertrug die Verfolgung der Straftaten (Morde, Vergewaltigungen, Raubzüge) einem besonderen Senat des Obersten Parteigerichts der NSDAP. Damit war der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Zugriff auf die strafrechtliche Verfolgung verunmöglicht.¹⁹³

In Wien wurden insgesamt 42 Synagogen und Bethäuser dem Erdboden gleichgemacht, nur der Tempel in der Seitenstettengasse im 1. Bezirk blieb verschont, weil er sich in dicht verbautem Gebiet befand.¹⁹⁴

Doch nicht nur Synagogen waren Ziel des gegen die jüdische Bevölkerung hervorbrechenden Furors eines vermeintlich ungezügelter Mobs, der mancherorts bis 15. November andauerte.¹⁹⁵

„Die Zerstörungen und Plünderungen jüdischer Geschäfte und Wohnungen, sowie die Konfiskation und Räumung jüdischer Wohnungen, die häufig mit der Demütigung, Quälerei, Misshandlung oder Verhaftung anwesender Juden einhergingen, wurden von den Kreisleitungen der NSDAP vorbereitet und meist durch Mitglieder der SA in Zivil durchgeführt, wobei immer wieder auch Nachbarn mitwirkten.“¹⁹⁶

Es handelte sich also keineswegs um einen „spontanen Ausbruch des Volkswrorns“, sondern „von höchster Stelle angeordnete und von der Partei auf Gau- und Kreisebene organisierte Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung im gesamten Deutschen Reich“.¹⁹⁷

Über die Zahl der Toten der Novemberpogrome herrschte lange Zeit Ungewissheit und sie wurde über viele Jahre hinweg zu hoch eingeschätzt.¹⁹⁸

193 Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, München 2001 [= *Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte*, Bd. 28], S. 484–496.

194 Jonny Moser, *Die „Reichskristallnacht“ in Wien*, in: *Der Novemberpogrom 1938*, S. 59–63, hier 61.

195 Thomas Albrich / Michael Guggenberger, *„Nur selten steht einer dieser Novemberverbrecher vor Gericht“*. Die strafrechtliche Verfolgung der Täter der so genannten „Reichskristallnacht“ in Österreich, in: Albrich / Garscha / Polaschek (Hrsg.), *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht*, S. 26–56, hier 29.

196 Ebenda.

197 Ebenda, S. 26.

198 Jonny Moser führt drei Mordopfer des Pogroms an, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass 17 jüdische Häftlinge entweder auf dem Transport nach Dachau oder im Laufe des November 1938 in Dachau zu Tode kamen. Jonny Moser, *Österreich*, in: Wolfgang Benz (Hrsg.),

Thomas Albrich und Michael Guggenberger gehen in ihrer Studie zu den Prozessen wegen Verbrechen im Zuge der Pogromnacht österreichweit von sieben Ermordeten aus; unter Einbeziehung von drei Toten, die an den Folgen der Misshandlungen starben, erhöht sich diese Zahl auf zehn Männer.¹⁹⁹ Drei von ihnen, Dr. Gottfried Abraham, Friedrich Schönfeld und Ferdinand Löw, wurden am 12. November im Notarrest im Gebäude der Klosterschule in der Kenyongasse in Wien-Neubau getötet. Mendel Greif erlag Stunden später seinen Schussverletzungen im Spital.²⁰⁰ Bei zwei weiteren Männern nehmen Albrich/Guggenberger anhand der Totenschaubefunde an, dass es sich um Opfer des Novemberpogroms handelte.²⁰¹

Drei Todesopfer waren am 10. November in Innsbruck zu beklagen, ein Opfer starb drei Monate später an den Folgen der schweren Misshandlungen.²⁰²

Zu den Opfern der während der Novemberpogrome verübten Mordtaten kamen aber zahlreiche weitere Todesopfer dazu, die verhaftet und in das KZ Dachau überstellt wurden, wobei sie während des Transportes oder in den darauffolgenden Tagen und später im Konzentrationslager umkamen.²⁰³

Thomas Albrich und Michael Guggenberger bewerten die Beweislage für die gerichtliche Verfolgung der Novemberpogromverbrechen nach 1945 für Wien als relativ gut:

Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, München 1991 [= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 33], S. 67–93, hier 88, 91 ff. Weitaus höhere Zahlen gaben Herbert Rosenkranz, Gerhard Botz und andere an: Rosenkranz, „Reichskristallnacht“, S. 49; ders., Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945, Wien–München 1978, S. 62; Gerhard Botz, Wien vom „Anschluß“ zum Krieg. Nationalsozialistische Machtübernahme und politisch-soziale Umgestaltung am Beispiel der Stadt Wien 1938/39, Wien–München 1978, S. 402, 553, Fn. 137; ders., „Judenhatz“ und „Reichskristallnacht“, in: Kurt Schmid / Robert Streibel (Hrsg.), Der Pogrom 1938. Judenverfolgung in Österreich und Deutschland. Dokumentation eines Symposiums der Volkshochschule Brigittenau, Wien 1990, S. 9–24, hier 16; Gerhard Botz, „Volkszorn“ und „Reichskristallnacht“ im nationalsozialistischen Österreich, in: Die Gemeinde, Nr. 544 (November 2002), S. 5–8; Norbert Feichtenberger, Der Novemberpogrom 1938 in Wien, in: Zeitgeschichte 21. Jg. (1994), H. 11/12, S. 363–387, hier 381.

199 Albrich / Guggenberger, Novemberverbrecher vor Gericht, S. 30–32, 35, 37, 39.

200 Siehe dazu: Regina Fritz / Philipp Rohrbach, Das Novemberpogrom 1938 und der Notarrest Kenyongasse. Spurensuche im Rahmen eines Schulprojekts, in: Gedenkdienst No 1a/11, S. 1 f.

201 Albrich / Guggenberger, Novemberverbrecher vor Gericht, S. 31.

202 Ebenda, S. 35.

203 3.755 Juden wurden im Gefolge des Novemberpogroms ab dem 13. November aus ganz Österreich nach Dachau überstellt, davon rund 3.000 aus Wien, wo die Mehrzahl der jüdischen Bevölkerung lebte: Feichtenberger, Novemberpogrom, S. 379. Siehe auch: Moser, Österreich, S. 88, 91.

„Es liegt eine dokumentierte klare Befehlskette von oben nach unten vor; die Verbrechen wurden im Reichsgebiet und oft vor den Augen der Öffentlichkeit begangen. Viele der Täter waren ortsbekannt und tauchten in den schriftlichen Erfahrungsberichten der örtlichen SD-Stellen zum Pogrom oft sogar namentlich auf. Schon in den Tagen und Wochen nach dem Pogrom wurde eine Unmenge amtlicher und privater schriftlicher Berichte produziert, die in großer Zahl nach 1945 den Gerichten zur Verfügung standen.“²⁰⁴

Einen eigenen Straftatbestand zur Ahndung von Verbrechen, begangen in den Novemberpogromtagen, sah das KVG nicht vor. Geahndet wurden vor allem Vergehen gem. §§ 3, 4, 6 und 7 KVG. Dabei handelte sich mehrheitlich um Übergriffe (teilweise Mordversuche²⁰⁵) von SA-, SS- oder Parteimitgliedern auf Juden und Jüdinnen in ihren Wohnungen oder bei deren „Verhaftungen“²⁰⁶, sowie um Beschlagnahmungen bzw. Plünderungen von Wertgegenständen, Wohnungsinventar und Wohnungen während willkürlicher „Hausdurchsuchungen“ durch Zivilpersonen.²⁰⁷ Auch Frauen wurden wegen ihrer Mitwirkung an den Pogromen verurteilt, und zwar vor allem wegen Denunziation²⁰⁸, unrechtmäßiger Aneignung jüdischen Eigentums²⁰⁹ bzw. Beschimpfungen.²¹⁰

Doch die Morde an den am 12. November 1938 im Notarrest Kenyongasse erschossenen bzw. tödlich verletzten vier Männern waren nicht Gegenstand eines Volksgerichtsverfahrens. Obwohl mit Otto Seethaler und Heinz Eichler

204 Albrich / Guggenberger, Novemberverbrecher vor Gericht, S. 28.

205 Siehe bspw. WStLA, LG Wien Vg 1d Vr 5154/45, Vg-Prozess gegen den ehemaligen Ortsgruppenleiter der Ortsgruppe Freihof in Kagran Gustav Bartsch und vier Mitangeklagte wegen Plünderungen sowie schweren Misshandlungen von in der Siedlung Freihof wohnenden Juden und Jüdinnen, wobei deren Tod billigend in Kauf genommen wurde; Urteil vom 18. 6. 1947: fünf Monate Freiheitsstrafe.

206 Siehe bspw. WStLA, LG Wien Vg 11i Vr 5114/46, Vg-Prozess gegen Franz Karl wegen der Verhaftung von Juden und Jüdinnen im Bereich der NSDAP-Ortsgruppe Jedlersdorf in Wien-Floridsdorf; Urteil v. 3. 4. 1948: 15 Monate schwerer Kerker.

207 Albrich / Guggenberger, Novemberverbrecher vor Gericht, S. 32 f.

208 Siehe bspw. WStLA, LG Wien Vg 11d Vr 8888/46, Vg-Prozess gegen Maria Chaloupka, die einen jüdischen Mitbewohner ihres Hauses anzeigte, der sich im Zuge einer Verhaftungsaktion am 10. November in seiner Wohnung versteckte; Urteil v. 28. 10. 1948: zwei Monate Freiheitsstrafe.

209 Siehe bspw. WStLA, LG Wien Vg 1 Vr 232/52, Vg-Prozess gegen Auguste Karas wegen der Plünderung des Wäsche- und Strickwarengeschäftes von Egon Strauss in der Neubaugasse 8 in 1070 Wien am 10. November 1938; Urteil v. 31. 8. 1953: Freispruch.

210 Albrich / Guggenberger, Novemberverbrecher vor Gericht, S. 33.

zwei vor Ort gewesene SS-Männer namentlich bekannt waren,²¹¹ wurde nicht einmal eine staatsanwaltschaftliche Untersuchung eingeleitet.²¹²

Die Inbrandsetzung der Synagogen und Bethäuser in Wien war hingegen sehr wohl Gegenstand von Volksgerichtsprozessen, etwa jenem gegen Johann Stanzig, Brandoberinspektor der Wiener Berufsfeuerwehr.²¹³ Die Staatsanwaltschaft warf ihm vor, am 10. November 1938, als gegen 9 Uhr vormittags die ersten Meldungen über die brennenden Synagogen in der Zentrale der Wiener Feuerwehr einlangten, verboten zu haben, die Brände zu löschen. Bereits am Tag zuvor – so die Anklageschrift – habe er an Plünderungsaktionen bei Juden und Jüdinnen im 2. Bezirk teilgenommen. Stanzig bestritt die Vorwürfe und behauptete im Gegenteil, dass alle Brände in den Synagogen mit Ausnahme jener in Hietzing gelöscht worden seien.²¹⁴ Schilderungen von Angehörigen der Feuerwehr zeichnen aber ein gegenteiliges Bild. So beschrieb ein als Zeuge vernommener Löschmeister den Einsatz folgendermaßen:

„Am 10. November 1938 mag es gewesen sein, wurde ich von der Feuerwache Stadlau, wo ich damals Dienst versah, mit einem Löschwagen und 5 Mann mit dem Auftrag als Brandwache nach II., Zirkusgasse beordert. Am Brandplatz angekommen, fand ich das eigentliche Gebäude des Judentempels bis auf das Stiegenhaus total ausgebrannt vor. Verschiedentlich bildeten noch rauchende Balken unter Schutt Brandnester, die ich mit meiner Mannschaft mittels einer Schlauchleitung auslöschte. Einige Räume, welche gleichfalls zum Tempel gehörten und sich in dem Gebäudeteil vor demselben befanden, waren nicht vom Feuer erfasst worden, jedoch waren in diesen Räumen an Türen und Fenstern sowie an Einrichtungsgegenständen gewaltsame Beschädigungen festzustellen. Teilweiser Kleiderbestand einer Garderobe, der für Festlichkeiten oder irgendwelche Aufführungen bestimmt war, lag zerrissen und beschmutzt am Boden dieser Räume herum.“²¹⁵

211 DÖW 9539, SS-Oberführer Karl Vitzthum (Polizeipräsident von Wien) an Gauleiter Josef Bürckel (13. 11. 1938).

212 Fritz / Rohrbach, Kenyongasse, S. 2.

213 WStLA, LG Wien Vg 12f Vr 1379/46.

214 Ebenda, Beschuldigtenvernehmung mit Franz S. (7. 9. 1946).

215 Ebenda, Bericht des Löschmeisters der Hauptfeuerwache Donaustadt über den Tempelbrand Wien II., Zirkusgasse (28. 1. 1946). Die Reportage des für die SS arbeitenden gebürtigen US-amerikanischen Journalisten Walli Eldon, der gespickt mit antisemitischen Stereotypen in beiläufig lapidarem Ton die Zerstörung der Synagoge in der Tempelgasse schildert, bietet einen bedrückenden Eindruck der damaligen Ereignisse: <https://www.mediathek.at/>

Die Wahrnehmungen weiterer Zeugen von der Feuerwehr belegen, dass die Brände nach deren Ausbruch nicht gelöscht wurden, sondern man sich lediglich darauf beschränkte, noch vorhandene Glutnester zu bekämpfen, nachdem die Synagoge niedergebrannt war. Allerdings konnte keiner der Zeugen bestätigen, dass die Order dazu tatsächlich von Johann Stanzig erteilt worden war. Er verantwortete sich in der Hauptverhandlung am 5. Mai 1947 vielmehr dahingehend, dass er nicht nur keinen Befehl zum Nichtlöschen der Tempelbrände erteilt, sondern vielmehr sogar Verstärkung angefordert hätte, um die 56 Brände effizient bekämpfen zu können. Die Hauptverhandlung wurde daraufhin zwecks Befragung weiterer Zeugen vertagt und am 24. Februar 1948 fortgesetzt. Der Angeklagte blieb bei seiner Aussage und stilisierte sich sogar zum Helden, der durch seine Befehle die notwendigen Maßnahmen ergriffen habe, um Wien vor einer Katastrophe zu schützen. Ihn konkret belastende Zeugen konnten nicht gefunden werden. Man glaubte, vom Hörensagen zu wissen, dass Stanzig durch seine Anweisungen das Löschen der Tempelbrände verhindert hatte. Der Verdacht gegen ihn stand zwar weiterhin im Raum, doch die Anklageschrift brach mangels konkreter Zeugenaussagen in sich zusammen. Übrig blieb lediglich der Anklagepunkt der „Illegalität“. Stanzig war bereits 1933 der NSDAP beigetreten und hatte sich vor dem „Anschluss“ 1938 aktiv für die verbotene Partei betätigt. Am 26. Februar 1948 verurteilte das Volksgericht Wien Johann Stanzig dafür einstimmig zur Mindeststrafe von fünf Jahren schweren Kerkers und Vermögensverfall.²¹⁶ Dem Anfangsverdacht, dass er, der 1943 zum Kommandeur der Wiener Feuerschutzpolizei und zum SS-Standartenführer befördert worden war, in der Nacht vom 6. zum 7. April 1945 die Löscheinheiten aus Wien abgezogen habe, wurde während des Prozesses nicht mehr nachgegangen.

„Innsbruck war im Verhältnis zur Größe der jüdischen Gemeinde mit drei Mordopfern einer der blutigsten Schauplätze des Novemberpogroms im ganzen Deutschen Reich“²¹⁷, konstatieren Thomas Albrich und Michael Guggenberger. Ein weiteres Opfer verstarb im Jänner 1939 an den Folgen seiner Verletzungen. Darüber hinaus wurden zahlreiche Juden und Jüdinnen teilweise sehr schwer verletzt.²¹⁸ Die Morde im Zuge des Novemberpogroms stellten eines

[oesterreich-am-wort/suche/treffer/atom/1706B36B-376-002C6-00000FFC-1705D4B9/pool/BWEB/](https://www.oesterreich-am-wort/suche/treffer/atom/1706B36B-376-002C6-00000FFC-1705D4B9/pool/BWEB/) [24. 2. 2021].

²¹⁶ WStLA, LG Wien Vg 12f Vr 1379/46, Urteil v. 26. 2. 1948.

²¹⁷ Albrich / Guggenberger, Novemberverbrecher vor Gericht, S. 34.

²¹⁸ Martin AchRAINER, Zum Umgang mit den NationalsozialistInnen in Tirol nach 1945, in: Justiz und Erinnerung, hrsg. v. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen

der größten bekannten Verbrechen des NS-Regimes in Innsbruck dar.²¹⁹ Im Gegensatz zu Wien wurden die Täter vor dem Volksgericht angeklagt und verurteilt, verbüßten aber letztlich auch nur einen Bruchteil der über sie verhängten Strafen.

Ing. Richard Graubart aus Innsbruck wurde im Zuge des Novemberpogroms 1938 von SS-Angehörigen ermordet.

DÖW



1946 zählten Novemberpogromprozesse zu den wichtigsten Strafverfahren vor dem Volksgericht Innsbruck.²²⁰ SS-Hauptsturmführer Hans Aichinger²²¹ und SS-Oberscharführer Gottfried Andraus²²² waren bereits im Sommer 1945 verhaftet worden. Sie gehörten einem Rollkommando von mindestens neun SS-Männern an, die in der Gänsbacherstraße 5 in Innsbruck zwei jüdi-

u. Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung, Nr. 10 / Mai 2005, S. 11–14, hier 13.

219 Albrich / Guggenberger, Novemberverbrecher vor Gericht, S. 36.

220 Ebenda, S. 37.

221 Gegen ihn leitete das NSDAP-Parteigericht ein Verfahren ein, das 1939 unter Zubilligung des Befehlsnotstandes eingestellt wurde. Albrich / Guggenberger, Novemberverbrecher vor Gericht, S. 35. Siehe auch: <https://www.novemberpogrom1938.at/taeterkreis/nachkriegsjustiz/> [2. 3. 2021] sowie Nikolaus Bliem, SS-Hauptsturmführer Johann (Hans) Aichinger, in: Thomas Albrich (Hrsg.), Die Täter des Judenpogroms 1938 in Innsbruck, Innsbruck–Wien 2016, S 58–63.

222 Siehe: <https://www.novemberpogrom1938.at/taeterkreis/nachkriegsjustiz/> [2. 3. 2021].

sche Kaufleute, Ing. Richard Graubart und Dr. Wilhelm Bauer, zunächst durch Schläge schwer misshandelten und sie dann mit einem Messer erstachen.²²³

Die Hauptverhandlung vor dem Volksgericht Innsbruck fand am 16. Oktober 1946 statt.²²⁴ Welche Bedeutung dem Prozess beigemessen wurde, zeigt sich daran, dass der Landesgerichtspräsident Richard Glätzle – er war 1938 inhaftiert und im November dieses Jahres aufgrund der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums in den Ruhestand versetzt worden²²⁵ – persönlich den Vorsitz führte. Das öffentliche Interesse war enorm, der Andrang vor dem Verhandlungssaal groß.²²⁶ Aichinger wurde zu einer schweren Kerkerstrafe von 13 Jahren, Andreas zu 12 Jahren verurteilt. Das Volksgericht betrachtete beide im Sinne des § 3 KVG als Mittäter, da sie „im gemeinsamen Vorsatz unmittelbar an der Ausführung der den strafbaren Tatbestand bildenden Handlungen zusammenwirkten“. Außerdem betonte das Volksgericht, dass der „angeführte Zwang zur Durchführung des Befehls [durch den Führer des SS-Abschnitts XXXVI, SS-Oberführer Hanns Feil, unter Mitwirkung des Führers der SS-Standarte 87, Erwin Fleiss] kein Schuldausschließungsgrund sei, und auch kein Notstand (unmittelbar drohendes und unverhältnismäßiges Übel) vorliege.“

§ 3 Abs. 2 KVG besagte, dass in dem Fall, in dem „durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt [wurden] oder [...] sie den Tod des von ihr Betroffenen zur Folge“ hatte, die Todesstrafe auszusprechen war. Von deren Verhängung nahm das Volksgericht Innsbruck im gegenständlichen Verfahren aber Abstand und brachte das außerordentliche Milderungsrecht²²⁷ zur Anwendung.

Das österreichische Strafgesetz sah bei Verbrechen, bei denen die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt war, das außerordentliche Milderungsrecht in § 54 StG und in Fällen, in denen das Urteil bis zu lebenslänglich lautete, § 265a Abs. 1 und 2 StPO vor. Das Verbotsgesetz idF 1945 schloss allerdings die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts für das volksgericht-

223 Siehe dazu ausführlich: Michael Guggenberger, „Schauen Sie sich die Häuser an, ob sie für uns zu brauchen sind, wir brauchen Villen!“ Die Morde der SS an Dr. Wilhelm Bauer und Ing. Richard Graubart, https://pogrom-erinnern.at/pdfs/2_de.pdf [1. 3. 2021]. Siehe auch die Anklageschrift gegen Aichinger und Andreas: https://www.doew.at/cms/download/916gt/volksgericht_aichinger_andreas.pdf [1. 3. 2021].

224 TLA (Tiroler Landesarchiv), LG Innsbruck Vg 10 Vr 104/46.

225 Gertrude Enderle-Burcel / Alexandra Neubauer-Czettel, Justiz am Prüfstand. Spitzenbeamte im Justizministerium 1938–1945–1955, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2015, S. 59, <http://austriaca.at/0xc1aa5576%20x003289a8.pdf> [23. 1. 2021].

226 Christoph W. Bauer, Graubart Boulevard, Innsbruck–Wien 2008, S. 99.

227 Siehe dazu ausführlicher: Kuretsidis-Haider, Das Volk sitzt zu Gericht, S. 41 f.

liche Verfahren aus und setzte den entsprechenden Passus des § 25 auch in der Fassung von 1947 nicht außer Kraft. Dieser war jedoch bereits vor dem ersten Volksgerichtsprozess im August 1945 de facto aufgehoben worden. Denn § 13 Abs. 1 des anderthalb Monate nach dem Verbotsgesetz erlassenen Kriegsverbrechergesetzes gab dem Volksgericht die Möglichkeit, in „besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ statt der vom Gesetz vorgesehenen Todesstrafe auf Kerkerstrafen zu erkennen und dabei mit dem Urteil bis auf zehn Jahre herabzugehen. Bei nicht mit der Höchststrafe bedrohten Delikten konnte das Gericht von den im „normalen“ Strafrecht vorgesehenen Bestimmungen des § 265a StPO bzw. § 54 StG Gebrauch machen. Damit nahm der Gesetzgeber die im Mai 1945 eingeführte Radikalität der Verhängung der Todesstrafe ohne Nachweis eines individuell verübten Verbrechens bereits nach wenigen Wochen wieder zurück.

Gottfried Andraus wurde im September 1951 von Bundespräsident Theodor Körner begnadigt. Hans Aichinger floh wenige Wochen nach seiner Verurteilung aus dem Gefängnis und setzte sich – wie andere Innsbrucker Pogromtäter – ins Ausland ab. 1959 stellte er sich dem Oberlandesgericht Innsbruck zur Verbüßung seiner Reststrafe und wurde 1961 begnadigt.²²⁸

Im Oktober 1947 war die Mordaktion in der Gänsbacherstraße in einem zweiten Prozess Verhandlungsgegenstand.²²⁹ Robert Huttig und Rudolf Schwarz wurden zu zehn und elf Jahren schweren Kerkers verurteilt und beide nach einhelliger Bejahung ihrer Gnadenwürdigkeit durch alle Instanzen im November 1951 entlassen. Weitere Voruntersuchungen und Strafverfahren verliefen im Sand oder wurden mangels Beweisen eingestellt.²³⁰

Die Befehlsgeber dieser Mordaktion setzten sich nach Argentinien ab. Erwin Fleiss starb dort 1964.²³¹ Hanns Feil kehrte nach einiger Zeit zurück und verbrachte den Rest seines Lebens bis 1956 in Mittenwald in Bayern.²³²

Neben diesen zwei Volksgerichtsprozessen mit insgesamt vier Urteilen war eine weitere Tötungsaktion in Innsbruck Gegenstand eines volksgerichtlichen

228 Albrich / Guggenberger, Novemberverbrecher vor Gericht, S. 38.

229 TLA, LG Innsbruck Vg 10 Vr 3043/47. Siehe die Anklageschrift gegen Huttig und Schwarz: https://www.doew.at/cms/download/bhe1v/22505_106_vg_huttig_schwarz_komm.pdf [2. 3. 2021].

230 Albrich / Guggenberger, Novemberverbrecher vor Gericht, S. 38 f.

231 Siehe: <https://www.novemberpogrom1938.at/taeterkreis/nachkriegsjustiz/> [2. 3. 2021].

232 Bauer, Graubart Boulevard, S. 113. Siehe auch: <https://www.novemberpogrom1938.at/taeterkreis/nachkriegsjustiz/> [2. 3. 2021].

Verfahrens.²³³ Am 9. November 1938 drangen Angehörige der 87. SS-Standarte in die Wohnung des Oberbaurats bei der Bauabteilung der Bundesbahndirektion Innsbruck Ing. Richard Berger, der auch Präsident der Zionistischen Ortsgruppe von Innsbruck sowie Vorstand der Israelitischen Kultusgemeinde für Tirol und Vorarlberg war, ein und zerrten ihn in ein Auto. Am Ufer des Inns wurde ihm der Schädel eingeschlagen und sein lebloser Körper anschließend in den Inn geworfen. Walter Hopfgartner führte die Tat auf Anweisung und unter Mitbeteiligung des SS-Studentensturmführers Gerhard Lausegger²³⁴ und des SS-Untersturmführers Robert Duy aus.²³⁵ Hopfgartner, der sich nach 1945 zunächst in sowjetischer Kriegsgefangenschaft befand, konnte erst im April 1950 verhaftet werden. Das Volksgericht Innsbruck verurteilte ihn am 20. September 1950 zu drei Jahren schweren Kerkers.²³⁶ In der Urteilsbegründung wies es darauf hin, dass die sowjetische Kriegsgefangenschaft „mangels jeglicher gesetzlicher Voraussetzung“ nicht als Vorhaft angerechnet werden konnte.²³⁷ Allerdings hätte sich die Gefangenschaft in sowjetischen NKDW-Lagern mildernd auf das Strafmaß ausgewirkt. Einen kausalen Zusammenhang zwischen den Tathandlungen und dem Tod des Opfers sahen die Schöffen und der beisitzende Richter nicht. Sie überstimmten damit den Vorsitzenden und sprachen Hopfgartner in diesem Anklagepunkt frei.²³⁸ Der OGH hob das Urteil auf, weil es bei der Ausübung der Tat den Eventualvorsatz (*dolus eventualis*)²³⁹ verwirklicht sah und ordnete eine Neuverhandlung vor einem anders zusammengesetzten Volksgerichtssenat an.²⁴⁰ Am 13. April 1951 wurde Hopfgartner mit den Stimmen des Vorsitzenden, des beisitzenden Richters und eines Schöffen zu zehn Jahren schweren Kerkers verurteilt. Nach nicht einmal der Hälfte der Strafverbüßung wurde er im Dezember 1954 im Zuge der Weihnachtsamnestie des Bundespräsidenten bedingt entlassen.²⁴¹

233 TLA, LG Innsbruck Vg 10 Vr 744/50 gegen Walter Hopfgartner.

234 Siehe: <https://www.novemberpogrom1938.at/taeterkreis/nachkriegsjustiz/> [2. 3. 2021].

235 Das NSDAP-Parteigericht leitete gegen Hopfgartner ein Verfahren ein, das 1939 unter Zuhilfenahme des Befehlsnotstandes eingestellt wurde. Albrich / Guggenberger, *Novemberverbrecher vor Gericht*, S. 35.

236 TLA, LG Innsbruck Vg 10 Vr 744/50, 1. Urteil gegen Walter Hopfgartner (20. 7. 1950). Siehe auch: https://www.doew.at/cms/download/5kmmt/22505_vg_hopfgartner.pdf [2. 3. 2021].

237 Ebenda, Urteil, S. 7.

238 Ebenda, S. 2.

239 Vgl. § 5 Abs. 1 StGB: „Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.“

240 TLA, LG Innsbruck Vg 10 Vr 744/50, OGH-Erkenntnis (23. 12. 1950).

241 Albrich / Guggenberger, *Novemberverbrecher vor Gericht*, S. 41.

Die Tatbeteiligten Gerhard Lausegger und Robert Duy entgingen der Strafverfolgung. Lausegger konnte sich nach abenteuerlicher Flucht nach Argentinien absetzen, wo er 1966 verstarb. Duy kam zunächst in sowjetische Kriegsgefangenschaft, schlug sich nach seiner Freilassung in die BRD durch und wurde deutscher Staatsbürger. Ein 1974 in der BRD anhängiges Verfahren wegen Beteiligung am Mord an Richard Berger führte zu keinem Urteil.²⁴²

„Arisierungsprozesse“

„Als Beauftragter des Vierjahresplanes beauftrage ich den Reichsstatthalter in Österreich, zusammen mit dem Bevollmächtigten des Reiches, in aller Ruhe jene Maßnahmen zur sachgemäßen Umleitung der jüdischen Wirtschaft zu treffen, das heißt zur Arisierung des Geschäfts- und Wirtschaftslebens, und diesen Prozess nach unseren Gesetzen rechtlich, aber unerbittlich durchzuführen.“²⁴³

Mit dieser Ansage versuchte Hermann Göring knapp zwei Wochen nach dem „Anschluss“ Österreichs den mit 12. März 1938 losbrechenden Furor der Bevölkerung gegen die Juden und Jüdinnen, vor allem aber gegen ihr Eigentum zu kanalisieren, um es für die nationalsozialistischen ökonomischen Interessen ausbeuten zu können. NationalsozialistInnen und andere ProfiteurInnen hatten noch während des Einmarsches deutscher Truppen und in den Tagen darauf als „kommissarische Verwalter“ jüdische Geschäfte und Betriebe in Besitz genommen. Durch diese „wildes Arisierungen“ entgingen dem NS-Staat erhebliche Vermögenswerte. Die von Göring geforderte unerbittliche Durchführung der „Arisierung“ auf „gesetzlicher“ Grundlage sollte durch die Einrichtung einer speziellen Behörde im Ministerium für Handel und Verkehr, der „Vermögensverkehrsstelle“, gewährleistet – somit eine „legale Entjudung“ der österreichischen Wirtschaft in die Wege geleitet werden. Göring brachte es auf den Punkt, wenn er sagte: „Darr Jud muss weg und sein Gerschtl bleibt da.“²⁴⁴ Ziel der nationalsozialistischen Machthaber war die „systematische wirtschaftliche

242 Ebenda, S. 36, 41.

243 Auszug aus der Rede des Reichsluftfahrtministers und Beauftragten für den Vierjahresplan, Hermann Göring in der Nordwestbahnhof in Wien, 26. 3. 1938, abgedruckt in: „Anschluß“ 1938. Eine Dokumentation, hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 1988, S. 568.

244 Völkischer Beobachter, 26. 4. 1938, S. 2 („Wie werden wir die Juden los?“).

Ausmerzung²⁴⁵ von Jüdinnen und Juden, ehe man sie zur Flucht zwang. 1939 gründete die Gestapo Wien dafür eine eigene Verwaltungsstelle („Vugesta“) für den Verkauf des beschlagnahmten Eigentums Vertriebener²⁴⁶, später dann auch der in die Ghettos und Vernichtungslager Deportierten, als die nationalsozialistische Vertreibungs politik durch das Ziel der vollständigen und systematischen Vernichtung der jüdischen Bevölkerung abgelöst wurde.²⁴⁷

Die ungeheuerliche Dimension des Beraubungsfeldzuges spiegelt sich in der Verurteilungsrate der Volksgerichte in nur geringem Ausmaß wider. Zwar weist eine beträchtliche Anzahl an „Arisierungsverfahren“ auf der Grundlage von § 6 KVG (missbräuchliche Bereicherung) auf das riesige Ausmaß an „Arisierungsverbrechen“ während der NS-Zeit hin. Geahndet aber wurden vor allem die durch die NS-Vermögensverkehrsstelle kontrollierten „Arisierungen“ sowie Plünderungen und Raub, beispielsweise während der Gewaltexzesse im Zuge des „Anschlusses“ im März 1938 und der Novemberpogrome. Ins Kalkül zu ziehen ist allerdings, dass nur gegen jene „Arisere“ eine gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet wurde, gegen die eine Anzeige erfolgte oder gegen die sich im Zuge von Ermittlungen in anderen Zusammenhängen ein diesbezüglicher Verdacht ergab. Vor allem vom Volksgericht Wien wurden so Tausende Verfahren gegen Personen eingeleitet, die sich an der Beraubung der österreichischen Jüdinnen und Juden beteiligt oder von deren Entrechtung und Enteignung profitierten hatten. Für die Staatsanwaltschaft war es oft nicht leicht, die persönliche Bereicherung im Zuge einer „Arisierung“ eindeutig nachzuweisen, weshalb zur Beweisfindung vielfach Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben wurden. Aber auch die Angeklagten machten von dieser Möglichkeit Gebrauch.

„Die unterschiedlichen Bewertungen der jeweiligen Gutachten führten oft dazu, dass Beschuldigte im Zweifel freigesprochen oder Verfahren eingestellt wurden. [...] Generell ist in den Verfahren die besondere Zwangslage von Jüdinnen und Juden sehr oft unberücksichtigt geblieben. Die Tatsache,

245 Ebenda.

246 Siehe dazu: Gabriele Anderl / Edith Blaschitz / Sabine Loitfellner, Arisierung von Mobilien und die Verwertungsstelle für jüdisches Umzugsgut, in: „Arisierung“ von Mobilien, Wien–München 2004 [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 15], S. 11–252.

247 Siehe dazu: <https://www.doew.at/erkennen/ausstellung/1938/die-verfolgung-der-oesterreichischen-juden/die-vernichtung-der-wirtschaftlichen-existenz> sowie <https://ausstellung.de.doew.at/m16sm78.html> [4. 2. 2021].

„AriseurIn“ gewesen zu sein, wurde zudem mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum NS-Regime als Kavaliersdelikt angesehen. Hand in Hand mit der unzureichend erfolgten materiellen „Wiedergutmachung“ von entzogenem Vermögen ging eine nicht ernsthaft genug betriebene gerichtliche Verfolgung von „AriseurInnen.“²⁴⁸

Obwohl in § 6 KVG von Eigentumsveränderungen „unter Ausnützung nationalsozialistischer Einrichtungen und Maßnahmen“ die Rede war, bildete der geforderte Nachweis, dass der dadurch erzielte Vermögensvorteil „unverhältnismäßig“ gewesen war, eine fast unüberwindliche Hürde für die Anwendung des Paragraphen auf die Mehrzahl der „Arisierungen“. Vor allem jene Profiteure wurden von den Volksgerichten strafrechtlich verfolgt, die sich auch nach nationalsozialistischen Maßstäben „missbräuchlich“ bereichert hatten. Zwar wurden einige „Enteignungs-Experten“ vor allem der Wiener Gestapo-Einrichtungen „Vermögensverkehrsstelle“ und „Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut“ vor Gericht gestellt, doch blieb der Großteil der Organisatoren des Raubs ungestraft.

„Wer im Rahmen der nationalsozialistischen Gesetze und Verordnungen gehandelt hatte, konnte meist damit rechnen, dass die Staatsanwaltschaft am Ende der Voruntersuchung eine Erklärung abgab, keinen weiteren Grund zur gerichtlichen Verfolgung zu finden, was in vielen Fällen auch etwaige zivilrechtliche Auseinandersetzungen beeinflusste.“²⁴⁹

Letztlich wurde nur ein Bruchteil der „Arisierungsprozesse“ mit einem Urteil abgeschlossen, wie Sabine Loitfellner in ihrer Diplomarbeit über die „Arisierungen“ und ihre justizielle Aufarbeitung durch das Volksgericht Wien nachwies.²⁵⁰ Die Staatsanwaltschaft Wien leitete gegen 6.070 Personen gemäß § 6 KVG mindestens ein Untersuchungsverfahren ein. Gegen 947 Beschuldigte wurde Anklage erhoben, lediglich 386 Angeklagte wurden verurteilt, 363 von ihnen waren Männer.

248 Verfahren wegen „Arisierungsverbrechen“, <https://ausstellung.de.doew.at/b138.html> [4. 2. 2021].

249 Garscha / Kuretsidis-Haider, Der Export der „Rüter-Kategorien“, S. 80.

250 Sabine Loitfellner, Arisierungen während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945–1955. Voraussetzungen – Analyse – Auswirkungen, Dipl., Univ. Wien 2000.

Verbrechen in Ghettos und Konzentrationslagern

Die Volksgerichte ahndeten Ghettoverbrechen in nur geringem Ausmaß. Lediglich neun Angeklagte mussten sich in Wien und Innsbruck deswegen vor Gericht verantworten.²⁵¹

Einer der zentralen Orte des Holocaust für österreichische Jüdinnen und Juden war das Ghetto Theresienstadt. Ab Juni 1942 wurden 15.260 von Wien aus dorthin deportiert, nur 1.720 Personen von ihnen überlebten die Haft in Theresienstadt sowie die erneuten Deportationen von dort in die Ghettos und Vernichtungsorte im Osten. Von den insgesamt mehr als 140.000 in das Ghetto Theresienstadt deportierten Menschen starben zwischen 1941 und 1945 mehr als 30.000. 88.000 von ihnen wurden weiter in den Osten deportiert, nur rund 4.000 erlebten die Befreiung.²⁵²

Im Oktober 1941 erhielt der promovierte Germanist und Historiker Siegfried Seidl von Adolf Eichmann den Auftrag, in der bereits seit der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Garnisonsstadt Theresienstadt ein Ghetto einzurichten.²⁵³ Organisationstechnisch unterstand es der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag“ und wurde von der SS verwaltet.

Seidl war zuvor in der Wiener Zentralstelle für Jüdische Auswanderung und in der Abteilung IV B4 im Reichssicherheitshauptamt Berlin tätig gewesen, die Adolf Eichmann unterstand. Ab Januar 1940 beteiligte er sich als Mitarbeiter der Umwandererzentralstelle, Zweigstelle Łódź, an der Vertreibung der polnischen und jüdischen Bevölkerung aus dem Wartheland in das Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete. Im Februar 1941 erfolgte seine Kommandierung in den Stab des Umsiedlungsamtes Untersteiermark in Maribor, wo er für die Aussiedlung von SlowenInnen, Roma und Romnija sowie Juden und Jüdinnen zuständig war.

Seidl wurde im Herbst 1942 aufgrund seiner Verdienste um den Aufbau des Ghettos Theresienstadt zum SS-Hauptsturmführer befördert und war dort bis Juli 1943 als Kommandant tätig. Ihm folgten die ebenfalls gebürtigen Österreicher Anton Burger (Juli 1943 bis Februar 1944), zuvor Leiter der „Zentralstelle

251 Gabriele Pöschl, „Wir sind nicht aus dem Heiligen Land gekommen, um Rache zu fordern“. Die Verbrechen in nationalsozialistischen Ghettos aus juristischer Sicht, in: Albrich / Garscha / Polaschek (Hrsg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht, S. 128. Zu den einzelnen Verfahren im Überblick siehe: Ebenda, S. 130–134.

252 <https://www.doew.at/erinnern/fotos-und-dokumente/1938-1945/momentaufnahme-frieda-nossig> [3. 2. 2021].

253 Siehe im Folgenden: Claudia Kuretsidis-Haider, Siegfried Seidl, in: Loseblattsammlung „Österreich 1938–1945“ des Archiv-Verlags Braunschweig, Braunschweig 2015.

für jüdische Auswanderung“ in Brünn²⁵⁴, und Karl Rahm (Februar 1944 bis Mai 1945). Seidl übernahm 1943 in leitender Funktion das KZ Bergen-Belsen und beschloss 1944/45 seine Karriere im Nationalsozialismus als stellvertretender Leiter des Sondereinsatzkommandos Außenstelle Wien, wo er – wieder unter Adolf Eichmann als Vorgesetztem – zuständig war für die nach Wien und Niederösterreich verschickten ungarischen Jüdinnen und Juden.²⁵⁵

Nach dem Ende der NS-Herrschaft flüchtete Siegfried Seidl über Kärnten, Salzburg und Oberösterreich nach Wien, wo er unter falschem Namen untertauchte. Hier wurde er am 30. Juli 1945 von der Staatspolizei aufgrund eines Hinweises des ehemaligen Leiters des jüdischen Gesundheitswesens in Wien, Emil Tuchmann, verhaftet²⁵⁶ und im US-amerikanischen Anhaltelager Glasenbach interniert. Am 3. Juni 1946 erfolgte seine Überstellung an die österreichischen Justizbehörden. Das Amt des „Bevollmächtigten der tschechoslowakischen Republik“ in Wien hatte im Auftrag des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Prag im Sinne der Moskauer Erklärung vom 1. November 1943 um Auslieferung von Siegfried Seidl als „Kriegsverbrecher“ wegen seiner Tätigkeit als Kommandant des Ghettos Theresienstadt ersucht und die „tschechoslowakische Mission für Kriegsverbrecher“ in Wiesbaden Anfang Jänner 1946 ein Auslieferungsbegehren gestellt.²⁵⁷ Das Volksgericht Wien aber reklamierte seine Zuständigkeit mit der Begründung, dass gerade nach Theresienstadt besonders viele Jüdinnen und Juden aus Wien deportiert worden waren, sodass dies „als eine Tat erscheine, die so zu behandeln sei, als wäre sie im Inland begangen worden, weshalb eine Auslieferung nicht in Betracht käme“.²⁵⁸ Die österreichische Justiz wollte sich also offenbar die Chance, einen großen Prozess gegen einen der prominentesten österreichischen NS-Täter zu führen, nicht entgehen lassen.

Am 17. August 1946 legte Staatsanwalt Wolfgang Lassmann die Anklageschrift vor. Anklagepunkte waren unter anderem Seidls Funktion als Kom-

254 Eva Holpfer, „Ich war nichts anderes als ein kleiner Sachbearbeiter von Eichmann“. Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen in Österreich, in: Albrich / Garscha / Polaschek (Hrsg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht, S. 151–182, hier 160 f.

255 Susanne Uslu-Pauer, Strafrechtliche Verfolgung von nationalsozialistischen Tötungsverbrechen vor dem Volksgericht Wien, in: Halbrainer / Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz, S. 221–235, hier 231 f.

256 WStLA, LG Wien Vg 1b Vr 770/46, Vg-Prozess gegen Siegfried Seidl, Bericht der Staatspolizei (9. 8. 1945). Siehe auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Fall Nr. 56, S. 130–133, sowie Butterweck, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien, S. 210–215.

257 WStLA, LG Wien Vg 1b Vr 770/46, Urteil (3. 10. 1946).

258 Ebenda, Anklageschrift (17. 8. 1946).

mandant des Ghettos Theresienstadt, seine Funktion als Kommandant des KZ Bergen-Belsen und seine Position als stellvertretender Leiter der SEK-Außenstelle in Wien. Weiters vorgeworfen wurde ihm gemeiner Mord in 16 Fällen: Im Frühjahr 1942 hatte er in Theresienstadt an zwei, eine Woche auseinander liegenden, Tagen die Hinrichtung von 16 Männern, welche ohne gerichtliches Verfahren wegen geringfügiger Vergehen gegen die Lagerordnung zum Tod verurteilt worden waren, angeordnet. Außerdem wurde ihm die Beteiligung an der Verfolgung der jüdischen Bevölkerung Ungarns als Verbindungsführer des Einsatzkommandos 5 und des Sondereinsatzkommandos Eichmann zur Last gelegt.²⁵⁹ Kein Anklagepunkt hingegen war § 5a KVG (Vertreibung aus der Heimat), obwohl Seidl für viele Deportationen von Theresienstadt in die Vernichtungslager verantwortlich zeichnete. Es ist anzunehmen, dass dieses Verbrechen unter § 3 Abs. 3 KVG, also unter seine Gesamttätigkeit als Kommandant von Theresienstadt, auf welche die Todesstrafe stand, subsumiert wurde.

Im Mittelpunkt der vom Vizepräsidenten des Wiener Straflandesgerichts Dr. Otto Fischer (er war im November 1938 aufgrund der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums in den Ruhestand versetzt worden)²⁶⁰ geleiteten Hauptverhandlung, die von 26. September bis 3. Oktober 1946 oft bis zu 12 Stunden täglich dauerte, stand das von Seidl installierte Terrorregime in Theresienstadt, wo viele Menschen aufgrund der furchtbaren Lebensbedingungen, für die er verantwortlich zeichnete, zugrunde gegangen waren. Dem Verfahren schlossen sich die Israelitische Kultusgemeinde Wien und drei Privatkläger an. Der ehemalige Kommandant des Ghettos wurde von zahlreichen ZeugInnen schwer belastet, sowohl hinsichtlich der Deportationen aus Theresienstadt in die Vernichtungslager als auch hinsichtlich seiner Mitwirkung an den Deportationen aus Wien und Ungarn.²⁶¹ Am 3. Oktober 1946, dem Tag der Verkündung der Urteile im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, wurde Seidl wegen der von ihm in Theresienstadt begangenen Verbrechen und der von ihm ausgeübten Funktion als Ghetto-Kommandant sowie wegen seiner Verantwortung für die Deportation der ungarischen Jüdinnen und Juden im Rahmen des Sondereinsatzkommandos Eichmann schuldig gesprochen und zum Tode verurteilt.

Das Volksgericht würdigte in seiner Begründung ausführlich die Anwendung des § 3 Abs. 3 KVG, der besagte, dass u. a. alle Personen, die als Kommandanten, Lagerführer oder ähnliche leitende Funktionäre von Konzentra-

²⁵⁹ Ebenda.

²⁶⁰ Enderle-Burcel / Neubauer-Czettl, Justiz am Prüfstand, S. 62.

²⁶¹ WStLA, LG Wien Vg 1b Vr 770/46, Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Tag, 27. 9. 1946.

tionslagern tätig gewesen waren, ausnahmslos mit dem Tode zu bestrafen seien – unabhängig davon, ob dem Betroffenen eine individuelle Straftat – etwa Mord – nachgewiesen werden musste. Dennoch hatte sich die Staatsanwaltschaft erfolgreich bemüht, Seidl auch dahingehend zu überführen. Alle übrigen Anklagepunkte wurden, um das Verfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen, ausgeschieden bzw. in ein Auslieferungsverfahren an die Tschechoslowakei übergeleitet.²⁶² Dazu kam es aber aufgrund des vollstreckten Todesurteils am 4. Februar 1947 nicht mehr. Das Volksgericht hob in der Begründung des Urteils die Bedeutung des KVG für die Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen hervor, insbesondere in Hinblick auf zukünftige Gewalttaten, „damit durch die Bestrafung solcher Personen, die Gewalttaten begangen haben, jene zurückgeschreckt werden, die in der Zukunft etwa ein Gleiches zu tun gedenken“. Seidl zeigte sich auch angesichts seines bevorstehenden Todes nicht geläutert. Kurz vor seiner Hinrichtung am Würgegalgen rief er: „Deutschland erwache“.²⁶³

Siegfried Seidl stand als Kommandant des Ghettos Theresienstadt weit oben in der Hierarchie der Verantwortlichen für die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Am untersten Ende dieser Hierarchie stand der im 40 Kilometer südlich von Krakau gelegenen Städtchen Chrzanów geborene Hermann Gutter, der vom Volksgericht Linz angeklagt wurde, als Funktionshäftling im KZ Ebensee Mitgefangene schwer misshandelt zu haben.²⁶⁴ Gutter wurde 1940 von der deutschen Besatzung als Zwangsarbeiter beim Reichsautobahnbau in Schlesien eingesetzt. Es folgten weitere zwangsweise Arbeitseinsätze im jüdischen Arbeitslager der Organisation Todt in Klein-Stein / Gogolin sowie in Markstädt in der Nähe von Breslau, wo ein Krupp-Werk gebaut wurde. Als die sowjetische Front Anfang 1944 näher kam, wurde das dortige Lager evakuiert und die Insassen in andere Lager verlegt. Als im März 1945 jenes in Wolfsberg (heute Włodarz) im Riesengebirge, ein Außenlager des KZ Groß-Rosen, geräumt werden musste, kam Hermann Gutter in das Außenlager des KZ Mauthausen in Ebensee, wo er zunächst zum Stubenältesten, dann zum Blockältesten auf Block 25 bestimmt wurde.

Gegen Gutter lag bald nach der Befreiung eine Reihe von Aussagen jüdischer Mithäftlinge vor, die ihn beschuldigten, sowohl in den Zwangsarbeiterlagern in Schlesien und dem Riesengebirge, vor allem aber im KZ-Außenlager Ebensee schwere Misshandlungen begangen zu haben, an denen auch viele

262 Pöschl, Verbrechen in nationalsozialistischen Ghettos aus juristischer Sicht, S. 130 f.

263 Holpfer, Ahndung von Deportationsverbrechen, S. 160.

264 OÖLA, LG Linz Vg 5d 8679/46. Siehe dazu auch: Kuretsidis-Haider / Garscha, Das Linzer Volksgericht, S. 1550–1553.

Gefangene gestorben seien. Gutter konnte im Juli 1946 in Salzburg vom Nachrichtendienst der Armee der Vereinigten Staaten von Amerika CIC (Counter Intelligence Corps) verhaftet werden, der ihn den österreichischen Justizbehörden übergab. Der in Polen geborene Beschuldigte galt als staatenlos und wurde im landesgerichtlichen Gefängnis in Wien inhaftiert. Zunächst entbrannte eine Diskussion darüber, welches Volksgericht für das Strafverfahren zuständig sei. Da der Tatort Ebensee im OLG Sprengel Linz gelegen ist, erfolgte im Juni 1947 seine Überstellung an das dortige Landesgericht, und – weil Gutter zu der Zeit dort aufhältig war – von dort weiter an den zur Entlastung des Volksgerichts Linz eingerichteten Außensenat in Salzburg²⁶⁵, wo der Prozess stattfinden sollte.²⁶⁶ Die Anklageschrift der auch für den Salzburger Außensenat zuständigen Staatsanwaltschaft Linz wurde am 12. September 1947 gemäß § 134 StG (Mord) und § 3 Abs. 1 und 2 KVG ausgefertigt.

Die Hauptverhandlung fand am 30. Oktober 1947 unter dem Vorsitz von LGR Dr. Ernst Melzer statt. Dieser übte sein im Februar 1947 angetretenes Amt als Vorsitzender des Volksgerichtssenates in Salzburg ohne großes Engagement aus und sah die Volksgerichtsbarkeit als unzeitgemäßes Relikt der unmittelbaren Nachkriegszeit an, sodass „dem Volke und damit auch den Schöffen das Verständnis für politische Delikte erheblich geschwunden ist“.²⁶⁷ Nach drei Jahren als Senatsvorsitzender, in denen der Außensenat Salzburg die Erwartung des Volksgerichts Linz nach Entlastung nicht erfüllte, sondern vielmehr einen zusätzlichen Stau an Vg-Sachen produzierte, weil die Verfahren viel zu schleppend geführt wurden, ersuchte Melzer im Jänner 1950 um die Entlassung aus seinem Amt und legte, für den Fall, dass seine Bitte um Widerruf seiner Vorsitztätigkeit nicht stattgegeben würde, gleich Beschwerde gegen die Ablehnung ein. Dieses zweifelhafte Amtsverständnis konnte Justizminister Tschadek nicht dulden und Melzer wurde im März 1950 durch den Vizepräsidenten des Landesgerichts Salzburg Dr. Mayerhofer abgelöst.²⁶⁸

Der im Prozess gegen Gutter an einer sachlichen Verhandlungsführung nicht interessierte Vorsitzende Melzer trug dazu bei, dass sich der Angeklagte während der Hauptverhandlung eines massiven Drucks von vier ehemaligen

265 Zur Arbeit des Außensenates Salzburg des Volksgerichts Linz siehe: Ebenda, S. 1490–1494.

266 OÖLA, LG Linz Vg 5d 8679/46, Antrags- und Verfügungsbogen.

267 OLG Linz, Jv 472-31/5, Justizverwaltungsakt „Volksgericht“, OLGR Dr. Melzer an das Präsidium des OLG Linz betr. Antrag auf Enthebung als Vorsitzender eines Volksgerichtssenates (31. 1. 1950).

268 ÖStA/AdR, BMJ Sektion III/Kanzlei A, Karton Nr. 121, Amtsuntersuchung Linz G3, Post 4 (1950), Bericht des Generalinspektors über die Amtsuntersuchung des Landesgerichts Salzburg (15. 9. 1950).

jüdischen Mithäftlingen ausgesetzt sah. Diesen wenigen Zeugen wurde breiter Raum für ihre schwerwiegenden Anschuldigungen geboten, während andere Zeugen nur oberflächlich befragt wurden.

Vier der Belastungszeugen lebten im Lager für jüdische Displaced Persons in Linz-Ebelsberg²⁶⁹. Die Hauptverhandlung wurde daher vertagt und am 16. Jänner 1948 im Landesgericht Linz unter dem Vorsitz von OLGR Dr. Zemanek fortgesetzt. Für die über den Prozess berichtenden Zeitungen war eine Hauptverhandlung, in der jüdische Häftlinge ihren jüdischen Kapo der Misshandlung und des Mordes bezichtigten, eine willkommene Gelegenheit, reißerische Schlagzeilen zu produzieren. So machte etwa die von der KPÖ herausgegebene Tageszeitung „Neue Zeit“ am 30. Dezember 1947 einen Artikel mit der Schlagzeile „Prozess gegen KZ-Bestie vertagt“ auf.

Im Zuge des Beweisverfahrens zeigte sich, dass die in den Konzentrationslagern errichtete Gewaltherrschaft bis in ein Gerichtsverfahren des Jahres 1947 nachhallen konnte. Ziel im KZ-System war es gewesen, die Häftlinge im Kampf ums Überleben gegeneinander auszuspielen. Deren Rolle in der von der SS euphemistisch so genannten „Häftlingsselbstverwaltung“, wo manche von ihnen gezwungen waren, den Terrorapparat als Hilfspolizisten, Block- und Lagerälteste zu unterstützen, ist ein höchst sensibles Thema, das beispielsweise der israelische Regisseur Dan Setton in seinem 2000 gedrehten Dokumentarfilm „Kapo“ oder der serbische Schriftsteller Aleksandar Tišma 1997 in seinem Roman „Kapo“ ansprechen.²⁷⁰ Schlag etwa ein Kapo einen Häftling bei der Essensausgabe, weil sich dieser vor lauter Hunger vordrängte, so konnte er unter Umständen zum Überleben anderer Häftlinge, aber auch des geschlagenen Häftlings selbst beitragen. Dieses Spannungsverhältnis sprach Gutter in seiner Einvernahme durch den Vorsitzenden an:

„Wenn jemand einem anderen das Brot weggenommen hat, musste ich ihn als Kapo bestrafen, da ich für die Aufrechterhaltung der Ordnung mitverantwortlich war. Wenn ich so einen Vorfall der SS gemeldet hätte, wäre der Betroffene aufgehängt worden.“²⁷¹

269 Michael John, Displaced Persons in Linz. „Versetzte Personen“ und fremdsprachige Flüchtlinge der Nachkriegszeit, in: Willibald Katzinger / Fritz Mayrhofer (Hrsg.), Prinzip Hoffnung. Linz zwischen Befreiung und Freiheit, Linz 1995, S. 213–229, hier 222.

270 Siehe auch: Adam Brown, Judging „privileged“ Jews. Holocaust Ethics, Representation, and the „Grey Zone“, London 2013, S. 110 f.

271 OÖLA, LG Linz Vg 5d 8679/46, Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Tag (16. 1. 1948).

Die Vernehmung der vier jüdischen Belastungszeugen brachte ein für Gutter niederschmetterndes Ergebnis. Demnach hätte er, aber auch andere jüdische Kapos, nicht nur Mithäftlinge misshandelt, sondern auch hunderte Juden erschlagen. Nach der Befreiung des Konzentrationslagers wären dann viele jüdische Kapos aus Rache ihrerseits von den Häftlingen ermordet worden. Dem unübersichtlichen Durcheinander an sich widersprechenden Zeugenaussagen mit unterschiedlichen und unstimmigen Angaben über die Täter und die Anzahl der Opfer konnte oder wollte der Vorsitzende keinen Einhalt gebieten. Andere jüdische Zeugen waren durch die im Verhandlungssaal vorherrschende aggressive und spannungsgeladene Stimmung dermaßen eingeschüchtert, dass sie sich in ihren Aussagen sehr zurückhielten bzw. es vorzogen zu schweigen. Nach der Hauptverhandlung meldete sich ein jüdischer Mithäftling aus dem KZ-Außenlager Ebensee, der den Prozess als Zuhörer mit verfolgt hatte, brieflich beim Armenverteidiger von Gutter und kritisierte vehement die Aussagen der vier Belastungszeugen (die er als „die 4“ bezeichnete).

„Ich meldete mich während der Verhandlung zu Wort, weil ich die un-wahren Angaben dieser ‚4‘ vor Gericht widerlegen wollte, ich konnte nur einige Worte zum Gericht sprechen, und als diese ‚4‘ merkten, dass ich ihre Angaben widerlegen wollte, hinderten diese ‚4‘ mich am Weitersprechen und zogen mich vom Richtertisch weg! (Sie waren, als ich mich meldete, zum Richtertisch mit vorgegangen). Noch drinnen im Saal, sagten mir diese ‚4‘ danach, wenn ich weiterspreche oder mich nochmals zum Wort melde, werden sie mich draußen erschlagen!“²⁷²

Inwieweit diese Schilderungen den Tatsachen entsprachen, lässt sich nicht verifizieren. Das Volksgericht jedenfalls glaubte den Anschuldigungen seiner ehemaligen Mithäftlinge und verurteilte Gutter – unter Auslassung des außerordentlichen Milderungsrechtes – zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren wegen der Misshandlung von Gefangenen unter anderem in seiner Funktion als Blockältester im KZ-Außenlager Ebensee. Die Anklage, Mithäftlinge getötet zu haben, war fallen gelassen worden.²⁷³

Gutter versuchte in den nächsten Jahren das Urteil zu bekämpfen, blieb aber lange Zeit damit erfolglos. Da er sich keinen Rechtsanwalt leisten konnte, war ihm mit Robert Hirschall ein Armenverteidiger beigegeben worden, der nur wenig Interesse an der Vertretung seines Mandanten hatte. Darüber

²⁷² Ebenda, Erklärung von Mendel Balsam (22. 2. 1948).

²⁷³ Ebenda, Urteil (16. 1. 1948).

hinaus machte der Advokat keinen Hehl aus seiner antisemitischen Grundhaltung. Sein Ergänzungsantrag zum ersten Wiederaufnahmeantrag strotzte nur so vor Klischees und nationalsozialistischen Redewendungen: Es sei – so Hirnschall – „nicht recht einzusehen [...], warum Juden gegen ihren eigenen Rassengenossen so feindlich eingestellt gewesen sein sollen, dass sie ihn, entgegen der Wahrheit, so schwerer Verbrechen beschuldigen. Aber abgesehen davon, dass diese selben Bedenken, sogar noch in erhöhtem Ausmaße, auftauchen, wenn man sich fragt, wie es möglich war, dass ein Jude gegen seine eigenen Artgenossen in so grausamer Weise hätte verfahren können, wie es dem Angeklagten angelastet wird, darf nicht übersehen werden, dass bei den Juden das Rachebedürfnis so stark in Erscheinung tritt, dass es selbst die natürlichsten Gefühle der Solidarität überwiegt. Wie Vertreter des amerikanisch-jüdischen KZ Verbandes sich geäußert haben, ist bei den Juden vielfach noch immer das alttestamentarische Gesetz des ‚Aug um Aug, Zahn um Zahn, Blut um Blut‘ in Geltung.“²⁷⁴

Der Wiederaufnahmeantrag wurde am 13. Dezember 1949 abgelehnt, mit der Begründung, dass die Belastungszeugen schon nach Amerika ausgewandert seien und die von der Verteidigung namhaft gemachten Zeugen keine neuen Erkenntnisse gebracht hätten. Dann aber konnte Gutter mit Franz Wintermeyer jenen Mithäftling ausfindig machen, der ihn in Ebensee als Blockältester abgelöst hatte. Doch dessen Aussage, dass Gutter diese Funktion nur wenige Tage ausgeübt hatte, also für einen Großteil der ihm vorgeworfenen Taten gar nicht in Frage kommen konnte, wurde vom Volksgericht nicht zur Kenntnis genommen und der am 22. September 1951 eingereichte zweite Wiederaufnahmeantrag am 26. Februar 1952 mangels neuer Erkenntnisse – so die Begründung – abgelehnt. Im dritten Wiederaufnahmeantrag vom 30. September 1952 wies Gutter das Gericht darauf hin, dass die ihn entlastende Aussage des ehemaligen Blockältesten in der Begründung der Ablehnung vergessen wurde. Die Antwort des Volksgerichts darauf war eine neuerliche Ablehnung am 12. Jänner 1953.

Auch ein Gnadengesuch an Bundespräsident Theodor Körner vom 16. Dezember 1952 brachte keinen Umschwung zugunsten von Hermann Gutter. Am 30. März 1953 beschloss das Volksgericht, seinem Antrag auf gnadeweise Nachsicht des Vollzuges der Reststrafe nicht stattzugeben, weil er noch nicht die Hälfte seiner Strafe abgessen habe.

274 Ebenda, Ergänzungsantrag zum Wiederaufnahmeantrag v. 24. 2. 1948 (28. 5. 1948).

Doch plötzlich wendete sich aus Gründen, die dem Gerichtsakt nicht zu entnehmen sind, das Blatt. Der Direktor des landesgerichtlichen Gefängnisses, wo Gutter in der Schneiderei arbeitete, bescheinigte ihm eine außergewöhnlich gute Führung und eine überdurchschnittliche Arbeitsleistung.²⁷⁵ Der Präsident des Landesgerichts Linz, Dr. Ludwig Stronski (er war im November 1938 aufgrund der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamten-tums wegen abfälliger Äußerungen über Hitler in eine niedrigere Dienstklasse herabgesetzt worden²⁷⁶), setzte sich persönlich beim Bundespräsidenten für eine Begnadigung Gutters ein.²⁷⁷ Am 17. Februar 1954 beschloss das OLG Linz zunächst die Herabsetzung der Kerkerstrafe von 20 auf 10 Jahre, weil im Urteil das außerordentliche Milderungsrecht nicht zur Anwendung gekommen war. Eine Woche später wurde die bedingte Entlassung von Hermann Gutter angeordnet, weil er bereits mehr als die Hälfte der Freiheitsstrafe verbüßt hatte.²⁷⁸ Am 15. April 1954 erfolgte seine endgültige Entlassung unter Nachlass der Reststrafe.

Dieses Volksgerichtsverfahren ist das hervorstechende Beispiel eines mangelhaft geführten NS-Prozesses. Es ist dem Gericht zu keinem Zeitpunkt gelungen, seinen ureigensten Zweck zu erfüllen, nämlich die Wahrheit über ein mutmaßliches Verbrechen herauszufinden und für die Aufklärung der dem Angeklagten vorgeworfenen Taten zu sorgen. Beide Vorsitzende überließen es in der Hauptverhandlung den ehemaligen jüdischen Häftlingen, von denen jeder ein schweres Schicksal ertragen musste und Glück gehabt hatte zu überleben, sich mit dem im KZ Erlebten auseinanderzusetzen. Sie bemühten sich nicht, Sachlichkeit in den Verlauf des Prozesses zu bringen, sondern sie duldeten und begünstigten mit ihrer passiven Verhandlungsführung eine angespannte und erregte Atmosphäre im Gerichtssaal. In nur zwei Tagen Hauptverhandlung konnte unmöglich der Sachverhalt verifiziert, Gutter der ihm vorgeworfenen Straftaten überführt oder von ihnen entlastet werden. Es wurde keinerlei Versuch unternommen, die Zeit, in der Gutter Blockältester gewesen war, zu rekonstruieren und herauszufinden, ob es überhaupt möglich gewesen war, die Verbrechen in dieser Zeit zu begehen. Mit der dreimaligen Ablehnung des Wiederaufnahme-begehrens und der schließlich in der Tradition der Begnadigungspolitik der

275 Ebenda, Führungsbericht des landesgerichtlichen Gefängnisses an das Volksgericht Linz (21. 1. 1953).

276 Enderle-Burcel / Neubauer-Czettl, Justiz am Prüfstand, S. 60 f.

277 OÖLA, LG Linz Vg 5d 8679/46, Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Tag (16. 1. 1948), Schreiben des Linzer LG-Präsidenten an den Justizminister (14. 12. 1953).

278 Ebenda, Strafvollzugsbehörde beim LG Linz: Bedingte Entlassung (24. 2. 1954).

1950er Jahre stehenden Freilassung Gutters blieb diese Strafsache endgültig unaufgeklärt.

Hermann Gutter blieb in Linz wohnhaft und suchte im Mai 1967 um die österreichische Staatsbürgerschaft an. Er starb 1994 und ist auf dem Jüdischen Friedhof in Linz bestattet.²⁷⁹

In einer ähnlich gelagerten Strafsache – ebenfalls vor dem Volksgericht Linz – endete der Prozess gegen einen Funktionshäftling sogar mit einem Todesurteil – der einzigen vollstreckten Todesstrafe in diesem OLG Sprengel.²⁸⁰

Der knapp dreißigjährige Handelsangestellte Johann Ludwig war als „Halb-jude“ nach Auschwitz deportiert worden und hatte dort die Stellung eines „Unterka-
pos“ inne. Nach der Räumung des Konzentrationslagers durch die SS im Jänner 1945 wurde Ludwig in das KZ Mauthausen-Gusen verlegt und für kurze Zeit auch hier als „Funktionshäftling“ eingesetzt. Als „Stubendienstler“ war er gewissermaßen die rechte Hand des Blockältesten im Block 18 des Lagers Gusen II. Dabei soll er eine Reihe von Mithäftlingen schwer misshandelt haben, was in mindestens sechs Fällen zum Tod des Gequälten geführt habe. Ludwig bestritt die meisten Vorwürfe.

Am 16. Jänner 1947 fand im Landesgericht Linz die Hauptverhandlung statt. Auf Grundlage der Zeugenaussagen von ehemaligen Mithäftlingen hatte die Staatsanwaltschaft am 30. Oktober 1946 Anklage wegen § 134 StG (Mord) und § 3/2 KVG (Quälereien und Misshandlungen mit Todesfolge) erhoben. Das Volksgericht Linz nahm sich für den Prozess nicht allzu lange Zeit und zog sich bereits nach zweieinhalb Stunden zur Urteilsberatung zurück. Zwanzig Minuten später verkündete der Vorsitzende, OLGR Dr. Wurja, das Todesurteil.²⁸¹ Anschließend beriet das Gericht, unter Beiziehung des Staatsanwalts, wie in der Strafprozessordnung vorgesehen, über eine allfällige Begnadigung des Verurteilten. Zwei der drei Schöffen stimmten für die gnadenweise Umwandlung in eine lebenslange Freiheitsstrafe, der Vorsitzende und der beisitzende Richter, der Staatsanwalt und der dritte Schöffe stimmten gegen eine Begnadigung.

279 Silvia Rapberger, Die Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Oberösterreich, Dipl., Univ. Wien 2013, S. 104.

280 Siehe dazu ausführlich: Kuretsidis-Haider / Garscha, Das Linzer Volksgericht, S. 1435 f., sowie Claudia Kuretsidis-Haider, Österreichische Prozesse zu Verbrechen in Konzentrations- und Vernichtungslagern, in: Ludwig Eiber / Robert Sigl (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–1948, Göttingen 2007 [= Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 7], S. 237–271, hier 247 f.

281 OÖLA, LG Linz Vg 6 Vr 2370/47 (ursprüngliche Aktenzahl: LG Linz Vg 6 Vr 2103/46). Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Fall Nr. 58, S. 135 f.

102 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

Angesichts der Schwere des Urteils wurde es dem Obersten Gerichtshof zur Begutachtung vorgelegt. Am 15. Februar 1947 hob der OGH den Schuldspruch des Volksgerichts Linz wegen erheblicher Mängel im Beweisverfahren auf und verfügte die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurteilten. Der OGH kritisierte in seiner Begründung, dass das Beweisverfahren unzureichend gewesen war. Außerdem hätte ein Sachverständigengutachten über die tödliche Wirkung bestimmter Formen der Misshandlungen, bei denen die Schädel zertrümmert worden waren, eingeholt werden müssen. Zudem wäre herauszufinden gewesen, ob es beim ehemaligen KZ-Außenlager Gusen ein Massengrab gab, um dort eine Exhumierung vorzunehmen.

Das Linzer Volksgericht bildete Ende Februar 1947 aus dem bisherigen Akt und der Entscheidung des OGH einen neuen Volksgerichtsakt und ordnete neuerliche polizeiliche und gerichtliche Untersuchungen an. Das Bezirksgericht Perg wurde beauftragt, allfällig in der Umgebung von Mauthausen wohnende ehemalige Häftlinge zwecks Zeugenbefragung auszuforschen, was allerdings ohne Ergebnis blieb.

Der Prozess gegen Johann Ludwig zeigt eine Problematik auf, mit der sich nicht nur – aber hier im Besonderen – das Volksgericht Linz konfrontiert sah: Auf Grund der ungenügenden personellen Ausstattung der Gerichte und der immensen Zahl von anhängigen Verfahren stand zu wenig Zeit, aber auch eine ungenügende materielle, organisatorische und personelle Infrastruktur zur Verfügung, um die nicht selten nur unklaren Schuldzuweisungen durch die Zeuginnen mit der gebotenen Gründlichkeit zu prüfen.

In der Zeit der Hauptverhandlung gegen Johann Ludwig verzeichnete das Vg Linz einen besonders hohen Rückstau an Volksgerichtssachen. Zwei Drittel der im Stadium der Voruntersuchung befindlichen Verfahren waren noch nicht erledigt.²⁸² Am Gerichtsstandort Linz traten allerdings von Beginn seiner Tätigkeit an besonders große Probleme auf, die einer genaueren Beobachtung durch das Justizministerium bedurften. Justizminister Josef Gerö selbst und in weiterer Folge von ihm entsandte Gerichtsinspektoren machten sich mehrfach vor Ort ein Bild über die Situation. Diese war gekennzeichnet durch einen immer größer werdenden Berg an Verfahren, die zu keinem Abschluss gebracht wurden, woran auch die Einrichtung mehrerer Senate in Linz sowie zweier Außensenate in Salzburg und Ried/Innkreis nichts änderten. Außerdem fiel das Volksgericht überproportional viele Freisprüche und der Anteil an vom OGH aufgehobenen Urteilen war hier besonders hoch. Die Hauptursache da-

282 Kuretsidis-Haider / Garscha, Das Linzer Volksgericht, S. 1480. Siehe im Folgenden: Ebenda, S. 1478–1487.

für lag zum einen an der besonders hohen Anzahl an Prozessen, die wegen „Bagatelldelikten“ (sprich Verfahren nach dem Verbotsgesetz im unteren Strafbereich) geführt wurden – in Oberösterreich war die Zahl jener illegalen Nationalsozialisten, die nach Bayern zur Österreichischen Legion gegangen waren, besonders hoch und das Verständnis der SchöffInnen dies als Straftat zu sanktionieren wenig vorhanden. Zum anderen war die Akzeptanz der Volksgerichtsbarkeit in der Bevölkerung sehr niedrig, und die Bereitschaft, sich als Zeugin oder Zeuge zur Verfügung zu stellen, gering. Die Richter wurden vom Justizministerium kritisiert, „die Verantwortung der Angeklagten grundsätzlich zu glauben und [man] überlässt es dem öffentlichen Ankläger, das Gegenteil zu beweisen“.²⁸³

Vor dem Hintergrund dieser Situation in Linz ist es daher nicht verwunderlich, dass das Volksgericht die Begründung im Aufhebungsbescheid des OGH ignorierte. Es trat am 4. November 1947 gemäß § 3 Überprüfungs-gesetz in anderer Zusammensetzung neuerlich zusammen, um in einer diesmal fast sieben Stunden dauernden Hauptverhandlung die Schuldfrage zu klären. Nach einer dreiviertelstündigen Beratung verkündete der Vorsitzende, LGR Dr. Bierleutgeb, den Schuldspruch: Johann Ludwig wurde neuerlich zum Tode verurteilt. In der Urteilsbegründung wurden die vom OGH geforderten genauen Erhebungen zu den Umständen im KZ-Außenlager Gusen kurz und bündig als unmöglich durchzuführen abqualifiziert. Während der Schuldspruch vom 16. Jänner noch mit einer Gegenstimme erfolgt war, entschieden die zwei Richter und drei Schöffen diesmal einhellig für „schuldig“. In der nachfolgenden Beratung über die Gnadenwürdigkeit sprachen sich alle drei Schöffen für eine Umwandlung in eine lebenslange Freiheitsstrafe aus, der Vorsitzende, der beisitzende Richter sowie der Staatsanwalt lehnten die Begnadigung allerdings ab. Ein Gesuch Ludwigs auf Wiederaufnahme des Verfahrens lehnte das Volksgericht mit Beschluss vom 20. Februar 1948 ab. Die Todesstrafe wurde am 25. Februar 1948 vollstreckt. Zu dessen Vollstreckung reiste der Scharfrichter mit dem Würgegalgen aus Wien an.

Diese einzige Hinrichtung im Amtsbereich des Volksgerichts Linz ist vor allem im Hinblick auf wesentlich mildere Urteile in Fällen, in denen mitunter wegen wesentlich schwererer Verbrechen verhandelt wurde, höchst bedenklich. Man kann sich beim Studium der Akten des Eindrucks nicht erwehren, dass – wie im Fall von Hermann Gutter – der Umstand, dass ehemalige (jü-

283 ÖStA/AdR, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, Karton Nr. 120, Amtsuntersuchung Linz G3, Post 8 (1946–1949), Bericht des Gerichtsinspektors über die Amtsuntersuchung des LG Linz (19. 1. 1949).

104 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Siegfried Sanwald

dische) Häftlinge einen ehemaligen (jüdischen) Mithäftling beschuldigten, schwerer wog als andere Beweismittel, die allerdings durch aufwendige polizeiliche Erhebungen beigeschafft werden hätten müssen. „Auch hinterlässt die Tatsache, dass der einzige Gehenkte in einem Linzer Verfahren wegen NS-Verbrechen selbst ein Opfer des NS-Terrors war, einen schalen Nachgeschmack.“²⁸⁴

284 Zitiert nach: Kuretsidis-Haider / Garscha, Das Linzer Volksgericht, S. 1535.